



Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage

der Fraktion DIE LINKE

Mädchen und Frauen im Strafvollzug des Landes Schleswig-Holstein

Drucksache 17/1754

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Europaweit existieren für Frauen im Strafvollzug besondere Problemlagen und strukturelle Benachteiligungen. Internationale Studien der Weltgesundheitsorganisation (2009) und Dunkel et al (2005) kommen zu dem Ergebnis, dass der derzeitige Strafvollzug für inhaftierte Frauen oftmals einem Verwahr-Vollzug gleicht. Die angebotenen Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten sind sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht sehr begrenzt. Verbunden mit den kurzen Haftstrafen kann eine spätere, angemessene Zukunftsperspektive in der Gesellschaft kaum gewährleistet werden.

Da die Strafvollzugssysteme in erster Linie für Männer gedacht sind, werden die im Strafvollzug angewandten Konzepte und Verfahren häufig den psychischen sowie physischen Bedürfnissen von Frauen nicht gerecht. Da Frauen nur einen geringen Teil der gesamten Straftäter/innen ausmachen (ca. fünf Prozent), werden sie überwiegend zu Bedingungen eines auf die männliche Deliktstruktur ausgerichteten Strafvollzugs verwahrt. Das europäische Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation stellt in der Studie zur „Gesundheit von Frauen im Strafvollzug“ (2009) mit Besorgnis fest, dass der Umgang mit weiblichen Straftäterinnen auch in Europa erheblich hinter die Vorgaben der Menschenrechte zurückfällt. Aufgrund der männlich ausgerichteten Vollzugsstrukturen sowie der Vollzugsgestaltung bestehen für inhaftierte Frauen zahlreiche Benachteiligungen, die keine ausreichende Beachtung finden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. weist darauf hin, dass die männliche Delinquenz im deutschen Strafvollzug nach wie vor im Vordergrund steht, da Frauen neben der quantitativ geringeren Beteiligung an Straftaten auch eine qualitativ mindere Tatschwere aufweisen. Die Deliktstruktur von Frauen liegt schwerpunktmäßig bei Eigentums- und Vermögenskriminalität/Diebstahl, Betrugsstraftaten und Betäubungsmittel delikten und weniger bei Gewalt- oder Verkehrsdelikten.

Länderübergreifend sind weiterhin eine Reihe gemeinsamer Merkmale bei Frauen im Strafvollzug feststellbar, die sich durch die Häufigkeit psychischer Störungen, ein hohes Maß an Drogen- und Alkoholabhängigkeit, ein hohes Maß an Erfahrungen mit sexuellem Missbrauch und/oder körperlicher Misshandlung und/oder Gewalt vor oder während der Haft beschreiben lassen. Als ein Ergebnis der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland (2004) werden deutlich die höheren Gewalt- und Missbrauchserfahrungen von inhaftierten Frauen im Vergleich zu nichtinhaftierten Frauen aufgezeigt. Auffälliges Resultat war auch der hohe Anteil an ganz oder teilweise obdachlosen Frauen, die vor der Haft in mangelhaften sozialen Bezügen gesteckt haben. Ferner macht die Deutsche Aidshilfe (DAH) darauf aufmerksam, dass Frauen im Strafvollzug zu einem hohen Anteil drogenabhängig sind.

Weitere schwerwiegende Probleme für inhaftierte Frauen werden durch die Praktikerinnen des Sozialdiensts katholischer Frauen (SKF) und der Diakonie vor allem auch im Zusammenhang mit der Verantwortung der Frauen für ihre Kinder und Familien gesehen. Viele weibliche Häftlinge sind Mütter kleiner Kinder, für deren Betreuung sie vor ihrer Inhaftierung meist primär oder ausschließlich verantwortlich sind.

Die dargestellten Kritikpunkte werden von den Justizministerien zwar insgesamt zur Kenntnis genommen, aber immer wieder mit dem Hinweis auf die geringe Anzahl der weiblichen Inhaftierten und die kurze Verweildauer verworfen.

Die Notwendigkeit von geschlechterdifferenzierenden Grundsätzen, Zielen und Rahmenbedingungen für einen präventiv wirkenden Strafvollzug und seiner Gestaltung ist durch die verschiedenen Stellungnahmen hinreichend nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund sind die unterschiedlichen lokalen Haftbedingungen für Frauen einer genauen Analyse zu unterziehen, um einen frauenspezifischen Strafvollzug gestalten zu können.

Die Fraktion DIE LINKE im schleswig-holsteinischen Landtag will mit dieser Großen Anfrage dazu beitragen, dass ein geschlechtsbezogener Blick auf allen Ebenen im Strafvollzug in Schleswig-Holstein gewährleistet werden kann und stellt der Landesregierung vor dem Hintergrund des dargestellten Sachverhalts die nachfolgenden Fragen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Strafvollzug für erwachsene Frauen findet für die 4 Landgerichtsbezirke einheitlich in der Justizvollzugsanstalt Lübeck statt. Dort wird auch die Untersuchungshaft vollzogen.

Jugendstrafe gegen jugendliche und heranwachsende Frauen wird in der Jugendstrafanstalt Vechta in Niedersachsen vollzogen.

Die Abschiebungshaft für weibliche Abschiebungsgefangene findet in der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Eisenhüttenstadt in Brandenburg statt.

Die Unterbringung in den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB wird in der Forensischen Klinik in Schleswig vollzogen.

Für den Frauenvollzug in Lübeck steht ein gesondertes Hafthaus auf dem Gelände der JVA für den geschlossenen Vollzug zur Verfügung. Dieses Haus wurde um den Anbau für ein Arbeitsgebäude erweitert und zuletzt 2009 modernisiert. Die Flure und Gemeinschaftsräume sind großzügig geschnitten und hell und freundlich ausgestattet. Mit 60 Haftplätzen ist es ausreichend dimensioniert.

Der offene Vollzug mit 23 Plätzen ist in einem anderen Gebäude außerhalb der Mauer in einer eigenen Abteilung angesiedelt. In dem Haus findet auch der offene Vollzug für Männer statt.

Der Vollzug ist darauf ausgelegt, die inhaftierten Frauen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dazu werden ihnen in einem individuellem Vollzugs- und Eingliederungsplan Maßnahmen angeboten, zu deren Mitwirkung sie ständig angehalten werden. Hilfsangebote zur Behebung persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Schwierigkeiten bieten die nötige Unterstützung für das Leben nach der Haft.

Da die Gewaltbereitschaft von Frauen insgesamt gering ist, sind instrumentelle Sicherheitsanforderungen niedrig und die Freizügigkeit innerhalb des Frauenvollzuges hoch. Dies zeigt sich in langen Aufschlusszeiten, dem Tragen von Privatkleidung auch während der Arbeitszeit, der großzügigen Haftraumausstattung mit eigenen Gegenständen und den Sonderbesuchsmöglichkeiten für Kinder und Familie.

Für die Eingliederung in die Gesellschaft ist die enge Vernetzung mit den sozialen Diensten der Justiz und den anderen Hilfsangeboten für entlassene Frauen von großer Bedeutung.

Als einheitlicher Stichtag ausgewiesen wurde jeweils der 31.08.2011 bzw. der 31.08. des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich angegeben.

A. Allgemein

I. Anzahl der weiblichen Inhaftierten und deren Entwicklung

1. Wie hoch ist der Anteil der Frauen und Mädchen an der Gesamtzahl der

- a) Tatverdächtigen**
- b) Verurteilten in Schleswig-Holstein**
- c) im Vergleich zum Bundesdurchschnitt**

Antwort

zu a)

Als Tatverdächtige werden hier Beschuldigte im Sinne der StPO angesehen.

Beschuldigt ist eine strafmündige Person, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Der Anteil der Frauen und weiblichen Jugendlichen an der Gesamtzahl der Beschuldigten betrug 2010 in Schleswig-Holstein 21,4 %.

zu b)

Der Anteil der Frauen und weiblichen Jugendlichen an der Gesamtzahl der Verurteilten in Schleswig-Holstein lag im Jahr 2010 bei 17,3 %.

zu c)

Für Beschuldigte liegen Vergleichszahlen zum Bundesdurchschnitt nicht vor.

Der Anteil der Frauen und weiblichen Jugendlichen an der Gesamtzahl der Verurteilten bundesweit lag im Jahr 2009 bei 18,5 %.

Das Bundesergebnis aus der Strafverfolgungsstatistik für 2010 liegt noch nicht vor.

2. Wie viele weibliche

- a) Untersuchungshäftlinge,**
- b) Strafhäftlinge,**
- c) Jugendstrafhäftlinge,**
- d) Abschiebehäftlinge,**
- e) Maßregelvollzugsuntergebrachte**

befinden sich aktuell in welchen schleswig-holsteinischen Haftunterbringungsmöglichkeiten jeweils im offenen und geschlossenen Vollzug? (Daten bitte zum Stichtag aufschlüsseln, bitte mit Angabe der Prozent im Vergleich zur Gesamthäftlingszahl)

Antwort

Es befanden sich zum Stichtag

zu a)

5 Untersuchungsgefangene in der JVA Lübeck
($\approx 3\%$ im Vergleich zur Gesamtzahl)

zu b)

39 Strafgefangene in der JVA Lübeck
($\approx 3,4\%$ im Vergleich zur Gesamtzahl),
davon 26 Strafgefangene im geschlossenen Vollzug und
13 Strafgefangene im offenen Vollzug.

zu c)

keine jugendliche Strafgefangene in der JVA Vechta

zu d)

eine Abschiebungsgefangene in der AHE Eisenhüttenstadt
($\approx 6,3\%$ im Vergleich zur Gesamtzahl)

zu e)

22 Untergebrachte im Maßregelvollzug
($\approx 6,6\%$ im Vergleich zur Gesamtzahl)

3. Wie hat sich die Anzahl der weiblichen Häftlinge seit 2005 in den verschiedenen Haftunterbringungsmöglichkeiten entwickelt, insbesondere unter Berücksichtigung

a) des Alters,

b) des Anteils ausländischer Frauen,

c) des Anteils von Frauen mit Migrationshintergrund,

d) des Anteils drogenabhängiger Frauen und

e) im Vergleich zu den männlichen Strafgefangenen?

(Angaben bitte in Prozentzahlen für Untersuchungs-, Straf-, Jugendstraf-, Abschiebehaftanstalt und Maßregelvollzug für jedes Jahr gesondert zum Stichtag aufschlüsseln)

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Anzahl der Gefangenen in der Straf- und Untersuchungshaft seit 2005

Jahr	Strafhaft	Unter- suchungshaft
2005	55	8
2006	45	7
2007	46	3
2008	48	7
2009	45	4
2010	40	6
2011	39	5

Auf Grund der geringen Belegungszahlen der Untersuchungshaft im abgefragten Zeitraum wird bei der weiteren Beantwortung dieser Frage eine Unterscheidung zwischen Strafhaft und Untersuchungshaft nicht vorgenommen, da daraus keine Erkenntnisse abzuleiten sind.

zu a)

Altersstruktur

Eine statistische Erhebung der Altersstruktur erfolgt nicht. Eine händische Auszählung könnte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand rückwirkend vorgenommen werden. Eine Erhebung zum 31.08.2011 brachte folgendes Ergebnis:

Alter	Strafhaft	Unter- suchungshaft
21 - 25 Jahre	1	
26 - 30 Jahre	3	3
31 - 35 Jahre	5	
36 - 40 Jahre	8	1
41 - 45 Jahre	5	
46 - 50 Jahre	7	1
51 - 55 Jahre	6	
56 - 60 Jahre	1	
61 - 65 Jahre	2	
65 - 70 Jahre	0	
70 - 75 Jahre	1	

zu b)

Anteil ausländischer Frauen

Jahr	Anzahl	Anteil ausl. Frauen	Anteil ausländischer Frauen in %
2005	63	7	11,11
2006	52	8	15,38
2007	49	6	12,24
2008	55	5	9,09
2009	49	3	6,12
2010	46	4	8,70
2011	44	4	9,09

zu c)

Anteil von Frauen mit Migrationshintergrund

Eine statistische Erhebung der Gefangenen mit Migrationshintergrund erfolgt nicht. Eine händische Auszählung könnte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand rückwirkend vorgenommen werden. Eine Zählung für 2011 und eine Einschätzung für die Vorjahre erbrachte folgendes Ergebnis:

Am 31.08.2011 waren 4 Frauen mit Migrationshintergrund in Haft. Dieser Anteil von ca. 10 % entspricht auch dem durchschnittlichen Wert für die Vorjahre.

zu d)

Anteil drogenabhängiger Frauen

Eine statistische Erhebung drogenabhängiger Gefangener erfolgt nicht. Eine händische Auszählung könnte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand rückwirkend vorgenommen werden. Eine Einschätzung brachte folgendes Ergebnis:

Insgesamt besteht bei etwa der Hälfte der Gefangenen eine Abhängigkeit von illegalen Drogen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass sich die Drogenabhängigkeit seit 2005 erhöht hat.

zu e)

Weibliche im Vergleich zu männlichen Strafgefangenen

31.08. des Jahres	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Frauenanteil der Gesamtzahl in %
2005	63	1343	4,5
2006	52	1305	3,8
2007	49	1246	3,8
2008	55	1211	4,3
2009	49	1198	3,9
2010	46	1135	3,9
2011	44	1069	4

Jugendstrafvollzug

Zwischen 2005 und 2011 waren jährlich ein bis zwei jugendliche Gefangene aus Schleswig-Holstein in der JVA Vechta untergebracht. Auf Grund des geringen Zahlenmaterials ist eine Aussage über die Entwicklung der unter a) – e) erfragten Merkmale nicht möglich.

Abschiebungshaftvollzug

Anzahl der Abschiebungsgefangenen seit 2005

Jahr	Anzahl
2005	6
2006	9
2007	12
2008	13
2009	9
2010	5
2011	5

zu a)

Altersstruktur

Eine statistische Erhebung des Alters erfolgt nicht. Eine händische Auszählung könnte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand rückwirkend vorgenommen werden. Eine aktuelle Erhebung brachte folgendes Ergebnis:

Eine Abschiebungsgefangene war 18, eine 23, eine 26, eine 28, eine 32 und eine 36 Jahre alt.

zu b)

Anteil ausländischer Frauen

entfällt

zu c)

Anteil von Frauen mit Migrationshintergrund

entfällt

zu d)

Anteil drogenabhängiger Frauen

Eine statistische Erhebung drogenabhängiger Abschiebungsgefangener erfolgt nicht. Eine händische Auszählung könnte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand rückwirkend vorgenommen werden.

Nach einer Einschätzung besteht bei insgesamt ca. 20 % der Abschiebungsgefangenen eine Abhängigkeit von illegalen Drogen. Dieser Anteil wird auch als durchschnittlicher Wert für die Vorjahre angenommen.

zu e)

Weibliche im Vergleich zu männlichen Abschiebungsgefangenen

Jahr	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Frauenanteil der Gesamtzahl in %
2005	6	333	1,8
2006	9	291	3,0
2007	12	290	3,9
2008	13	308	4,0
2009	9	348	2,4
2010	5	299	1,6
2011	5	172	2,8

Maßregelvollzug

Anzahl der Untergebrachten seit 2005

Jahr	Anzahl
2005	18
2006	17
2007	21
2008	21
2009	18
2010	20
2011	22

zu a)

Altersstruktur

Jahr	Durchschnittsalter
2005	41,22
2006	40,59
2007	42,90
2008	42,14
2009	43,56
2010	43,94
2011	42,32

zu b)

Anteil ausländischer Frauen

Jahr	Anteil in %
2005	5,5
2006	5,8
2007	14,2*
2008	9,5
2009	5,5
2010	5,0
2011	0,0

*Die scheinbar großen Schwankungen der prozentualen Jahresdurchschnittswerte sind der kleinen absoluten Fallzahl geschuldet.

zu c)

Anteil von Frauen mit Migrationshintergrund

Jahr	Anteil in %
2005	5,5
2006	5,8
2007	14,0*
2008	9,5*
2009	5,5
2010	10,0*
2011	4,5

*Die scheinbar großen Schwankungen der prozentualen Jahresdurchschnittswerte sind der kleinen absoluten Fallzahl geschuldet.

zu d)

Anteil drogenabhängiger Frauen

Jahr	Anteil in %
2005	0,0
2006	5,8
2007	0,0
2008	0,0
2009	0,0
2010	5,0
2011	18,0*

*Die scheinbar großen Schwankungen der prozentualen Jahresdurchschnittswerte sind der kleinen absoluten Fallzahl geschuldet.

zu e)

Weibliche im Vergleich zu männlichen Untergebrachten

31.08. des Jahres	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Frauenanteil der Gesamtzahl in %
2005	18	282	6
2006	17	304	5,3
2007	21	298	6,6
2008	21	283	6,9
2009	18	292	5,8
2010	20	297	6,3
2011	22	314	6,6

**4. Wie stellen sich die Straflängen weiblicher Inhaftierter in Schleswig-Holstein dar?
Bitte gesondert aufschlüsseln für die letzten fünf Jahre**

- a. sechs Monate,
- b. ein Jahr,
- c. zwei Jahre,
- d. fünf Jahre,
- e. über fünf Jahre
- f. und lebenslänglich

Antwort

Strafvollzug

Eine statistische Erhebung der Straflängen in der gefragten Unterteilung nach a) bis f) erfolgt nicht. Eine händische Auszählung könnte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand rückwirkend vorgenommen werden.

Die Frage kann in folgenden Kategorien beantwortet werden:

31.08. des Jahres	Anzahl	Straflänge		
		unter 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	über 1 Jahr
2005	52	9	15	28
2006	45	5	10	30
2007	47	11	12	24
2008	45	13	10	22
2009	43	11	13	19
2010	39	3	15	21
2011	39	5	13	21

Die erfragte Unterteilung wurde zum 31.08.2011 erhoben und ergab folgendes Ergebnis:

zu a)
bis sechs Monate: 5 Strafgefangene

zu b)
bis ein Jahr: 13 Strafgefangene

zu c)
bis zwei Jahre: 4 Strafgefangene

zu d)
bis fünf Jahre: 15 Strafgefangene

zu e)
über fünf Jahre: 2 Strafgefangene

zu f)

Lebenslänglich: keine Strafgefangene

Der Schwerpunkt liegt bei Straflängen von 1 - 5 Jahren. Straflängen darüber hinaus waren auch in den Vorjahren Einzelfälle.

Jugendstrafvollzug

Am 31.08.2011 befand sich keine jugendliche Strafgefangene aus Schleswig-Holstein in der JVA Vechta.

5. Wo werden die weiblichen Inhaftierten gezählt, die am Stichtag innerhalb der Haftanstalten verschoben werden?

Antwort:

Gemäß Nr. 67 der Vollzugsgeschäftsordnung werden diejenigen Gefangenen, die verlegt werden, in der Justizvollzugsanstalt gezählt, in der sie sich am Stichtag um 24.00 Uhr befinden.

II. Deliktstrukturen

1. Aufgrund welcher Straftatbestände werden Frauen und Männer nach dem Strafgesetzbuch, Betäubungsmittelgesetz, u. a. verurteilt?

(Die Straftaten bitte in Prozent nach Geschlecht, Alter, Ethnizität, Migrationshintergrund und Substanzabhängigkeit der Täterinnen zum Stichtag aufschlüsseln.)

Antwort

Aus der als Anlage beigefügten Strafverfolgungsstatistik 2010 geht hervor, aufgrund welcher Straftatbestände Frauen und Männer verurteilt worden sind.

Die Tabelle SVE1 1 -2010- enthält die verschiedenen Straftatbestände der Abgeurteilten und Verurteilten.

Die Tabelle SVE1 3 -2010- stellt das Alter der Verurteilten dar.

In diesen Tabellen ist in der ersten Spalte jeweils nur die Nummer des Straftatenverzeichnisses aufgeführt. Die genaue Bezeichnung des Straftatbestandes ist jeweils in den Tabellen zu der entsprechenden Nummer in der ersten Spalte angegeben. Die Daten zu den weiblichen Personen sind in der ersten Spalte für die entsprechenden Zeilen mit ‚w‘ dargestellt. Die weiteren Abkürzungen bedeuten Folgendes: ‚m‘ = männlich und ‚i‘ = männlich und weiblich insgesamt.

Differenzierungen nach Ethnizität, Migrationshintergrund und Substanzabhängigkeit erfolgen in den Statistiken nicht.

Eine händische Auswertung in der JVA Lübeck zum Stichtag erbrachte folgendes Ergebnis: Die Straftatbestände nach dem Urteilstenor waren Totschlag, Körperverletzung, Diebstahl, Raub, Betrug, Urkundenfälschung, Untreue, Beleidigung, Nötigung, Trunkenheit im Verkehr, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verstoß gegen das Waffengesetz und Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Ein prozentuales Übergewicht haben gewaltfreie Eigentums- und Vermögensdelikte. Auf diese Deliktgruppen entfallen 50 %. Wegen Verstoßes gegen das BtmG waren ca. 20%, wegen Raubes ca. 10 % der Gefangenen inhaftiert. Auf andere Straftatbestände entfallen 20%, darunter eine Verbüßung wegen Totschlags.

Eine händische Auswertung im Maßregelvollzug zum Stichtag erbrachte folgendes Ergebnis: Die Straftatbestände nach dem Urteilstenor waren sexueller Missbrauch, Totschlag, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Raub und Brandstiftung.

2. Wie hoch ist der Anteil der Frauen mit besonders gefährlichen Straftaten?

Antwort

Unter den Begriff der ‚besonders gefährlichen Straftaten‘ werden im Folgenden Straftaten gegen das Leben und gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie schwerer Raub und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung gefasst.

Der Anteil der Frauen mit besonders gefährlichen Straftaten ist äußerst gering.

Eine in Strafhaft befindliche Frau war am Stichtag wegen Totschlags inhaftiert.

Eine Frau war wegen Verdachts des Mordes und eine Frau wegen Verdachts der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung in Untersuchungshaft.

Keine Gefangene befindet sich wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in Haft.

B. Vollzugsstrukturen

I. Einrichtungen des Justizvollzugs

1. Wie viele Plätze stehen zurzeit in welchen schleswig-holsteinischen Vollzugseinrichtungen bzw. der Haftanstalt Lübeck für weibliche

a) Untersuchungsgefangene,

b) Strafgefangene,

c) Jugendstrafgefangene und

d) Abschiebehäftlinge

e) Maßregelvollzugsuntergebrachte zur Verfügung?

(Bitte nachfolgende Fragen jeweils einzeln nach Untersuchungs-, Straf-, Jugendstraf-, Abschiebehäft und Maßregelvollzug zum Stichtag aufschlüsseln.)

Antwort

zu a und b)

Es stehen 11 Plätze für Untersuchungshaft und für Strafhaft 49 Plätze im geschlossenen Vollzug und 23 Plätze im offenen Vollzug zur Verfügung.

zu c)

Für die JVA Vechta gibt es nach der Verwaltungsvereinbarung keine Begrenzung für die Aufnahme jugendlicher Strafgefangener aus Schleswig-Holstein.

zu d)

In der AHE Eisenhüttenstadt stehen nach der Verwaltungsvereinbarung 15 Haftplätze für weibliche und männliche Abschiebungsgefangene zur Verfügung.

zu e)

Es stehen 24 Plätze für Frauen im Maßregelvollzug zur Verfügung.

2. Wie hat sich der Bestand seit 2005 jeweils entwickelt?AntwortStrafvollzug

Der Frauenvollzug wurde erweitert, so dass der Bestand im Jahre 2005 von 26 Haftplätzen auf derzeit 49 erhöht wurde.

Untersuchungshaftvollzug

Der Bestand wurde von 14 Haftplätzen im Jahre 2005 auf derzeit 11 verringert.

Jugendstrafvollzug

Seit 2005 gibt es keine Begrenzungen der Aufnahme jugendlicher Strafgefangener aus Schleswig-Holstein.

Abschiebungshaftvollzug

Die Möglichkeit der Nutzung von bis zu 15 Haftplätzen in der AHE Eisenhüttenstadt besteht seit dem Jahr 2005.

Maßregelvollzug

Die Anzahl der Plätze hat sich von 18 auf 24 erhöht.

3. Welche Maßnahmen beim Haftplatzbestand plant die Landesregierung in den verschiedenen Hafteinrichtungen?AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Für den Frauenvollzug des Landes Schleswig-Holstein sind keine Veränderungen beim Haftplatzbestand geplant. Die vorhandenen Plätze sind ausreichend.

Jugendstrafvollzug

Da die Übernahme jugendlicher Gefangener unbegrenzt möglich ist, gibt es keinen Änderungsbedarf.

Abschiebungshaftvollzug

Die Unterbringungsmöglichkeit weiblicher Abschiebungsgefangener ist ausreichend.

Maßregelvollzug

Für den Maßregelvollzug von Frauen wurde im Jahre 2010 ein Neubau mit 24 Plätzen in Betrieb genommen. Weitere Baumaßnahmen sind derzeit nicht nötig.

4. Wie viele Hafträume, unterteilt nach Einzel-, Doppel- und Gemeinschaftshafträumen, in welcher Größe (Quadratmeterzahl) stehen für Frauen in welchen Hafteinrichtungen zur Verfügung?AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Im geschlossenen Vollzug sind
56 Einzelhafträume mit einer Größe von 7,94 bis 10, 57 m² sowie
2 Doppelhafträume mit einer Größe von 14, 25 m² und abgetrennter Toilette vorhanden.
Im offenen Vollzug sind
23 Einzelhafträume mit einer Größe von 8,42 m² vorhanden.

Jugendstrafvollzug

Im Jugendstrafvollzug sind
Einzelhafträume mit einer Größe von 8,82 m² und
Doppelhafträume mit einer Größe von 18,78 m² vorhanden.

Abschiebungshaftvollzug

Die AHE Eisenhüttenstadt verfügt insgesamt über 108 Haftplätze, davon 30 für weibliche Abschiebungsgefangene (zehn Hafträume mit jeweils drei Betten).

Die Hafträume sind 18 m² groß und verfügen über einen abgetrennten Toiletten-/ Nassbereich.

Die Unterbringung erfolgt unter Berücksichtigung persönlicher, kultureller und religiöser Besonderheiten in der Person der Abschiebungsgefangenen. Auf Wunsch werden sie gemeinsam untergebracht. Die aktuelle Belegungssituation lässt grundsätzlich eine Einzelunterbringung zu.

Bei einer Haftdauer von mehr als sechs Monaten erfolgt regelmäßig eine Einzelunterbringung.

Maßregelvollzug

Im Maßregelvollzug stehen

16 Einzelzimmer mit 10 m²,

4 Doppelzimmer mit 15 m²,

2 Krisenräume mit 15 m² sowie

6 Gemeinschaftsräume (2 mit 23 m², 2 mit 16 m², 2 mit 9 m²) zur Verfügung.

5. Wie ist zurzeit die tatsächliche Belegung bzw. gibt es Überbelegungen in den jeweiligen Hafträumen für Frauen?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Im geschlossenen Vollzug der Straffaft sind von 49 Plätzen 26 belegt,

im offenen Vollzug sind von 23 Plätzen 13 belegt

und in der Untersuchungshaft sind von 11 Plätzen 5 belegt.

Jugendstrafvollzug

Zurzeit befindet sich keine jugendliche Strafgefängene in der JVA Vechta.

Abschiebungshaftvollzug

Am 31.08.2011 befand sich eine Abschiebungsgefangene in der AHE Eisenhüttenstadt. Die aktuelle Belegungssituation lässt grundsätzlich Einzelunterbringungen zu.

Maßregelvollzug

Es befinden sich 22 Untergebrachte im Maßregelvollzug.

Es gibt keine Überbelegung.

6. Welche Vorkehrungen werden in den Justizvollzugsanstalten getroffen, um eine geschlechterspezifische Unterbringung zu gewährleisten?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Die weiblichen Gefangenen des geschlossenen Vollzuges der Strafhaft und der Untersuchungshaft sind innerhalb der Anstaltsmauern in einem eigenständigen Haus untergebracht. Dieser Bereich ist von anderen Bereichen der JVA Lübeck durch Zäune mit Sichtschutz abgegrenzt und verfügt über einen eigenen Freistundenhof. Die Ausstattung der Hafträume kann entsprechend den Bedürfnissen der Frauen großzügig gestattet werden, da auf die Übersichtlichkeit des Raumes unter Sicherheitsaspekten kein besonderer Wert gelegt werden muss.

Die weiblichen Gefangenen des offenen Vollzuges sind im Erdgeschoss des Hauses untergebracht, in dem sich im 1. Obergeschoss der offene Vollzug für die männlichen Strafgefangenen befindet. Hier wird die Trennung durch die abgetrennten Stationen und die Hausordnung gewährleistet.

Jugendstrafvollzug

In der JVA Vechta sind ausschließlich Frauen untergebracht.

Abschiebungshaftvollzug

In der AHE Eisenhüttenstadt gibt es eine gesonderte, baulich getrennte Abteilung zur Unterbringung weiblicher Abschiebungsgefangener.

Maßregelvollzug

Der Neubau des Frauenmaßregelvollzuges mit 24 Plätzen wurde ausschließlich für die Unterbringung von Frauen und Mädchen geplant und entsprechend gebaut.

7. Mit welcher Begründung verzichtet die Landesregierung bei weiblichen Häftlingen auf die wohnortnahe Unterbringung?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Der Frauenvollzug ist auf Lübeck konzentriert, da die Anzahl der Gefangenen gering ist. Bei einer Verteilung der weiblichen Gefangenen auf die drei großen Anstalten Neumünster, Kiel und Lübeck würden keine frauenspezifischen Angebote mehr vorgehalten werden können. Die Vorteile einer heimatnahen Unterbringung mit besseren familiären und sozialen Kontakten waren gegen das Fehlen frauenspezifischer Angebote abzuwägen. Die Entfernung zum Wohnort und zur Familie wird durch großzügige Besuchszeiten und Langzeitbesuche gemildert.

Jugendstrafvollzug

Jugendliche Strafgefangene werden grundsätzlich in der JVA Vechta untergebracht. Sie könnten seit Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes auch in Lübeck im dortigen Frauenvollzug untergebracht werden. Die Verbüßung einer Jugendstrafe mit deutlicher Ausrichtung auf die pädagogische Behandlung kann jedoch nur in einer größeren Einrichtung wie der JVA Vechta mit seinen vielfältigen Erziehungs- und Förderangeboten gewährleistet werden. Die Vorteile einer heimatnahen Unterbringung mit besseren familiären und sozialen Kontakten müssen demgegenüber zurücktreten.

Abschiebungshaftvollzug

In der Mehrzahl der Fälle haben die von Abschiebung betroffenen Ausländerinnen ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bundesgebiet. Im Übrigen sind aufgrund der kurzen Verweildauer mit der räumlich entfernten Unterbringung in der AHE Eisenhüttenstadt keine unzumutbaren Einschränkungen verbunden.

Im letzten und in diesem Jahr waren lediglich 5 Frauen in Abschiebungshaft. Da die Zeiten der Abschiebungshaft nicht parallel vollzogen werden, würde es bei einer Unterbringung in Schleswig-Holstein zu einer Isolation der Abschiebungsgefangenen kommen.

Maßregelvollzug

In Schleswig-Holstein gibt es aufgrund der geringen Anzahl von Maßregelvollzugspatientinnen nur eine Einrichtung für Frauen und Mädchen in Schleswig. Kleinere Einheiten wären wegen eines unverhältnismäßigen Kostenaufwandes nicht vertretbar.

8. Ist für eine geschlechterspezifische Unterbringung auch eine Verschiebung von weiblichen Häftlingen in andere Bundesländer erforderlich? Wenn ja, wie wird diese praktiziert (bitte nach Bundesländern und Haftanstalten gesondert aufschlüsseln) und finanziert (bitte genaue Angaben)?

a. Wie begründet die Landesregierung den Verzicht auf wohnortnahe Unterbringung hier?

b. Wie wirkt sich das auf Besuchs- und Betreuungsmöglichkeiten für Kinder inhaftierter Mütter aus?

Antwort

Für eine geschlechterspezifische Unterbringung ist eine Verlegung in ein anderes Bundesland nur für jugendliche Strafgefangene und für Abschiebungsgefangene erforderlich. Der Vollzug der Jugendstrafe in der JVA Vechta wird aus dem Landeshaushalt mit einem Tageshaftkostensatz in Höhe von 107,46 Euro finanziert.

Der Vollzug der Abschiebungshaft wird mit einem Tageshaftkostensatz in Höhe von zurzeit 128,16 Euro finanziert.

Jugendstrafvollzug

zu a)

Die Verbüßung einer Jugendstrafe mit deutlicher Ausrichtung auf die pädagogische Behandlung der Verurteilten kann nur in einer größeren Einrichtung wie der JVA Vechta gewährleistet werden, da dort ein vielfältiges Schul- und Ausbildungsangebot vorgehalten werden kann. Darüber hinaus besteht in einer großen Einrichtung die Gewähr, dass die Jugendlichen gemeinsam mit anderen Jugendlichen untergebracht sind, was für ihre Entwicklung notwendig ist. Dies gilt besonders, wenn nur jeweils eine Jugendliche pro Jahr Jugendstrafe zu verbüßen hat.

zu b)

Die Besuchs- und Betreuungsmöglichkeiten für die jugendlichen Gefangenen bestehen und werden genutzt. In der JVA Vechta besteht auch die Möglichkeit, dass inhaftierte Mütter ihre Kinder bei sich haben können.

Abschiebungshaftvollzug

zu a)

Aufgrund der kurzen Verweildauer sind mit der räumlich entfernten Unterbringung in der AHE Eisenhüttenstadt keine unzumutbaren Einschränkungen betroffener Ausländerinnen verbunden.

Im letzten und in diesem Jahr waren lediglich 5 Frauen in Abschiebungshaft. Da die Zeiten der Abschiebungshaft nicht parallel vollzogen werden, würde es bei einer Unterbringung in Schleswig-Holstein zu einer Isolation der Abschiebungsgefangenen kommen.

zu b)

Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind gehalten, bei Müttern mit Kindern unter 10 Jahren sowie bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen. Bei Familien mit Kindern ist zu vermeiden, dass beide Elternteile gleichzeitig in Abschiebungshaft genommen werden.

9. Werden zur Wahrung einer geschlechterspezifischen Unterbringung auch weibliche Häftlinge aus anderen Bundesländern in schleswig-holsteinische Vollzugsanstalten verlegt (bitte nach Bundesländern und Haftanstalten gesondert aufschlüsseln) und wie erfolgt die Finanzierung in diesen Fällen?

Antwort

Es gab bisher keine Anfragen aus anderen Bundesländern, zur Wahrung einer geschlechterspezifischen Unterbringung Frauen aus anderen Bundesländern in den Frauenvollzug des Landes Schleswig-Holstein zu verlegen.

10. Nach welchen Kriterien werden weibliche Häftlinge im offenen Vollzug untergebracht?

Antwort

Strafvollzug

Unabhängig vom Geschlecht sind die Voraussetzungen für die Unterbringung von verurteilten Personen in den offenen Vollzug gesetzlich in § 10 Abs. 1 StVollzG geregelt. Hiernach werden Gefangene im offenen Vollzug untergebracht, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Strafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Insbesondere bei Gefangenen mit kürzeren Freiheitsstrafen wird geprüft, ob sofort nach Strafantritt und Vorliegen des Urteils als Grundlage der Prüfung eine Unterbringung im offenen Vollzug zu erfolgen hat. Anhaltspunkte für eine Unterbringung im offenen Vollzug können sich insbesondere aus folgenden Umständen ergeben:

die Gefangene hat sich selbst zum Strafantritt gestellt,
sie hat nur eine Gesamtdauer des Freiheitsentzuges unter 2 Jahren zu erwarten,
es liegt keine Gewalt- oder Sexualstraftat mit grober Gewaltanwendung vor. Die Entscheidung, ob die Gefangene im offenen Vollzug unterzubringen ist, ergeht in der Regel innerhalb von 3 Wochen nach Strafantritt.

Bei Verbüßerinnen von Ersatzfreiheitsstrafen ist die Unterbringung im offenen Vollzug auch dann zu prüfen, wenn sie sich nicht selbst zum Strafantritt gestellt haben.

Etwa 28% der weiblichen Gefangenen sind im offenen Vollzug untergebracht. Bei den männlichen Gefangenen sind es ca. 9%.

Jugendstrafvollzug

Die Unterbringung im offenen Vollzug erfolgt nach Eignung in einer Einzelfallprüfung gemäß § 12 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz, wenn die Inhaftierte den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie oder er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird.

Maßregelvollzug

Mit dem offenen Vollzug ist im Maßregelvollzug das Probewohnen gem. § 17 Abs. 2 Nr. 4 Maßregelvollzugsgesetz vergleichbar, im Bedarfsfall werden diese Plätze individuell nach den Bedürfnissen der Patientinnen ausgesucht.

11. Gibt es unterschiedliche Regelungen zum offenen Vollzug in den einzelnen Vollzugsanstalten in Schleswig-Holstein und in anderen Bundesländern, in denen schleswig-holsteinische Gefangene untergebracht sind? (Wenn ja, bitte nach Haftanstalten aufschlüsseln und begründen)

AntwortJugendstrafvollzug

Vgl. Antwort zu Frage 10.

12. Gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, die Anzahl der Plätze für weibliche Häftlinge im offenen Vollzug zu erweitern? Wenn ja, in welchem Zeitraum und um welche Größe (bitte auch nach Haftanstalten aufschlüsseln). Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Antwort

Weder im Justiz- noch im Maßregelvollzug ist eine Erweiterung der Haftplätze im offenen Vollzug geplant. Die vorhandenen Kapazitäten sind ausreichend.

13. Welche ambulanten Betreuungsformen stehen für straffällige Frauen zur Verfügung (bitte nach Trägern und Orten aufschlüsseln)?

Antwort

Über die ambulanten Angebote der Sozialen Dienste der Justiz für straffällige Frauen hinaus werden keine weiteren ambulanten Betreuungsformen für straffällige Frauen bei freien Trägern organisiert oder finanziert.

Forensische Fachambulanzen gibt es in Schleswig-Holstein sowohl im Schlei-Klinikum Schleswig GmbH als auch in der AMEOS Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Neustadt in Holstein.

14. Bestehen Überlegungen seitens der Landeregierung, die ambulanten Betreuungsformen zu erweitern? Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

AntwortStrafvollzug

Es bestehen derzeit keine Überlegungen, über die Angebote der Sozialen Dienste hinaus besondere Betreuungsformen für straffällige Frauen einzurichten. Die Betreuungsmöglichkeiten der kommunalen Daseinsfürsorge, die auch straffälligen Frauen offen stehen, reichen aufgrund der sehr geringen Fallzahlen aus.

Maßregelvollzug

Es bestehen derzeit keine entsprechenden Überlegungen, denn die beiden Forensischen Institutsambulanzen sind aktuell nach Überzeugung der Landesregierung angemessen auf

die in den beiden Einrichtungen des Maßregelvollzugs bestehenden Bedürfnisse der nachsorgenden Betreuung von Maßregelvollzugspatientinnen und Maßregelvollzugspatienten ausgerichtet.

15. In welchem Umfang wurden ambulante Betreuungsformen in den letzten Jahren finanziert?

Antwort

Strafvollzug

Vgl. Antwort zu Frage 13.

Maßregelvollzug

Die Personal- und Sachkosten der Forensischen Institutsambulanzen, die für die ambulante Betreuung zuständig sind, sind Teil des Gesamtbudgets, das das Land als Kostenträger mit den Kliniken vereinbart. Eine gesonderte Kostenerfassung erfolgt nicht.

16. Gibt es für weibliche Strafgefangene therapeutische Wohngruppen/Sozialtherapie? Wenn ja, welche und wo werden sie angeboten, mit welchem Platzangebot, wie wird über eine Aufnahme entschieden? Wie viele Anträge wurden in den vergangenen fünf Jahren positiv und wie viele negativ beschieden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Strafvollzug

In der JVA Lübeck gibt es weder therapeutische Wohngruppen noch eine Sozialtherapie. Die Frauen in der JVA Lübeck sind auf fünf Stationen untergebracht. Das ermöglicht eine Binnendifferenzierung und somit die individuelle Förderung der Einzelnen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Frauen vorrangig im therapeutischen Einzelkontakt mit der Psychologin ihre persönlichen Defizite erkennen und bearbeiten wollen. Das Sozialleben wird auf den Stationen durch die Ausstattung mit Wohn- und Küchenbereich und großzügigen Aufschlusszeiten sowie interner Freizügigkeit gewährleistet. Je nach Zusammensetzung der Gefangenen werden Angebote für Gruppenaktivitäten und Gruppengesprächen zu gewünschten Themen wie Haushaltplan, Drogen, Freizeitverhalten organisiert.

Erfüllt eine Gefangene die Voraussetzungen gemäß § 9 StVollzG für die sozialtherapeutische Betreuung, kann auf Antrag eine Verlegung in die JVA Vechta erfolgen. Dieses Verfahren wurde seit 2005 einmal durchgeführt. Darüber hinaus gab es keine Anträge von Gefangenen auf eine Verlegung in die Sozialtherapie.

Maßregelvollzug

Für Untergebrachte gibt es keine speziellen Wohngruppen. Die Entlassung erfolgt in voll- oder teilstationäre Einrichtungen.

Das Platzangebot hängt von der Größe der Einrichtung ab.

Über eine Aufnahme entscheidet die jeweilige Einrichtung nach persönlicher Vorstellung der Patientin, die dabei von der Bezugstherapeutin und der Sozialdienstmitarbeiterin begleitet wird.

Seit 2005 wurden 10 Anträge auf Entlassung in eine andere Wohnform positiv, keiner negativ beschieden.

Die Frauenstation (Haus 10) ist als eine (geschlossene) therapeutische Wohngruppe aufzufassen, in der neben psychotherapeutischen und suchttherapeutischen Angeboten auch sozialtherapeutische Arbeit geleistet wird; beispielhaft sei neben Gruppenaktivitäten auf praktische Übungen zu Themen Sozialverhalten, Finanzen oder Tagesstruktur hingewiesen.

II. Personalsituation

Die Umsetzung eines frauenspezifischen Behandlungsvollzugs erfordert eine ausreichende Personaldecke des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Fachdienste. Gleichzeitig werden geschlechterspezifische Anforderungen an die Fachkräfte eines frauenspezifischen Haftvollzugs gestellt. (Bitte alle nachfolgenden Fragen einzeln nach Untersuchungs-, Straf-, Jugendstraf-, Abschiebehaft und Maßregelvollzug zum Stichtag aufschlüsseln)

1. Wie hoch war der Personalbestand in den Vollzugsanstalten in den vergangenen fünf Jahren, aufgegliedert zum Stichtag nach den einzelnen Fachrichtungen und dem allgemeinen Vollzugsdienst sowie nach Männern und Frauen?

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Der geschlossene Vollzug verfügt über folgenden Personalstamm:

	2006		2007		2008		2009		2010		2011	
	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m
Leitung des Frauenvollzuges	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-
Psychologischer Dienst	0,75	-	0,75	-	0,75	-	0,75	-	0,75	-	0,75	-
Vollzugsabteilungsleitung	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-
Allgemeiner Vollzugsdienst	15,34	3,0	15,42	3,0	15,59	3,0	14,58	3,0	16,79	3,0	16,63	3,0
Werkaufsichtsdienst	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-
Mittlerer Verwaltungsdienst	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-	0,8	-	0,8	-

Im offenen Vollzug sind neben der Vollzugleitung und der Vollzugsabteilungsleitung 7 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes für die dort untergebrachten Männer und Frauen tätig.

Jugendstrafvollzug

Zum Stichtag 31.08.2011 befand sich keine Jugendliche im Jugendvollzug der JVA Vechta. In den Jahren 2005 - 2010 war dort im Durchschnitt lediglich eine Jugendliche untergebracht. Für diese sehr geringe Anzahl im Verhältnis zur Gesamtbelegung gibt es keinen zusätzlichen Personalbedarf, sodass eine Beantwortung der Fragen zur Personalsituation nicht aussagekräftig ist. Generell kann gesagt werden, dass die personelle Ausstattung in der JVA Vechta eine angemessene Behandlung erlaubt.

Abschiebungshaftvollzug

Im letzten und diesem Jahr waren lediglich 5 Frauen in unterschiedlichen kurzen Zeitabschnitten in Abschiebungshaft. Für diese sehr geringe Anzahl im Verhältnis zur Gesamtbelegung gibt es keinen zusätzlichen Personalbedarf, sodass eine Beantwortung der Fragen zur Personalsituation nicht aussagekräftig ist. Generell kann gesagt werden, dass die personelle Ausstattung in der AHE Eisenhüttenstadt eine angemessene Behandlung erlaubt.

Maßregelvollzug

Der Maßregelvollzug verfügt über folgenden fest zugeordneten Personalstamm:

	2006		2007		2008		2009		2010		2011	
	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m
Pflegebereich (zurückverfolgbar bis 2007)			8,25	7,0	8,25	7,0	8,25	7,0	9,25	6,0	10,0	5,0
Ergotherapie	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-
Ärztlicher Dienst	-	1,0		0,5	-	0,5	-	1,0	-	1,0	-	0,96
Psychologischer Dienst	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-	0,7	-
Pädagogischer Dienst	0,0	-	1,0	-	1,0	-	1,0	-	0,3	-	0,3	-
Sozialdienst	0,5	-	0,5	-	0,5	-	0,5	-	0,5	-	0,5	-

2. Wie verteilen sich innerhalb dieser Gliederungen die jeweiligen Planstellen auf welche Vollzugsanstalt?

Antwort

Der Frauenvollzug findet für jede Vollzugsart jeweils in nur einer Anstalt statt.

3. Wie hoch ist nach Einschätzung der Landesregierung aktuell der Personalbedarf in den einzelnen Fachrichtungen und Vollzugsanstalten?

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Mit dem Personal, das für den geschlossenen und offenen Frauenvollzug auf den aktuell bestehenden Planstellen geführt wird, können die Aufgaben angemessen erfüllt werden.

Maßregelvollzug

Mit dem Personal, das auf den aktuell bereitstehenden Stellen geführt wird, können die Aufgaben des Frauenmaßregelvollzugs angemessen erfüllt werden.

4. Wie viele Häftlinge werden in welcher Vollzugsanstalt durchschnittlich von welchem Fachpersonal und in welchem Aufgabenbereich zum Stichtag betreut? Bitte mit Angabe des Betreuungsschlüssels tagsüber und nachts.

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Im Frauenvollzug befanden sich zum Stichtag 44 Gefangene.

Für diese ist eine Psychologin mit 30 Wochenstunden zuständig. Sie führt hauptsächlich Einzeltherapien durch.

Die Anstaltsärztin der JVA Lübeck ist für die Frauen und Männer zuständig. Sie hat einmal wöchentlich eine regelmäßige Sprechstunde für Frauen und steht in akuten Fällen täglich zur Verfügung.

Die beiden Anstaltsseelsorger sind ebenfalls für die Frauen und Männer zuständig. Sie haben neben den regelmäßig stattfindenden Gottesdiensten zahlreiche Einzelkontakte. Zudem begleiten sie Ausführungen und Ausgänge.

Eine Pädagogin erteilt den Schulunterricht im Klassenverband mit männlichen Gefangenen.

Maßregelvollzug

In der Einrichtung befinden sich 22 Patientinnen.

Bezüglich des Fachpersonals wird auf die Tabelle in der Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Im Pflegebereich sind tagsüber 6 VK (Vollkräfte) und nachts 2 VK eingesetzt.

Im therapeutischen Bereich ist folgendes Personal eingesetzt:

tagsüber	Arzt:	0,96 VK
	(nachts ärztlicher Bereitschaftsdienst)	
	Psychologin:	0,70 VK
	Pädagogin:	0,30 VK
	Ergotherapeutin:	1 VK
	Sozialpädagogin	0,50 VK

5. Sind Kürzungen, Umstrukturierungen oder Erweiterungen im Personalbereich der verschiedenen Haftunterbringungsformen im Landeshaushalt vorgesehen? Wenn ja, warum und in welchem Umfang, wenn nein, warum nicht?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Da mit dem Personal, das für den geschlossenen und offenen Vollzug der JVA Lübeck auf den aktuell bestehenden Planstellen geführt wird, die Aufgaben des Frauenvollzuges erfüllt werden können, sind keine Kürzungen vorgesehen.

Maßregelvollzug

Da mit dem Personal, das für den Maßregelvollzug auf den aktuell bestehenden Planstellen geführt wird, die Aufgaben des Maßregelvollzuges erfüllt werden können, sind keine Kürzungen vorgesehen.

6. In welchem zeitlichen und personellen (bitte immer den Betreuungsschlüssel pro Häftling angeben) Umfang findet in welcher Haftunterbringungsform

a) Freizeitgestaltung,

b) soziale Unterstützung,

c) psychosoziale Therapie,

d) soziales Training und

e) Entlassungsvorbereitung

für wie viele weibliche Häftlinge seit 2005 bis heute statt?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Statistische Erhebungen zum Betreuungsschlüssel finden nicht statt, da im Rahmen des Abteilungssystems außer der Psychologin keine hauptamtlichen Fachdienste eingesetzt sind. Das in Schleswig-Holstein praktizierte Abteilungssystem hat einen ganzheitlichen Organisationsansatz, dessen Kern die Vollzugsabteilung ist mit dem Grundsatz, möglichst wenige Gefangene von möglichst wenig Bediensteten mit möglichst vielen Kompetenzen betreuen zu lassen. Dabei gehören zu einer Abteilungsleitung fest zugeordnete Bedienstete und Gefangene. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Schnittstelle für die Anliegen der Gefangenen und arbeiten daran, diesen mit den Möglichkeiten der Anstalt und des externen Umfeldes gerecht zu werden. Somit werden die Aufgaben, die in anderen Bundesländern vom Sozialdienst übernommen werden, hier durch das Team des Frauenvollzuges und die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewältigt. Die Angebote des geschlossenen Frauenvollzuges richten sich an alle Gefangenen, auch an Untersuchungsgefangene, soweit die richterliche Genehmigung vorliegt.

zu a)

Freizeitgestaltung

Freizeit im Frauenvollzug ist die Zeit zwischen Arbeitsende um 16.00 Uhr und Einschluss um 20.00 Uhr. In dieser Zeit haben die Frauen die Möglichkeit, ihre Freizeit selbst zu gestalten und an verschiedenen angeleiteten Aktivitäten teilzunehmen. Es gibt zum Beispiel einen Töpferkurs, eine Backgruppe, eine Sportgruppe, einen Fitnesskurs und eine Nähgruppe. Die Betreuung erfolgt durch jeweils eine Bedienstete oder durch externe Kräfte auf Honorarbasis oder durch ehrenamtlich Tätige. Sportliche Betätigung ist angeleitet, aber auch ohne Anleitung im Mehrzweckraum des Frauenvollzugs während der Freistunde oder zu bestimmten Zeiten auf dem Sportplatz der Anstalt möglich.

zu b)

Soziale Unterstützung

Die Unterstützung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Gefangenen. Sie wird ausgehend vom Abteilungsteam unter Hinzuziehung der verschiedenen internen und externen Fachdienste geleistet.

zu c)

Psychosoziale Therapie

Psychosoziale Therapie wird in Einzelgesprächen mit der Psychologin geleistet. Therapie-vorbereitende Einzelgespräche für eine stationäre Drogentherapie finden bei Bedarf durch externe Mitarbeiter der Drogenhilfe statt. Für die psychosoziale Betreuung von Frauen mit Missbrauchserfahrungen stehen neben der anstaltsinternen Psychologin auch externe Be-treuungen durch den Frauennotruf e.V. zur Verfügung. Dies wird individuell angeboten und durchgeführt.

zu d)

Soziales Training

Ein Training der sozialen Kompetenz wurde mehrfach von einer Mitarbeiterin und einer ex-ternen Kraft angeboten. Dies wurde von den Gefangenen bislang nicht genutzt. Dennoch werden die Gefangenen immer wieder motiviert, dieses Angebot anzunehmen.

zu e)

Entlassungsvorbereitung

Zur Entlassungsvorbereitung, die 6-12 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeit-punkt beginnt, wird in geeigneten Fällen von der Vollzugsabteilungsleitung und der Integrier-ten Beratungsstelle in Absprache mit den Gefangenen ein „Maßnahmen- und Hilfeplan“ er-stellt. Hierin wird niedergelegt, welche Bereiche zum Entlassungszeitpunkt und darüber hin-aus als defizitär zu bezeichnen sind, z.B. Wohnung und Unterkunft, Arbeit, finanzielle Ver-bindlichkeiten (Überschuldung) und Suchtgefährdung und welche Stelle mit der Erledigung der Aufgaben betraut ist.

Maßregelvollzug

Es besteht ein therapeutisches Gesamtkonzept, in welchem die in der Frage genannten Punkte enthalten sind. Sie werden in Form von Therapiemodulen durchgeführt. Die Betreu-ung erfolgt in dem unter Frage 4 genannten Umfang. Der Betreuungsschlüssel über alle Be-rufgruppen beträgt etwa 0,8 VK Personal auf eine Patientin.

7. Welche Anforderungen (Qualifikationen) müssen das Personal

- a) des allgemeinen Vollzugsdienstes,**
 - b) der Fachdienste und**
 - c) der Sozialdienste**
- für die Betreuungen von Frauen erfüllen?**

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

zu a)

Im Rahmen der Ausbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes wird auf die Besonderheiten des Frauenvollzugs eingegangen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, einen Teilabschnitt der Ausbildung im Frauenvollzug zu absolvieren.

zu b)

Von den Fachdiensten werden unabhängig vom Einsatz im Frauen- oder Männervollzug dieselben berufsspezifischen Qualifikationen verlangt.

zu c)

Im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein gibt es wegen des besonderen Abteilungssystems keinen Sozialdienst (vgl. Antwort zu Frage II. 6)

Maßregelvollzug

zu a)

Examinierte Krankenschwester/Krankenpfleger, Krankenpflegehilfskraft, Altenpflegerin/Altenpfleger, Erzieherin/Erzieher

zu b)

Examinierte Ergotherapeutin, Ärzte, Fachärzte (Psychiatrie und Psychotherapie), Diplompsychologinnen/en, Pädagoginnen/en

zu c)

Sozialpädagogisches Hochschulstudium

8. Welche besonderen Qualifizierungen (Fortbildungen) müssen das Personal

- a. des allgemeinen Vollzugsdienstes,**
 - b. der Fachdienste und**
 - c. der Sozialdienste**
- für die Betreuung von Frauen nachweisen? Wenn keine, warum nicht?**

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

zu a) – c)

Über die entsprechenden Qualifizierungen des jeweiligen Berufsstandes hinaus muss das Personal keine Qualifizierungen für die Betreuung von Frauen nachweisen. Frauenspezifische Themen werden im Rahmen von Fortbildungen kontinuierlich bearbeitet.

Bei einem geplanten Einsatz im Frauenvollzug besteht für die Bediensteten die Möglichkeit, sich durch Fort- und Weiterbildungen mit dem Thema Frauenvollzug auseinanderzusetzen.

(s. Antwort zu Frage 15)

Maßregelvollzug

zu a)

Von den Bediensteten wird eine therapeutische Fachweiterbildung im Maßregelvollzug und eine psychiatrische Fachweiterbildung verlangt.

zu b)

Psychotherapeutische Weiterbildung (Ärzte und Psychologen), suchtmedizinische Qualifikation (Fachärzte), Schwerpunkt Forensische Psychiatrie (Fachärzte) sind nachzuweisen.

zu c)

Es wird keine besondere Qualifizierung verlangt.

Für die Betreuung von Patientinnen werden besondere Qualifizierungen, etwa frauenspezifische Fortbildungszertifikate, nicht gefordert.

9. Wie viele Psychologinnen und Psychologen stehen wie vielen weiblichen Inhaftierten mit welcher Stundenzahl zur Verfügung? Wie viele Stunden davon werden für
a) therapeutische Angebote und
b) Verwaltungsarbeiten (Berichte, Gutachten) aufgewendet?
(Bitte mit Angabe der Stundenzahl pro Häftling im Monat)

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Dem Frauenvollzug steht eine Psychologin mit einer Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche zur Verfügung. Die Aufteilung der Arbeitszeit hängt von den Erfordernissen des Einzelfalles ab.

zu a)

Für das therapeutische Angebot stehen ca. 20 Stunden pro Woche zur Verfügung.

zu b)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ca. 10 Std. der wöchentlichen Arbeitszeit für Verwaltungsarbeiten anzusetzen sind.

In den letzten Jahren waren durchschnittlich 45 bis 50 Gefangene in der JVA Lübeck untergebracht. Es entfallen daher auf jede Gefangene ca. 2,4 Stunden pro Monat. Bei Bedarf werden externe Fachkräfte hinzugezogen.

Abschiebungshaftvollzug

Es gibt keinen psychologischen Dienst in der AHE Eisenhüttenstadt.

Maßregelvollzug

Es stehen neben dem ärztlichen Dienst 0,7 VK Psychologin (107,8 Std/Monat) für 22 Patientinnen, davon 10 Bezugspatientinnen zur Verfügung.

zu a) und b)

Jeweils werden ca. 50%, d.h. jeweils ca. 54 Std./Monat für Verwaltungsaufgaben aufgewendet.

10. Welche zusätzlichen Qualifikationen muss das psychologische Personal nachweisen?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Über die jeweils erforderliche Berufsqualifikation hinausgehende Qualifikationen müssen nicht nachgewiesen werden. Eine therapeutische Zusatzausbildung ist wünschenswert und bei der Psychologin vorhanden. Frauenspezifische Fortbildungszertifikate werden nicht gefordert.

Maßregelvollzug

Das psychologische Personal muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom) und eine Weiterbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin nachweisen. Frauenspezifische Zusatzqualifikationen werden nicht verlangt.

11. Wie viele Betreuungen übernimmt eine einzelne Sozialdienstmitarbeiterin?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Da es im Justizvollzug Schleswig-Holstein wegen des Abteilungssystems (vgl. II. 6.) keinen Sozialdienst gibt, arbeiten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran, den Anliegen der Gefangenen mit den Möglichkeiten der Anstalt und der externen Fachdienste gerecht zu werden. Somit werden die Aufgaben, die in anderen Bundesländern vom Sozialdienst über-

nommen werden, hier durch das Team des Frauenvollzuges und die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewältigt.

Maßregelvollzug

Zum Stichtag hatte eine Sozialdienstmitarbeiterin insgesamt 22 Patientinnen.

12. Wie viel Betreuungszeit steht einer Sozialdienstmitarbeiterin für eine einzelne Frau im Monat zur Verfügung und wie viel Prozent der Betreuungszeit nehmen

a) psychosoziale Begleitungen und

b) Verwaltungstätigkeiten ein?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Die Betreuung durch das Team der Abteilung erfolgt für jede Gefangene individuell und bedarfsorientiert. Dafür steht eine Betreuungszeit von ca. 3,7 Stunden pro Frau im Monat zur Verfügung.

zu a) und b)

Etwa 70 % der Arbeitszeit der Abteilungsleiterin entfällt auf die Betreuung der Gefangenen und 30 % auf Verwaltungsaufgaben (Berichte, Stellungnahmen).

Damit steht seitens der Abteilungsleiterin eine Betreuungszeit von ca. 2,6 Stunden pro Monat für die psychosoziale Begleitung pro Frau zur Verfügung steht.

Wenn 30 % der Arbeitszeit der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes auf die Betreuung der Gefangenen entfällt, steht eine Betreuungszeit von ca. 1,1 Stunden pro Monat für die psychosoziale Begleitung pro Frau zur Verfügung. 70 % der Arbeitszeit einer Beamtin oder eines Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes entfällt auf die Verwaltungsaufgaben (Versorgung und Sicherung).

Bei Bedarf werden auch externe Fachkräfte für die psychosoziale Betreuung der Gefangene eingesetzt.

Maßregelvollzug

Für eine Patientin steht der Sozialmitarbeiterin 0,6 Stunden pro Monat zur Verfügung bei ½ VK-Anteil.

zu a)

15 % der Betreuungszeit nehmen psychosoziale Begleitungen ein.

zu b)

85 % der Betreuungszeit nehmen Verwaltungstätigkeiten ein.

13. Welche speziellen Angebote hält der Ambulante Soziale Dienst der Justiz (frühere Bewährungshilfe) seit 2005 für Frauen bereit, die unter Bewährung stehen?**a) Wie werden die einzelnen Fälle im Ambulanten Sozialen Dienst verteilt?****b) Kann gewährleistet werden, dass Frauen auch von Frauen betreut werden können?****c) Wie viele Frauen werden zum Stichtag mit wie vielen Stunden betreut?**AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Sowohl die Bewährungs- als auch die Gerichtshilfe bearbeiten grundsätzlich Fälle straffällig gewordener Frauen. Deren Anteil liegt im Bereich von 6-10%. Ein in den Jahren 1996 – 2009 erprobtes Vertiefungsgebiet „Verfahren gegen Frauen“ hat sich in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen. Die neue Verwaltungsverordnung sieht dieses Vertiefungsgebiet nicht mehr vor. Der Diskussionsprozess mit allen Beteiligten hat gezeigt, dass in der Bewährungs- und Gerichtshilfe unabhängig von der Zahl der weiblichen Probanden deren Stärken und Schwächen im Vordergrund stehen müssen. Grundsätzlich wird daher angestrebt, den Frauen das gesamte Spektrum der sozialen Hilfeleistungen anzubieten. Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und Betreuungsangebote, in den Problemfeldern Arbeit und Qualifizierung, Geld und Haushalt, Gesundheit und Sucht, Wohnraumversorgung und Umgang mit Konflikten. Wenn kommunale Angebote fehlen, werden auch Frauen speziellen Maßnahmen wie einem Anti-Gewalt-Training zugeführt.

Diese Praxis entspricht im Übrigen der konzeptionellen Ausrichtung nahezu aller Bundesländer im Rahmen der ambulanten sozialen Dienste der Justiz.

zu a)

Die Fälle werden nach geographischen Gesichtspunkten (Zuständigkeit der Fachkräfte für bestimmte Bezirke) wie auch nach fachlichen Kriterien (Zuständigkeit für Deliktgruppen, für Altersgruppen etc.) verteilt.

zu b)

In der Regel kann an allen Standorten (14 Standorte der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, 4 Standorte der Gerichtshilfe) gewährleistet werden, dass für den Umgang mit Frauen weibliche Fachkräfte zum Einsatz kommen. Die Erfahrung zeigt, dass dies keineswegs von allen Frauen gewünscht wird, so dass grundsätzlich flexibel auf etwaige Wünsche reagiert wird.

zu c)

Die Bewährungshilfe und Führungsaufsicht hat zum Stichtag 31.12.2010 ca. 450 Frauen betreut, wobei der Begriff der Betreuung hier mit Hilfe und Kontrolle gleichzusetzen ist. Die ca. 70 Fachkräfte der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht waren zum o.g. Stichtag für ca. 5.100 Probanden zuständig, ohne dass zeitliche Vorgaben für die Betreuung der Einzelnen vorliegen. Die Intensität der Arbeit orientiert sich grundsätzlich am Hilfe- und Kontrollbedarf der Einzelnen. Hierbei stehen das Delikt und die Vermeidung von Rückfällen im Vordergrund. Aspekte wie Herkunft, Geschlecht, Alter etc. spielen erst eine sekundäre Rolle.

Maßregelvollzug

Spezielle Angebote für Frauen sind Einzelsitzungen, Hausbesuche, Angehörigenarbeit sowie Kontakte zum Arbeitgeber, zur Bewährungshilfe, zu Nachsorgeeinrichtungen und die Begleitung und Stellungnahmen zu gerichtlichen Anhörungen.

zu a)

Eine Sozialarbeiterin ist mit einem Stellenanteil von 0,5 VK für 22 Patientinnen zuständig.

zu b)

Es kann gewährleistet werden, dass Frauen auch von Frauen betreut werden.

zu c)

Zum Stichtag wurden 4 Frauen je 1,5 Stunden pro Woche betreut.

14. Welche Projekte zur Förderung von ehrenamtlichen Kräften existieren zurzeit an welchen Orten und werden mit welchen Mitteln finanziert?

a) Wie stellt sich die Finanzierung im Verlauf dieser Jahre dar?

b) In welchem Umfang sind Kürzungen oder Umstrukturierungen im Landeshaushalt vorgesehen?

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Seit vielen Jahren fördert die Landesregierung an den Standorten Kiel, Lübeck und Elmshorn das Anliegen dortiger freier Träger der Straffälligenhilfe, Bürgerinnen und Bürger für den ehrenamtlichen Einsatz im Strafvollzug und/oder in der Bewährungshilfe zu gewinnen, auszubilden und fachlich zu begleiten.

zu a) und b)

Für die Aus- und Fortbildung der Ehrenamtlichen standen und stehen jährlich 30,0 T € als Zuschuss zur Verfügung. Für die Auslagererstattung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vollzug standen bis 2010 15,0 T € zur Verfügung. Aufgrund einer Umstellung der Auslagenabrechnung sind bei diesem Titel seit dem Haushalt 2011/2012 Mittel in Höhe von 13,0 T € veranschlagt.

Maßregelvollzug

Im Maßregelvollzug existiert keine solche Förderung.

15. Welche Fortbildungen wurden seit 2005 zum Thema frauenspezifischer Strafvollzug angeboten? (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Fortbildungen, genauer Benennung, Teilnehmerinnenzahl)

Antwort

Seit 2005 wird für die Bediensteten des Frauenvollzuges einmal jährlich eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung zur Fortentwicklung der Konzeption und zu Fragen der Zusammenarbeit im Team durchgeführt. Thematisiert werden in diesen Fortbildungen auf die inhaftierten Frauen bezogen u.a.: Abstellen von Regelverletzungen, die Mitarbeitsbereitschaft einfordern und fördern, Arbeitseinsatz während der Inhaftierung erreichen, Übernahme von Verantwortung für eigene Verpflichtungen (z. B. Teilnahme an Behandlungs- und Beratungsangeboten, Schadenswiedergutmachung, Schuldenabbau), Übernahme von Verantwortung für die Gestaltung von Familienkontakten, Distanzierung von Einflüssen der Subkultur, Aktive Vorbereitung auf die Entlassung realisieren; auf die Arbeitsinhalte der Bediensteten bezogen u.a.: Strukturiertes Aufnahmeverfahren/Aufnahmegespräch, qualifizierte Vollzugsplanfortschreibungen, Abgabe von qualifizierten Stellungnahmen an die Vollstreckungsbehörde, intensive Unterstützung bei der Entlassungsvorbereitung. Die Teilnahme steht allen Bediensteten des Frauenvollzuges offen und wird gut angenommen, eine statistische Erfassung erfolgt nicht (vgl. Antwort zu Frage 16).

Über dieses regelmäßige Angebot hinaus wurde in 2011 eine weitere Veranstaltung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Frauenvollzuges angeboten. Unter Leitung eines externen Trainers wurde ein zweitägiges Seminar zum Thema „Umgang mit Konflikten“ durchgeführt.

Die Bediensteten des Frauenvollzuges beteiligen sich zudem an den in regelmäßigen Abständen stattfindenden Tagungen der Norddeutschen Frauenvollzugseinrichtungen sowie an bundesweit stattfindenden Tagungen zu frauenspezifischen Themen. Ebenfalls wird ein praxisnaher Austausch zu anderen Einrichtungen des Frauenvollzuges in anderen Bundesländern durch gegenseitige Hospitationen gepflegt.

16. Wie wurden die Fortbildungen seit 2005 in Anspruch genommen? (bitte aufschlüsseln nach Inanspruchnahme durch TeilnehmerInnenzahl, sowie in Stunden pro Mitarbeiterin)Antwort

Teilnehmerlisten in der Fortbildungseinrichtung werden nicht langfristig aufbewahrt. Eine Aussage über die im Einzelnen in Anspruch genommenen Fortbildungsstunden kann daher für den erfragten Zeitraum nicht getroffen werden.

Seit 2005 haben Bedienstete des Frauenvollzuges geschlossen an der regelmäßig stattfindenden zweitägigen Fortbildung teilgenommen.

17. Wie hoch waren die finanziellen Aufwendungen, die die Landesregierung jährlich seit 2005 jeweils für interne sowie externe frauenspezifische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen geleistet hat?

Antwort

Für die jährlich angebotene zweitägige Veranstaltung werden ca. 1.300 € aufgewendet. Für die Veranstaltung zum Thema „Umgang mit Konflikten“ (vgl. Antwort zu Frage 15.) wurden 1262,- € aufgewendet

C. Vollzugsgestaltung**I. Schulische und berufliche Angebote****1. Welche schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden Frauen in der JVA Lübeck derzeit angeboten?**Antwort

Schulisches Angebot (koedukativ):

- Hauptschulkurs
- Kurs „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ)
- Elementarkurs (Alphabetisierung)

Berufliche Qualifizierungsangebote (ausschließlich für Frauen):

- EDV-Kurs
- Teilqualifizierung Textil (Schneiderin)

2. Welche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden nachgefragt und welche werden tatsächlich in welchem Umfang genutzt? Bitte mit Angabe der Prozentzahlen der Auslastung.Antwort

Schulisches Angebot:

Beim koedukativen schulischen Angebot bestehen feste Platzkontingente für Frauen, so dass alle interessierten und geeigneten weiblichen Gefangenen daran teilnehmen können. Wartelisten bestehen nicht. Der Bedarf ist gering, da die Frauen zumeist über einen Schulabschluss verfügen. Derzeit nimmt keine Gefangene teil.

Das Kursangebot „Deutsch als Zweitsprache“ und der Elementarkurs sind so konzipiert, dass Gefangene jederzeit aufgenommen werden können. Aktuell nehmen zwei weibliche Gefangene am DaZ-Kurs teil.

Berufliche Qualifizierungsangebote:

Die beiden Angebote bieten eine Binnendifferenzierung, so dass sowohl Anfängerinnen als auch Fortgeschrittene parallel qualifiziert werden können.

Im EDV-Kurs stehen 8 Plätze zur Verfügung. Das in 2007 neu eingerichtete ganzjährige Angebot konnte durchschnittlich zu knapp 80% ausgelastet werden. Eine Auslastung von mindestens 80% wird im Rahmen des Controllings bei allen Qualifizierungsmaßnahmen angestrebt. Daher wurde es ab 2011 an die Bedarfe angepasst und neu konzipiert. Das Kursangebot umfasst nun maximal 3 aufeinander aufbauende vierwöchige Module pro Jahr. Hierdurch wurde die Auslastung deutlich gesteigert.

Die 6 Plätze der Teilqualifizierung Textil sind regelmäßig zu über 80% ausgelastet. Sie ist modular aufgebaut und umfasst maximal 4 Module von jeweils 3 Monaten, die aufeinander aufbauen.

3. Ist eine Ausweitung des schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebots geplant und wenn ja, wann, wo und wie soll die Ausweitung erfolgen?

Antwort

Es steht eine ausreichende Anzahl an schulischen und beruflichen Qualifizierungsplätzen zur Verfügung. Mit dem 2007 neu eingerichteten EDV-Bereich wurde das berufliche Bildungsangebot weiter differenziert, so dass den Bedarfen der Gefangenen besser entsprochen werden kann. Eine Ausweitung ist angesichts der geringen Anzahl nicht geplant.

4. Wie viele schulische oder berufliche Abschlüsse wurden von den Frauen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten in den letzten Jahren jeweils erzielt?

Antwort

Da nur vereinzelt Frauen an dem schulischen Bildungsangebot der JVA Lübeck teilnehmen, ist die Anzahl der Schulabschlüsse gering. So legten zuletzt im Jahr 2008 zwei Frauen die Prüfung zum Hauptschulabschluss erfolgreich ab.

Ebenso hat zuletzt in 2008 eine Teilnehmerin des Kurses „Deutsch als Zweitsprache“ die standardisierte Sprachprüfung zur Feststellung von soliden Grundkenntnissen der deutschen Umgangssprache nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen erfolgreich bestanden und somit das Zertifikat „B1“ erreicht.

Die statistischen Erhebungen im Bereich der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen wurden im Jahr 2009 neu gefasst. Die Anzahl der seitdem erlangten Zertifikate bzw. Teilnahmebescheinigungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	EDV: Zertifikat des Bildungs trägers	EDV: Teilnahme- bescheinigung	Textil: Zertifikat der Hand- werkskammer	Textil: Qualifizierte Teilnahme- bescheinigung
2009	23	2	11	9
2010	12	12	8	9
2011 (bis 31.10.)	5	6	8	-

5. Wie viele schulische und berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden abgebrochen?

Antwort

Im Zeitraum 2008 bis 2011 brachen 4 Teilnehmerinnen einen Hauptschulkurs vorzeitig ab, davon zweimal aus Gründen, die im Verhalten der Frauen lagen. Einmal konnte die Teilnehmerin den Anforderungen nicht genügen und einmal endete die Maßnahme wegen vorzeitiger Entlassung.

Für die Bereiche EDV und Textil erfolgte die Zuweisung in der Regel, wenn die verbleibende Haftdauer den Abschluss zumindest eines Moduls ermöglicht. Ziel ist es, den Teilnehmerinnen Kenntnisse zu vermitteln, die möglichst durch ein Zertifikat der Handwerkskammer (Textil) bzw. des externen Bildungsträgers (EDV) oder zumindest durch eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung des Bildungsträgers (Textil/EDV) bestätigt werden. Allen Teilnehmerinnen konnte zumindest eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung ausgehändigt werden.

Zahlen über Maßnahmeabbrüche werden erst ab 2010 erfasst. In 2010 erfolgten folgende vorzeitige Abbrüche:

EDV:

Zwei, davon einmal wegen langer Fehlzeiten (Krankheit) und einmal wegen des Wechsels in eine andere Qualifizierungsmaßnahme.

Textil:

Zwei, davon ebenfalls einmal wegen langer Fehlzeiten (Krankheit) und einmal wegen vorzeitiger Haftentlassung.

II. Arbeitsplatzsituation

1. Wie viele Arbeitsplätze und welche Art Arbeitsplätze werden Frauen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten jeweils angeboten, welche werden nachgefragt und welche werden tatsächlich genutzt? Bitte mit Angabe der jeweiligen Bezahlung pro Stunde und (externem) Betrieb, der den Arbeitsplatz anbietet.

Antwort

In der Straf- und Untersuchungshaft stehen im geschlossenen Vollzug insgesamt 25 Arbeitsplätze für Frauen zur Verfügung:

Bereich	Plätze	Tatsächliche Besetzung am Stichtag
Schneiderei	4	2
Unternehmerarbeiten	4*	6
Arbeitsfindung	4	0
Bücherei	1	1
Kammer	1	1
Hausarbeit	7	6
Büroreinigung	1	1
Hofarbeit (Außenbereich geschlossener Frauenvollzug)	3	3

* Für Unternehmerarbeiten stehen in der Regel 4 Arbeitsplätze zur Verfügung. Bedarfsorientiert können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten weitere Plätze eingerichtet werden.

Darüber hinaus stehen im Bereich des offenen Vollzugs insgesamt 4 Arbeitsplätze zur Hausarbeit und Pflege der Liegenschaft zur Verfügung.

Die Höhe des Arbeitsentgeltes ergibt sich aus § 200 StVollzG und beträgt 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Die Bezugsgröße entspricht dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (ohne Auszubildenden) Versicherten. Nach § 43 Abs. 3 S. 1 StVollzG kann das Arbeitsentgelt je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Tätigkeit gestuft werden. Die vom Bundesministerium für Justiz erlassene Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgeltes und der Ausbildungsbeihilfe (StVollzVergO) definiert fünf Vergütungsstufen.

Die Berechnung des Arbeitsentgeltes ist differenziert nach den Vergütungsstufen für das Jahr 2011 den in der Anlage beigefügten Tabellen zu entnehmen.

Der Stundensatz für Strafgefangene stellt sich in den einzelnen Vergütungsstufen wie folgt dar:

Vergütungsstufe	Stundensatz 2011 in €
I	1,07 €
II	1,26 €
III	1,43 €
IV	1,60 €
V	1,78 €

In den für weibliche Gefangene vorgehaltenen Arbeitsbereichen sind folgende Vergütungsstufen erreichbar:

Schneiderei	Vergütungsstufe I bis V
Unternehmerarbeiten	Vergütungsstufe I bis IV
Arbeitsfindung	Vergütungsstufe I
Gefangenenbücherei	Vergütungsstufe III
Kammer	Vergütungsstufe I bis III
Hausarbeit	Vergütungsstufe II
Büroreinigung	Vergütungsstufe I bis III
Hofarbeit	Vergütungsstufe II

In der JVA Lübeck sind keine Unternehmerbetriebe von externen Firmen eingerichtet. Gleichwohl lassen Unternehmen Aufträge in der JVA Lübeck fertigen (Unternehmerarbeiten).

2. Wie viele Frauen suchen aus den geschlossenen Vollzugsanstalten heraus Arbeitsstellen der Anstalten auf?

Antwort

Am Stichtag suchten 20 Gefangene des geschlossenen Vollzuges eine Arbeitsstelle in den Betrieben der JVA Lübeck auf.

3. Wie viele Arbeitsplätze sind notwendig, um eine Beschäftigung aller arbeitsfähigen und arbeitswilligen Frauen zu gewährleisten?

Antwort

Die Anzahl der Arbeitsplätze ist ausreichend, um alle arbeitsfähigen und arbeitswilligen Gefangenen zu beschäftigen.

4. Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation der Frauen geplant und wenn ja, welche?

Antwort

Das Angebot sowohl an einfachen als auch an qualifizierten Arbeiten ist stetig an die Bedarfe der Gefangenen und des Arbeitsmarktes anzupassen. Die Weiterentwicklung der Angebote erfolgt im Zusammenwirken von Justizvollzugsanstalt, dem Landesbetrieb Vollzugliches Arbeitswesen sowie dem Justizministerium.

Derzeit bestehen keine konkreten Planungen.

5. Wie viele Frauen im offenen Vollzug sind im Verlauf der letzten fünf Jahre einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einer sonstigen Beschäftigung nachgegangen und wie hoch war jeweils der Prozentsatz gegenüber der Gesamtzahl der Gefangenen im offenen Vollzug?

Antwort

Im offenen Vollzug sind in den letzten Jahren neben der Gewährung für die Ausübung eines freien Beschäftigungsverhältnisses auch Maßnahmen der schulischen Bildung im Rahmen des Freigangs gewährt worden. Die Entwicklung im Verlauf der letzten fünf Jahre ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Freies Beschäftigungsverhältnis	Anteil an den im offenen Vollzug inhaftierten Frauen	Schulische Maßnahme	Anteil an den im offenen Vollzug inhaftierten Frauen
2006	6	rd. 25 %	2	rd. 8 %
2007	4	rd. 20 %	0	-
2008	3	rd. 15 %	1	rd. 5 %
2009	5	rd. 20 %	0	-
2010	5	rd. 26,5 %	2	rd. 10,5 %

6. In welchem Umfang werden in welcher Vollzugsanstalt Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Arbeitsmöglichkeiten von Kürzungen im Landeshaushalt betroffen sein?

Antwort

Das Angebot an Arbeitsplätzen und schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für Gefangene war von den Kürzungen im Landeshaushalt 2011 und 2012 nicht betroffen. Die in den letzten Jahren vorgenommenen Angebotsveränderungen waren konzeptioneller Art und zielten auf eine zielgruppen- und arbeitsmarktbezogene Optimierung des Angebotes unter Berücksichtigung der insgesamt sinkenden Anzahl von Gefangenen.

Arbeit und Qualifizierung dienen dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (§ 37 StVollzG). Ob und inwieweit Kürzungen in den Landeshaushalten 2013 ff. unter Beachtung dieser gesetzlichen Verpflichtung den Bereich Arbeit und Qualifizierung betreffen, ist nicht absehbar.

7. Wie viele Frauen gingen zum Stichtag keiner Beschäftigung nach?

Antwort

Am Stichtag waren insgesamt 10 der 39 Strafgefangenen ohne Beschäftigung, davon 5 krankheitsbedingt und eine wegen Freistellung nach § 43 StVollzG („Urlaub“). Die übrigen 3 Frauen waren aufgrund persönlicher Probleme nicht zur Arbeit einsetzbar bzw. konnten auf den zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen nicht eingesetzt werden. Eine weibliche Gefangene hatte am Stichtag bereits das Renteneintrittsalter überschritten und war deshalb nicht zur Arbeit verpflichtet.

Zudem waren die 5 in Untersuchungshaft befindlichen Frauen, die nicht der Arbeitspflicht unterliegen und die insbesondere aufgrund des Trennungsgebotes nur sehr eingeschränkt beschäftigt werden können, unbeschäftigt.

8. Hält das Land Schleswig-Holstein Möglichkeiten vor, die Menschen, die in der Haft gearbeitet haben den Bezug einer Rente ermöglicht? Wenn nein, warum nicht, bzw. ist eine solche Regelung geplant?

Antwort

Sogenannte Freigänger bzw. Freigängerinnen (§ 39 Abs. 1 StVollzG), denen es gestattet ist, außerhalb der Anstalt einer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses nachzugehen, können durch ihre Tätigkeit außerhalb der Anstalt ein versicherungspflichtiges Verhältnis begründen. Hieraus kann, sofern die Gesamtheit der Voraussetzungen hierfür erfüllt ist, ein Rentenbezug resultieren.

Aus Beschäftigungsverhältnissen innerhalb des Vollzugs resultiert keine Sozialversicherungspflicht, da es ihnen in der Strafhaft an der Freiwilligkeit mangelt bzw. weil es zudem grundlegende Unterschiede gegenüber einer auf dem Arbeitsmarkt frei gewählten Beschäftigung gibt. Der bestehende Ausschluss der allermeisten Gefangenen von der Sozialversicherung ist bezogen auf die Rentenversicherung im Jahr 1998 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erachtet worden (BVerfGE 98, 169ff).

Auch nach der Föderalismusreform, durch die die Strafvollzugsgesetzgebung Ländersache geworden ist, ist der Bundesgesetzgeber nach wie vor dafür zuständig, diejenigen Gruppen zu bestimmen, die von den sozialen Versicherungssystemen umfasst werden. Eine auf die Einbeziehung der Beschäftigungsverhältnisse innerhalb des Vollzugs zielende Veränderung ginge mit erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Länder einher. Die Bundesregierung hat daher 2008 festgestellt (siehe Drs. 16/11362, Antwort der Bundesregierung vom 15.12.2008 auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE), dass die Haushaltsituation der Bundesländer sich nicht in der Weise verändert hat, dass eine dahingehende Initiative der Bundesregierung Aussicht auf Erfolg hätte. Gleiches dürfte auch heute für eine entsprechende Bundesratsinitiative eines Landes gelten.

III. Gesundheitsversorgung

Gesundheitliche Belastungen und Erkrankungen treten in Strafanstalten häufig auf. Weibliche Häftlinge leiden unter gesundheitlichen Problemen, die unter Umständen auf den sozialen Zusammenhang zurückgeführt werden können, aus denen ein hoher Anteil kommt und in denen intravenöser Drogenkonsum, Prostitution, Gewalt, sexueller Missbrauch und unsichere Sexualpraktiken keine Seltenheit sind. In der Folge treten im Strafvollzug Erkrankungen auf, die durch jahrelange Belastungen verursacht werden. (Bitte nachfolgende Fragen jeweils gesondert nach Untersuchungs-, Straf-, Jugend- und Abschiebehaft aufführen.)

1. In welchem Zeitabstand nach Haftantritt findet regelhaft eine Zugangs/Eingangsuntersuchung statt? Welche Untersuchungen werden dabei routinemäßig vorgenommen?

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Nach Aufnahme in die JVA Lübeck wird die Gefangene zeitnah innerhalb von 3 Werktagen durch die medizinische Abteilung aufgenommen und durch die Anstaltsärztin untersucht. Es wird der allgemeine Gesundheitszustand ermittelt und evtl. vorhandene medizinische Besonderheiten und Vorerkrankungen erfragt. Art und Umfang der Untersuchung erfolgen anlass- und risikobezogen. Die ärztliche Aufnahmeuntersuchung erfolgt in der Regel in der auf die Aufnahme folgenden Sprechstunde der Ärztin, bei Bedarf auch früher.

Jugendstrafvollzug

Auch hier wird zeitnah nach der Aufnahme der allgemeine Gesundheitszustand ermittelt. Die medizinischen Maßnahmen entsprechen denen in Schleswig-Holstein.

Abschiebungshaftvollzug

In der AHE Eisenhüttenstadt erfolgt eine Zugangsuntersuchung durch einen Vertragsarzt. Dieser ist wöchentlich an zwei Tagen in der Abschiebungshafteinrichtung anwesend. Untersucht wird der allgemeine Gesundheitszustand und es wird eine spezielle Untersuchung auf Tuberkulose durchgeführt. Bei Verdacht auf weitere Erkrankungen erfolgt eine Überweisung an entsprechende Fachärzte.

2. Wie stellt sich der allgemeine Gesundheitszustand der weiblichen Häftlinge dar und welche Krankheitsbilder beziehungsweise gesundheitlichen Belastungen treten besonders häufig auf?

Bitte die Häufigkeit von

a) Drogenabhängigkeit,

b) Infektionskrankheiten (Hepatitis A/B,C, HIV, Tuberkulose usw.),

c) psychischen sowie psychiatrischen Problemen und

d) Suizid- bzw. Selbstschädigungsgefährdung

gesondert nach Untersuchungs-, Straf-, Jugend-, Abschiebehaft und Maßregelvollzug zum Stichtag aufschlüsseln.

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

zu a)

Ca. 30 % der weiblichen Gefangenen werden substituiert. Darüber hinaus besteht bei ca. weiteren 20 % der Gefangenen eine Drogenproblematik ohne Substitution.

zu b)

Aktuell gibt es keine Tuberkulose- oder HIV- Infizierten. Hepatitisinfektionen bei Strafgefangenen mit Drogenproblematik betragen ca 20 %.

zu c)

Bei ca. 30% der Gefangenen des geschlossenen Vollzugs liegen psychische oder psychiatrische Probleme vor.

zu d)

Zum Stichtag lagen bei 15% der Gefangenen im geschlossenen Frauenvollzug selbstverletzendes Tendenzen oder Suizidalität vor.

Jugendstrafvollzug

Diagnosestatistiken werden nicht geführt.

Daher ist eine detaillierte Beantwortung auch zu den Fragen der Gesundheitsfürsorge nicht aussagekräftig (vgl. im Übrigen Antwort auf Frage B II 1.).

Abschiebungshaftvollzug

Eine detaillierte Beantwortung auch zu den Fragen der Gesundheitsfürsorge ist nicht aussagekräftig (vgl. im Übrigen Antwort auf Frage B II 1.).

Maßregelvollzug

Der allgemeine Gesundheitszustand der Patientinnen ist in der Regel altersentsprechend. Es finden sich gehäuft gesundheitliche Risiken bedingt durch Adipositas und Nikotinabusus. Bei Suchtpatientinnen kommen typische Begleiterkrankungen (Hepatitiden, Thrombosen) hinzu.

zu a)

Bei 4 von 22 Patientinnen bestand eine Drogenabhängigkeit.

zu b)

Bei 3 von 22 Patientinnen bestand eine Hepatitis C, eine Patientin hatte zusätzlich eine Hepatitis B.

zu c)

Psychische und psychiatrische Probleme bestanden bei allen 22 Patientinnen.

zu d)

Eine der 22 Patientinnen war wiederholt suizidgefährdet. Bei 2 der 22 Patientinnen traten wiederholt Selbstschädigungen auf.

3. Welche medizinischen Vorsorgeleistungen können weibliche Häftlinge konkret in welchen Haftanstalten in Anspruch nehmen?

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Die in § 57 StVollzG beschriebenen medizinischen Vorsorgeleistungen können in der JVA Lübeck in Anspruch genommen werden, insbesondere ab dem 20. Lebensjahr einmal jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen.

Jugendstrafvollzug

Wegen des jugendlichen Alters werden keine Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt.

Abschiebungshaftvollzug

Wegen der kurzen Haftzeiten, geringen Fallzahlen und nicht signifikant aufgetretenen Krankheitsbilder wird von Seiten des zuständigen Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg die Organisation eines Vorsorgesystems in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt als nicht erforderlich angesehen.

Beim Auftreten von Beschwerden oder dem Verdacht auf gesundheitliche Probleme wird im Einzelfall die Überweisung an niedergelassene Fachärzte oder in spezialisierte Einrichtungen veranlasst.

Diese Antwort gilt auch zu den Fragen 4. bis 14.

4. Wie oft und in welcher Regelmäßigkeit wurden Vorsorgeuntersuchungen in welchen Haftanstalten in Anspruch genommen und im erfragten Zeitraum genutzt?

5. Welche Vorsorgeuntersuchungen wurden von wie vielen weiblichen Häftlingen in welchen Haftanstalten in Anspruch genommen (absolut und in Prozent)?

6. Gibt es regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen auf Erkrankungen des Unterleibs oder Vorsorge zu Brustkrebserkrankungen? Wenn ja, wie häufig werden welche Untersuchungen durchgeführt? Wird bei der Eingangsuntersuchung schon darauf geachtet? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 4., 5., 6.Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Die medizinischen Vorsorgeleistungen, die in § 57 StVollzG beschrieben sind, erfolgen im routinemäßigen Ablauf der medizinischen Abteilung der JVA Lübeck und werden statistisch nicht erfasst.

Wenn eine Gefangene den Wunsch nach einer Vorsorgeuntersuchung äußert, wird sie bei der Fachärztin oder dem Facharzt außerhalb der Anstalt vorgeführt.

Bei der Eingangsuntersuchung wird nicht speziell auf Vorsorgeuntersuchungen hingewiesen.

Es wird der allgemeine Gesundheitszustand ermittelt und evtl. vorhandene medizinische Besonderheiten wie z.B. Vorerkrankungen erfragt. Sollte sich hier herausstellen, dass es sich bei der Gefangenen z. B. um eine Risikopatientin für Brustkrebserkrankungen handelt, wird eine Facharztvorführung veranlasst.

7. Für den Fall, dass bei einer Frau HIV erst in der Haftanstalt festgestellt wird,

**a) welche Hilfsprogramme und seelsorgerischen/beratenden Unterstützungen gibt es?
(bitte aufschlüsseln nach Haftanstalten)**

b) welche Aufklärungsarbeiten werden in welchen Haftanstalten geleistet?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

zu a)

Eine an HIV erkrankte Gefangene hat die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit dem Lübecker AIDS-Hilfe e.V. Die Seelsorger der Anstalt sind auch für diesen Personenkreis Ansprechpartner. Die Mitarbeiter stehen den Gefangenen für die Beratung und Begleitung zur Seite. Sollte die Erkrankung soweit fortgeschritten sein, dass akute Lebensgefahr besteht, kann die stationäre Versorgung in einem öffentlichen Krankenhaus erfolgen.

Die Möglichkeit der Haftunterbrechung wird im Fall der akuten Lebensgefahr immer geprüft.

zu b)

Aufklärungsarbeit wird von der medizinischen Abteilung der Anstalt in Zusammenarbeit mit dem Lübecker AIDS-Hilfe e.V. geleistet.

Jugendstrafvollzug

HIV-Erstdiagnosen bei jugendlichen Gefangenen aus Schleswig-Holstein sind hier nicht bekannt.

8. Welche Behandlungsmaßnahmen werden in Schleswig-Holstein bei HIV angeboten?

a) Wie viele Frauen haben eine Hepatitis-C-Therapie erhalten?

b) Welche Hilfen werden angeboten, damit eine Reinfektion verhindert werden kann?

c) Wie viele Frauen erhalten HIV-Medikamente?

d) Werden Hepatitis A/B-Impfungen für Frauen angeboten und wie viele wurden durchgeführt?

e) Wie viele Frauen in Schleswig-Holstein sind wegen Drogendelikten inhaftiert?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Die medizinische Behandlung einer HIV-Infektion richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Die diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen erfolgen in Rücksprache mit der Infektionsambulanz der UKSH Campus Lübeck.

zu a)

Eine statistische Erfassung der Behandlungsmaßnahmen erfolgt nicht.

zu b)

Dies geschieht durch Aufklärungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem AIDS-Hilfe Lübeck e.V. und Gratiskondomvergabe.

zu c)

Aktuell ist keine Frau in der JVA Lübeck HIV-positiv getestet.

zu d)

Impfungen gegen Hepatitis A und B werden angeboten, eine Statistik wird nicht geführt.

zu e)

Wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz waren am Stichtag 7 Frauen inhaftiert, wobei bei keiner Frau eine eigene Drogenabhängigkeit bekannt ist.

9. Wie viele weibliche Häftlinge sind alkohol- oder medikamentenabhängig?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Bei ca. 15 % der Gefangenen besteht eine Alkoholabhängigkeit, häufig auch in Verbindung mit dem Missbrauch von Medikamenten (Tabletten). Die Abhängigkeit von Alkohol und Medikamenten tritt auch in Form von Beikonsum bei Drogenabhängigen auf bzw. als Ersatz oder Suchtverlagerung nach Entzug von illegalen Drogen.

10. Wie viele weibliche Häftlinge sind von anderen psychotropen Substanzen abhängig?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Die Abhängigkeit von anderen psychotropen Substanzen liegt unter 1 % der Gefangenen. Diese Art der Abhängigkeit ist zumindest für den Frauenvollzug in Schleswig-Holstein kein Problem.

11. Welche konkreten Therapiemöglichkeiten stehen für substanzabhängige Frauen im geschlossenen sowie im offenen Vollzug in welchen Hafteinrichtungen seit 2005 zur Verfügung? Welche Therapien werden in dieser Zeit überwiegend angewendet?

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Seit 2005 gibt es das Angebot der Substitutionsbehandlung mit psychosozialer Begleitung. Therapiemöglichkeiten stehen für substanzmittelabhängige Frauen im Vollzug nicht zur Verfügung.

Im Einvernehmen auch mit den Fachleuten der Drogenberatungsstellen ist im Strafvollzug eine Drogentherapie nicht möglich, da kein therapeutisches Klima ohne subkulturelle Versuche und Bedrohungen gewährleistet werden kann.

Stattdessen existieren Therapieanbahnungsmöglichkeiten. Die externen Drogenberater der Suchtberatungen von Diakonie und AWO stehen zur Verfügung. Beide Einrichtungen bieten regelmäßig aufsuchende Beratung an. Eine erfolgreiche Therapieanbahnung führt für die Drogenabhängigen in der Regel zu einer Zurückstellung der weiteren Strafvollstreckung zugunsten der Therapie oder zu einer vorzeitigen Entlassung gem. § 57 StGB mit entsprechenden Auflagen.

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

12. Welche Finanzmittel stehen für substanzabhängige Frauen in welchen Vollzugsanstalten seit 2005 bis heute für Therapien zur Verfügung und in welchem Umfang ist mit Kürzungen der dafür vorgesehenen Mittel im kommenden Landeshaushalt zu rechnen?

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Es sind keine Finanzmittel für Therapien eingeplant, da im Vollzug nicht therapiert wird.

Für die in der Antwort auf Frage 11. beschriebenen Maßnahmen der Beratung und Therapieanbahnung stellt sich die Entwicklung der Mittel seit 2005 folgendermaßen dar: Auf den Frauenvollzug entfielen in den Jahren 2005 bis 2010 insgesamt 7.700 € jährlich. 2011 wurde die Verteilung neu geregelt, seitdem steht dem Frauenvollzug insgesamt 21.000 € zur Verfügung.

Mit Kürzungen wird nicht gerechnet.

13. Wie viele Substitutionen wurden seit 3 /2010 länger als sechs Monate durchgeführt?

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Die Substitution wird bedarfsorientiert und individuell durchgeführt.

Abhängig von der Haftzeit, wurden mehr als 80 % der Substitutionen über 6 Monate hinaus durchgeführt. Eine Beendigung der Substitution geschieht entweder auf Wunsch der Inhaftierten oder aber bei groben Verstößen (z.B. Beikonsum)

14. Welche Angebote zur psychotherapeutischen Betreuung werden in welchem Stundenkontingent in welchen Hafteinrichtungen seit 2005 angeboten?AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Seit 2005 steht für die psychotherapeutische Betreuung im Einzelgespräch eine hauptamtliche Psychologin mit 30 Stunden pro Woche zur Verfügung.

15. Gibt es ein vertrauliches Beschwerdesystem für weibliche Inhaftierte, gerade in Hinblick auf körperliche Übergriffe?AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Es gibt kein vertrauliches Beschwerdesystem innerhalb der Anstalt. Die Gefangenen können sich an ihre Rechtsvertreter, die Aufsichtsbehörde, den Petitionsausschuss des Landtages und den Anstaltsbeirat wenden. Diesbezüglicher Schriftwechsel wird nicht überwacht.

Jugendstrafvollzug

Es gilt das zu Straf- und Untersuchungshaft Gesagte.

Abschiebungshaftvollzug

Es gilt das zu Straf- und Untersuchungshaft Gesagte.

16. Haben sich Selbsthilfegruppen organisiert oder gibt es Anregungen dazu? Wie werden die Selbsthilfegruppen, wenn und insoweit es sie gibt, unterstützt?AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Selbsthilfegruppen haben sich unter den Gefangenen nicht organisiert. Es gibt dazu auch keine Anregungen der Anstalt.

Anregungen für Selbsthilfegruppen gab es z. B. durch die Anonymen Alkoholiker. Diese externe Selbsthilfegruppe findet regelmäßig im Frauenvollzug statt.

Abschiebungshaftvollzug

Es gibt in der AHE Eisenhüttenstadt keine Selbsthilfegruppen.

17. Gibt es eine Gefangenvertretung der weiblichen Gefangenen? Wenn ja, seit wann und mit welchen Befugnissen.AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Im Frauenvollzug gibt es derzeit keine Gefangenemitverantwortung im Sinne des Strafvollzugsgesetzes. Die Durchführung der zuletzt vorgesehenen Wahl am 23.07.2011 konnte nicht erfolgen, da sich keine der wählbaren inhaftierten Frauen als Kandidatin aufstellen ließ.

Jugendstrafvollzug

Die Gefangenemitverantwortung ist aktiv und trifft sich zweimal pro Monat mit der Anstaltsleitung und den Anstaltsbeiräten.

Abschiebungshaftvollzug

In der AHE Eisenhüttenstadt gibt es keine Gefangenvertretung.

IV. Schuldnerberatung**1. In welchem zeitlichen und personellen Umfang findet in welcher Justizvollzugsanstalt Schuldnerberatung seit 2005 statt?**AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Seit 2005 betreut ein Schuldnerberater sowohl die männlichen als auch die weiblichen Gefangenen der JVA Lübeck. Die Betreuung erfolgte 2005 mit bis zu 80 Stunden monatlich, 2006 bis 2010 mit bis zu 54 Stunden monatlich, seit 2011 mit bis zu 100 Stunden monatlich. Inhaftierte Frauen nehmen das Angebot der Schuldnerberatung regelmäßig wahr, das anteilige Stundenkontingent für den Frauenvollzug ist ausreichend.

Jugendstrafvollzug

Eine Schuldnerberatung findet statt. Diese würde auch jugendlichen Gefangenen aus Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen. (vgl. im Übrigen Antwort auf Frage B II 1.).

2. Welche freien Träger bieten Schuldnerberatung an und wie wird diese finanziert?

Antwort:

Seit 2005 wird die Beratung und Betreuung durch die „Rechtsfürsorge e.V. Resohilfe“ vorgenommen und die Leistung aus Landesmitteln finanziert.

3. Welche finanziellen Mittel sind welcher Vollzugsanstalt für die Schuldnerberatung jeweils seit den Jahren 2005 bis heute aus dem Landeshaushalt zugewiesen worden und mit welchen Kürzungen im Landeshaushalt ist zu rechnen?Antwort

Es wurden folgende Kosten für die Schuldnerberatung in der JVA Lübeck verauslagt:

Jahr	Summe
2005	34.000,- Euro
2006	40.000,- Euro
2007	38.000,- Euro
2008	33.000,- Euro
2009	36.000,- Euro
2010	29.000,- Euro
2011	42.000,- Euro

4. Wie viel Schulden haben die inhaftierten Frauen durchschnittlich?Antwort

Die Gefangenen haben zwischen 10.000 und 200.000 Euro Schulden.

V. Gesellschaftliche Wiedereingliederung**1. In welchem Umfang werden in welchen Haftanstalten seit 2005 bis heute welche Maßnahmen getroffen, die spezifisch darauf ausgerichtet sind, den Frauen zu helfen, sich wieder in das Leben in Freiheit einzugliedern?**Antwort

Der Behandlungsvollzug ist darauf ausgerichtet, die Reintegration der betroffenen Frauen in die Gesellschaft nach der Haftentlassung zu ermöglichen. Dazu gehört das gesamte Spektrum der Maßnahmen, welches auch durch Externe innerhalb des Vollzugs angeboten wird, wie z.B. Therapieanbahnung, Sucht-, Schuldnerberatung, Arbeit und Qualifizierung und, spezifisch für Frauen, das Angebot der Frauenberatungsstelle, die sich hauptsächlich für Missbrauchsoffer engagiert.

Geeigneten Frauen wird die Beschaffung eines Arbeitsplatzes im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses bzw. die Weiterbeschäftigung während der Haft ermöglicht.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Beratungen außerhalb der Anstalt auch im Rahmen von Ausführungen sowie die Anbahnung von Therapien nach der Haftentlassung aus dem Vollzug heraus.

Diese Maßnahmen bestehen durchgehend seit 2005.

2. In welchem Umfang werden in welcher Vollzugsanstalt seit 2005 bis heute welche Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung insbesondere von weiblichen Häftlingen getroffen?

Antwort

Entlassungsvorbereitende Maßnahmen erfolgen nach Bedarf im Einzelfall, wozu z. B. eine Vermittlung in ein betreutes Wohnen zu verschiedenen, teilweise auch überregionalen Trägern gehört. Bei der Beschaffung von Wohnraum wird eng mit externen freien Trägern zusammen gearbeitet. Der Kontakt der Gefangenen zu behördlichen Beratungsstellen wird intensiv unterstützt, bei Bedarf auch begleitet.

Diese Maßnahmen bestehen durchgehend seit 2005.

3. In welchem Umfang werden zur Vorbereitung der Entlassung der weiblichen Häftlinge insbesondere Ausführungen durchgeführt und ist diese Anzahl aus Sicht der Landesregierung ausreichend?

Antwort

Ausführungen zur Entlassungsvorbereitung werden nur solchen Gefangenen gewährt, bei denen eine Eignung zu unbeaufsichtigten Lockerungen (Ausgang, Freigang und Urlaub aus der Haft) nicht vorliegt.

Ausführungen werden im Übrigen nicht nur zur Vorbereitung der Entlassung, sondern auch zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten bzw. aus besonderen behandlerischen Gründen gewährt, wenn keine Lockerungseignung vorliegt.

Eine statistische Unterscheidung zwischen den Gründen für eine Ausführung wird nicht erfasst.

Jahr	Anzahl der Ausführungen
2005	26
2006	36
2007	40
2008	52
2009	43
2010	57
2011	11*

*Die geringe Anzahl lässt sich mit der gesunkenen Gefangenenanzahl der weiblichen Inhaftierten erklären und damit, dass es in den Vorjahren deutlich häufiger Ausführungen zu Babys und Kleinkindern (im Durchschnitt mind. 1x pro Monat) pro Gefangene gegeben hat. Zurzeit

sind Frauen mit solchen Familienkonstellationen nicht inhaftiert. Auch die Zahl der Ausführungen zur Habesicherung ist im Jahr 2011 rückläufig.

Die Anzahl der Ausführungen wird als ausreichend erachtet.

4. Gibt es landesweit ein einheitliches Übergangsmanagement für weibliche Inhaftierte? Wenn ja, welche Angebote bestehen dazu? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

In Schleswig-Holstein befindet sich ein landesweites arbeitsmarktorientiertes Übergangsmanagement in der Erprobung, in dem die eingesetzten Integrationsbegleiter verpflichtet sind, den unterschiedlichen Bedarfen von weiblichen und männlichen Gefangenen bzw. Haftentlassenen durch die Gender Mainstreaming Strategie, das ist ein auf Gleichstellung ausgerichtetes Denken und Handeln in der täglichen Arbeit der Integrationsbegleiter, zu entsprechen.

Die konkreten Maßnahmen richten sich nach den Bedarfen des Einzelfalls, die die Integrationsbegleitung z.B. durch kritisches Hinterfragen stereotyper Rollenbilder, Aufzeigen von Alternativen und die Unterstützung bei der Umsetzung im Rahmen der konkreten Möglichkeiten geschlechtergerecht umzusetzen versucht.

5. In welchem Umfang werden in welcher Vollzugsanstalt Resozialisierungsmaßnahmen von Kürzungen im Landeshaushalt betroffen sein?

Antwort

Ob Kürzungen in den Landeshaushalten 2013 ff. unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtung zur Erreichung des Vollzugzieles überhaupt vorgenommen werden, ist nicht absehbar.

D. Besondere Problemlagen

I. Jugendliche

Zum Stichtag 31.08.2011 befand sich keine Jugendliche im Jugendvollzug. In den Jahren 2005 - 2010 war im Durchschnitt lediglich eine Jugendliche in der JVA für Frauen untergebracht.

1. Wie wird eine ausgewogene Ernährung der noch Heranwachsenden in Hafteinrichtungen gewährleistet?

Antwort

Gemäß § 23 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) sind Gefangene gesund zu ernähren. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt.

Weiteres ist in der Verpflegungsordnung, die in Niedersachsen zurzeit neu verfasst wird, geregelt. Bei der Zusammenstellung der Mahlzeiten sind die Erkenntnisse der Ernährungswissenschaft zu berücksichtigen. Dem wöchentlich aufgestellten Speiseplan muss sowohl die Anstaltsleitung, als auch der Anstaltsarzt/ die Anstaltsärztin zustimmen.

Ein erhöhter Energiebedarf wird z.B. durch Ergänzung des Abendessens mit 4 x 0,5 l Magermilch wöchentlich berücksichtigt.

2. Gibt es spezielle Freizeitangebote, die sich für weibliche Jugendliche eignen, die bspw. auf Bewegung ausgerichtet sind?Antwort

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) ist für die oder den Gefangenen ein Erziehungs- und Förderplan zu erstellen. Der Erziehungs- und Förderplan enthält u.a. Angaben über die Teilnahme an Freizeit- und Sportangeboten. Es werden spezielle Freizeitangebote für weiblich Jugendliche vorgehalten: Sport (Walken, Inliner fahren, Mannschaftssportarten), diverse Spielmöglichkeiten, kreatives Gestalten.

3. Gibt es Therapieformen, die speziell auf weibliche Jugendliche ausgerichtet sind?Antwort

Der Erziehungs- und Förderplan (s. o.) enthält u.a. Angaben über besondere Erziehungs-, Förder- und Therapiemaßnahmen.

Es werden Einzeltherapien für Jugendliche sowie eine Maßnahme zur Konfliktlösungskompetenz angeboten.

4. Gibt es Angebote zur Sexualaufklärung für weibliche Jugendliche?Antwort

Sexualaufklärung findet im Schulunterricht und in der Suchtberatung statt.

5. Gibt es besondere Angebote beziehungsweise Trainings zur Förderung des Selbstbewusstseins der jungen Mädchen?Antwort

Sozialtherapeutisch orientierte Maßnahmen und sozialpädagogische Außentrainingsmaßnahmen werden z.B. in der Malschule der Kunsthalle Emden angeboten.

6. Gibt es für inhaftierte Mädchen Angebote, die gemeinsam mit Eltern/Angehörigen durchgeführt werden?Antwort

Mit den jugendlichen Gefangenen erfolgt eine individuelle Elternarbeit. Den Personensorgeberechtigten wird nach Haftbeginn die Zusammenarbeit angeboten (Mitgestaltung des Erziehungs- und Förderplans).

Zudem finden Elterngespräche und gemeinsame Ausgänge statt.

7. Gibt es spezielle Präventionsansätze zur Verhinderung von weiblicher Jugendkriminalität?Antwort

In Schleswig-Holstein gibt es zahlreiche längerfristig angelegte und konzeptionell auf die Reduzierung der Kinder- und Jugendkriminalität ausgerichtete Projekte und Programme der universellen Prävention. In der Mehrheit stellen die Programme landesweite Angebote dar, die sich an Schulen wenden. Ergänzt werden sie durch Programme und Projekte, die sich sozialraumbezogen an Kinder, Jugendliche und z. T. auch an Erwachsene wenden sowie durch Angebote speziell für Kindertagesstätten und Kindergärten. Darüber hinaus werden landesweit einige Modelle der indizierten Prävention umgesetzt. Zur Vertiefung wird Bezug genommen auf den Bericht der Landesregierung „Jugendkriminalität in Schleswig-Holstein, Schaffung einer Jugend-Taskforce“ (LT-Drs. 17/665). Dieser beinhaltet vor allem eine Bestandsaufnahme zur Entwicklung der Jugendkriminalität sowie eine Übersicht zu bestehenden Präventionsangeboten in den unterschiedlichen Handlungsfeldern.

Sämtliche Maßnahmen der Präventionspraxis wenden sich unter Beachtung der Geschlechterperspektiven an alle Jugendlichen mit dem Ziel, Straftaten zu vermeiden.

Die Landesregierung sieht in der Prävention der Jugendkriminalität einen Schwerpunkt ihrer Regierungsarbeit. Mit der Einrichtung einer Jugend-Taskforce will die Landesregierung diese Arbeit weiter verstärken. In allen elf Kreisen und in den vier kreisfreien Städten sollen Polizeibeamte, Staatsanwälte, Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe, der Jugendhilfe und der Schulen Maßnahmen der Prävention und Intervention für die Region erarbeiten.

Ziele sind die Verbesserung der Bekämpfung der Ursachen der Jugendkriminalität, die Verbesserung der Vernetzung aller Präventionsakteure sowie die bessere Vereinbarung bestehender datenschutzrechtlicher Vorschriften und der Kooperationserfordernisse der zuständigen Akteure. Neben der Vermeidung der allgemeinen Jugendkriminalität steht dabei insbesondere der Umgang mit sog. jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern im Vordergrund.

8. Gibt es besondere Präventionsangebote, die das gestiegene Gewaltpotential von jugendlichen Straftäterinnen berücksichtigen? Wenn ja, welche und wo werden sie angeboten, mit welchem Stundenkontingent? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Zum gestiegenen Gewaltpotenzial jugendlicher Straftäterinnen ist festzustellen, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik bei der absoluten Zahl der ermittelten weiblichen Tatverdächtigen im Bereich der Gewaltkriminalität seit 2008 sinkende Zahlen ausweist. Im Hinblick auf besondere Präventionsangebote für jugendliche Straftäterinnen wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.

9. Welche Überlegungen bestehen seitens der Landesregierung, um freie Träger stärker in die Präventionsarbeit einzubeziehen?Antwort

Entsprechend dem gesetzlichen Vorrang der freien Träger für die Leistungen der Jugendhilfe nach § 4 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sind im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit die freien Träger die zentralen Akteure. Zu ihrem Betätigungsfeld gehört neben einer Vielzahl von Maßnahmen und Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit auch die Durchführung von Konzepten im Bereich der Präventionsarbeit, gerade der Gewaltprävention.

10. Gibt es für weibliche Jugendliche Alternativen zum geschlossenen Vollzug, z.B. therapeutische Wohngruppen/Sozialtherapie? Wenn ja, welche und wo werden sie angeboten, mit welchem Platzangebot, wie wird über eine Aufnahme entschieden? Wenn nein, warum nicht?Antwort

Gem. § 12 NJVollzG wird die Unterbringung im offenen Vollzug in der JVA Vechta geprüft (vgl. B I 11.).

Erfüllt eine Inhaftierte die Voraussetzungen gemäß § 9 StVollzG für die sozialtherapeutische Betreuung, kann auf Antrag eine Verlegung in die JVA Vechta erfolgen (vgl. B I 16.).

In der JVA Vechta gibt es eine sozialtherapeutische Abteilung mit 11 Plätzen. Therapeutische Wohngruppen gibt es nicht.

11. Wie beurteilt die Landesregierung das Instrument einer interdisziplinär besetzten Fallkonferenz, die vor einer Verhandlung die Unterbringung von jugendlichen Straftäterinnen in geschlossener Unterbringung prüft, im Sinne der „Jugendhilfe vor Jugendstrafhaft“?Antwort

Über die Folgen der Jugendstraftat entscheidet nach dem Jugendgerichtsgesetz der Jugendrichter. Fallkonferenzen, welche vor einer Verhandlung „Jugendhilfe vor Jugendstrafhaft“ prüfen, sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Unter Beachtung des Gewaltenteilungsprinzips ist es die ausschließliche Aufgabe des Gerichts, über Straftaten Jugendlicher zu urteilen und gegen sie eine jugendrichterliche Sanktion zu verhängen. Ein dem Gericht vorgeschaltetes Gremium wie eine interdisziplinär besetzte Fallkonferenz, die einzelne Jugendliche der jugendrichterlichen Verantwortung entziehen könnte, wäre unzulässig.

Im Zusammenhang mit Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren findet der Haftentscheidungshilfe-Erlass des Justizministeriums aus dem Jahr 1990 (Erl. D.JM v. 6.4.1990 – V 250/4210 – 184 – [SchIHA S. 82]) Anwendung. Die Haftentscheidungshilfe, deren Träger die Jugendgerichtshilfe ist, soll die Grundlagen für die Entscheidung über die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft verbessern, Haftalternativen aufzeigen und den Vollzug der Untersuchungshaft möglichst vermeiden oder verkürzen. Dazu ist u.a. vorgesehen, dass sie vor dem Antrag auf Untersuchungshaft durch die Staatsanwaltschaft anzuhören ist.

Des Weiteren verpflichtet das Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (LKISchG SH) auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte zur Bildung von Kooperationskreisen (§ 12 LKISchG), in denen neben den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gesundheitsämtern auch die Schulen, die Polizei- und Ordnungsbehörden und die Staatsanwaltschaften teilnehmen. Aufgabe der Kooperationskreise ist die Sicherstellung von Strukturen, die erforderlich sind, damit bei Kindeswohlgefährdungen eine schnelle, reibungslose und lückenlose Informationsweitergabe und entsprechende Reaktionen erfolgen können. Im Rahmen ihrer Arbeit können die Kooperationskreise auch Fälle weiblicher Jugendkriminalität aufgreifen.

Im Übrigen haben sich die Experten im Bericht der Landesregierung „Programm Jugend Task Force (Teil 2) und Stellungnahme der Landesregierung: Der Jugendkriminalität früh, konsequent und gemeinsam begegnen: Jugend Taskforce“ (LT-Drs. 17/1614) übereinstimmend gegen eine Rückkehr zu den herkömmlichen Modellen der geschlossenen Unterbringung ausgesprochen. Sie haben festgestellt, dass es den Leistungserbringern gemäß SGB VIII gelungen ist, eine vielfältige und bedarfsgerechte Angebotslandschaft vorzuhalten. Im Vordergrund muss die intensive pädagogische Betreuung gerade für Mehrfach- und Intensivtäter stehen.

12. Gibt es im Sinne der „Jugendhilfe vor Jugendstrafhaft“ ausreichende Angebote für jugendliche Straftäterinnen?

Antwort:

Auf die Antworten zu Fragen 10 und 11 wird verwiesen.

13. Gibt es spezielle Angebote aus dem Bereich der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, bspw.

- a) soziale Trainingskurse,**
- b) Antiaggressivitätskurse / Antigewalt-Training und**
- c) Betreuungsweisung**

für straffällige junge Frauen?Antwort

Hierüber liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Im Hinblick auf die sehr geringe Anzahl jugendlicher weiblicher Strafgefangener gibt es keine speziellen Angebote.

14. Bestehen seitens der Landesregierung Planungen zu einer interministerialen Zusammenarbeit, bspw. einem „Runden Tisch für jugendliche Straftäterinnen“? Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt ist damit zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Derartige Planungen existieren im Hinblick auf die sehr geringe Zahl jugendlicher Straftäterinnen nicht.

15. Bestehen seitens der Landesregierung Berechnungen, wie eine zukünftige Finanzierung eines „Runden Tisches für jugendliche Straftäterinnen“ aussehen könnte? Wenn ja, bitte detailliert aufführen, wenn nein, warum nicht?

Antwort

Auf die Antwort zu Frage 14. wird verwiesen.

16. Gibt es landesweit ein einheitliches Übergangsmanagement für jugendliche Inhaftierte?

Wenn ja, welche Angebote bestehen dazu? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Das Übergangsmanagement besteht für jugendliche Gefangene in gleicher Weise wie für Erwachsene. (s. Antwort zu Frage V 4.)

II. Schwangerschaft und Mutterschaft in Haft

(Bitte die nachfolgenden Fragen – soweit möglich – jeweils gesondert nach Untersuchungs-, Straf-, Jugendstraf- und Abschiebehaft aufschlüsseln.)

1. Wie viele inhaftierte Frauen in Schleswig-Holstein haben Familien mit Kindern außerhalb der Haftanstalt?

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Am Stichtag 31.08.2011 hatten 21 Frauen Kinder, davon haben 3 Frauen vor der Inhaftierung nicht mehr mit ihren Kindern zusammen gelebt. Darüber hinaus hat es in einigen Fällen vor der Inhaftierung keine durchgehende Betreuung bzw. kein Zusammenleben mit der Mutter gegeben.

Abschiebungshaftvollzug

Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind mit Erlass vom 25.02.2008 (IV 605 – 212-29.111.3-62) aufgefordert, bei Müttern mit Kindern unter 10 Jahren sowie bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen. Bei Familien mit Kindern ist zu vermeiden, dass beide Elternteile gleichzeitig in Abschiebungshaft genommen werden. Falls wegen einer besonderen Sachlage in derartigen Fällen Abschiebungshaft unumgänglich ist, sind die Verfahren so vorzubereiten, dass die Haft in der Regel nicht mehr als 5 Tage andauert; über entsprechende Fälle ist das zuständige Ministerium unverzüglich zu unterrichten.

Die Zuständigkeit bei der Beantragung von Abschiebungshaft und die Veranlassung des Vollzuges liegen bei der Bundespolizei bzw. den jeweils zuständigen Ausländerbehörden. Auswertbare Statistiken werden nicht geführt.

Dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration ist kein Fall bekannt geworden, in dem entgegen der genannten Erlasslage Mütter mit Kindern unter 10 Jahren oder beide Elternteile in Abschiebungshaft genommen wurden.

2. Wie ist der Kontakt zur Familie organisiert, speziell zu den Kindern?Antwort:Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Die Organisation der Kontakte zwischen der Familie und der Gefangenen obliegt in erster Linie der Betroffenen selbst. Der Frauenvollzug unterstützt die Aufrechterhaltung der Außenkontakte zur Familie. Zur Kontaktpflege nutzen die Gefangenen und ihre Familienangehörigen den Schriftverkehr, ferner können sie die Möglichkeit des Telefonierens nutzen. Alle Strafgefangenen können regelmäßig Besuche im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erhalten (4 Stunden pro Monat). Untersuchungsgefangene können ihre Besuche im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen erhalten, sofern die verfahrensrechtliche Situation es zulässt, kann auch hier Besuch wie bei den Strafgefangenen empfangen werden. Zusätzliche Sonderbesuche werden zugelassen, wenn sie der Behandlung oder der Eingliederung förderlich sind. Geeignete weibliche Strafgefangene haben die Möglichkeit, Langzeitbesuch mit ihren Angehörigen durchzuführen. Während der Besuche im Frauenvollzug wird dem Spielbedürfnis der Kinder mit ausreichend Spielzeug Rechnung getragen. Zur Vorbereitung und Begleitung der Kontakte bei problematischen Sachverhalten werden Mitarbeiter besonderer Fachdienste bzw. externer Stellen hinzugezogen. In Fällen, in denen sich das Kind nicht mehr in der Herkunftsfamilie befindet, wird der betroffenen Frau

zur Beziehungsklärung mit dem zuständigen Jugendamt vollzugliche Hilfestellung geleistet, wie z. B. Ausführung zu Hilfeplankonferenzen etc. Darüber hinaus wird für Kindergeburtstage den Inhaftierten ein selbstgestalteter Sonderbesuch gewährt. Auch kann bei besonderen Problemlagen der Kinder auf Antrag der Gefangenen außerhalb der üblichen Besuchszeit Sonderbesuch gewährt werden.

Nach der Feststellung der Lockerungseignung bei Gefangenen können diese ihre Lockerungskontingente zur Stärkung der Beziehung zum sozialen Umfeld nutzen. Im Frauenvollzug kann zum Besuchsempfang von Angehörigen auch Ausgang gewährt werden. Hierdurch wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, inhaftierten Frauen und Müttern ein von der Anstaltsatmosphäre unbelastetes Zusammensein mit der Familie zu ermöglichen. Darüber hinaus kann es geeigneten Frauen im Rahmen des Freiganges ermöglicht werden, die Betreuung ihrer Kinder tagsüber wahrzunehmen.

Abschiebungshaftvollzug

Auf die Antwort zu Frage D. II. 1 wird verwiesen. Soweit diese – hypothetische – Situation gegeben wäre, würde in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt ein Kontakt zu den Besuchszeiten ermöglicht. Die Kinder müssten von einer erwachsenen Bezugsperson begleitet werden.

3. Wie viele Mutter-Kind-Plätze gibt es in schleswig-holsteinischen Haftanstalten?

a) Wie ist die Auslastung der Plätze?

b) Werden mehr Mutter-Kind-Plätze benötigt? Wenn ja, wie sieht die Planung dazu aus? Wenn nein, warum nicht?

c) Bis zu welchem Alter dürfen Kinder mit in die Haftanstalten aufgenommen werden?

d) Welche pädagogischen und medizinischen Betreuungsangebote werden den Kindern bereitgestellt und in welchem Umfang?

e) Haben inhaftierte Frauen die Möglichkeit, Langzeitbesuche mit ihren Partner(inne)n zu führen? Wenn ja, wie viele Langzeitbesuchsräume stehen zur Verfügung?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Es gibt keine Mutter-Kind-Plätze im Frauenvollzug. Aufgrund der geringen Anzahl von inhaftierten Müttern wäre die Anzahl der Kinder im Vollzug entsprechend gering. Dies steht einem kindgerechten Aufwachsen mit Gleichaltrigen entgegen.

zu a) bis d)

Der geringen Fallzahlen würden zu einer Isolierung des Kindes führen und die gesunde und altersgemäße Entwicklung behindern. Die räumliche und personelle Ausstattung des Frauenvollzuges ist nicht für die Unterbringung von Kindern geeignet.

zu e)

Geeignete Frauen haben die Möglichkeit, die Langzeitbesuchsräume der Gesamtanstalt JVA Lübeck zu nutzen. Es stehen 6 Räume zur Verfügung. Zurzeit nimmt keine Frau die Möglichkeit des Langzeitbesuchs wahr.

Jugendstrafvollzug

Das Mutter-Kind-Haus der JVA für Frauen nimmt vorrangig Mütter aus Niedersachsen auf. In Einzelfällen können auch erwachsene oder jugendliche Mütter aus anderen Bundesländern in Abweichung vom Vollstreckungsplan nach Absprache mit den betroffenen Ministerien aufgenommen werden. Für das Land Schleswig-Holstein ist dies in den letzten 5 Jahren nicht der Fall gewesen.

Abschiebungshaftvollzug

Auf die Antwort zu Frage D. II. 1 wird verwiesen. Dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration ist kein Fall bekannt, in dem Mütter mit Kindern in Abschiebungshaft genommen wurden.

Die Einweisung von Müttern mit Kindern in die AHE Eisenhüttenstadt ist nicht vorgesehen. Derartige Aufnahmeersuchen würden von Seiten der Hafteinrichtung abgelehnt werden.

4. Bis zu welcher Schwangerschaftswoche werden schwangere Frauen inhaftiert?

Antwort:

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Zeitliche Regelungen existieren nicht. Grundsätzlich geht die Vollstreckungspraxis dem Gesetz folgend davon aus, dass auch Schwangere inhaftiert werden. Ggf. hat dies in einer geeigneten Vollzugsanstalt außerhalb von Schleswig-Holstein zu erfolgen. Es bestehen zudem die Möglichkeiten eines Strafaufschubs (§ 455 Absatz 3 der StPO), eines vorübergehenden Vollstreckungsaufschubs (§ 456 der StPO) sowie einer Entscheidung im Gnadenwege.

Abschiebungshaftvollzug

Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind mit Erlass vom 25.08.2008 (IV 605 – 212-29.111.62) aufgefordert, ab dem 6. Schwangerschaftsmonat von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen. Ab der 29. Schwangerschaftswoche wird in der AHE Eisenhüttenstadt im Übrigen keine Abschiebungshaft mehr vollzogen.

5. Wie viele schwangere Frauen waren seit 2005 von einer Inhaftierung betroffen?

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Schwangerschaften werden nicht statistisch erfasst. Erinnerunglich sind 4 Fälle, wovon es in 3 Fällen während der Strafvollstreckung zu Entbindungen kam.

Abschiebungshaftvollzug

Es sind keine Fälle bekannt, in denen schwangere Frauen aus schleswig-holsteinischer Zuständigkeit in der AHE Eisenhüttenstadt aufgenommen wurden.

6. Wird die Notwendigkeit der Inhaftierung bei einer schwangeren Frau unverzüglich noch einmal überprüft?AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Im Vollstreckungsverfahren ist eine nochmalige Überprüfung der Notwendigkeit der Inhaftierung schwangerer Frauen nicht gesetzlich vorgesehen. Es wird im Einzelfall von der Vollstreckungsbehörde geprüft, ob eine Unterbrechung der Strafvollstreckung oder eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung in Betracht kommt. Während der Untersuchungshaft prüft die Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei Bekanntwerden der Schwangerschaft, ob die Voraussetzung für die Untersuchungshaft weiterhin bestehen.

Abschiebungshaftvollzug

Auf die Antwort zur Frage D. II. 4 wird verwiesen. Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind gehalten, eine ggfs. bestehende Schwangerschaft im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Abschiebungshaft besonders zu berücksichtigen.

7. Gibt es Hilfeleistung, Ratgeber, psychologische Unterstützung, insbesondere wenn eine gleichzeitige Feststellung von Schwangerschaft und HIV erfolgt?AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Die Seelsorger, die in der Anstalt tätig sind, stehen auch diesem Personenkreis unterstützend zur Verfügung. Auch wäre in einem solchen Fall die Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen wie pro familia und der Lübecker AIDS-Hilfe e.V. möglich.

Psychologische Unterstützung kann über die Psychologin des Frauenvollzugs in Anspruch genommen werden.

Auch im Fall der HIV-Infektion erfolgt die ärztliche Betreuung nach den medizinischen Erfordernissen wie bei gesetzlich Versicherten (externe Fachärzte, ärztlichen Versorgung durch die Universitätsklinik in Lübeck).

Abschiebungshaftvollzug

Über derartige Angebote entscheidet die AHE Eisenhüttenstadt im Einzelfall.

8. Wie viele Frauen entscheiden sich gegen die Geburt und für eine Abtreibung? Welche Behandlungsoptionen stehen ihnen zur Verfügung? Bitte Angaben in Prozentzahlen für die letzten fünf Jahre.

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Ein solcher Fall ist im Frauenvollzug des Landes Schleswig-Holstein im Betrachtungszeitraum nicht bekannt. Grundsätzlich würde eine Vorstellung bei einem externen Gynäkologen erfolgen, sollte bei der Gefangenen eine Schwangerschaft und der Wunsch, eine Abtreibung vornehmen zu lassen, bestehen. Das Weitere erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend der Vorgehensweise bei gesetzlich Versicherten.

Abschiebungshaftvollzug

Derartige Fälle sind in der AHE Eisenhüttenstadt noch nicht aufgetreten.

9. Wie viele Frauen entscheiden sich nach der Geburt für eine Adoption? Wie wird das Verfahren organisiert? Bitte Angaben in Prozentzahlen für die letzten fünf Jahre.

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Ein solcher Fall ist im Frauenvollzug des Landes Schleswig-Holstein nicht bekannt. Das Verfahren würde nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Hansestadt Lübeck begleitet werden.

Abschiebungshaftvollzug

Derartige Fälle sind in der AHE Eisenhüttenstadt noch nicht aufgetreten.

10. Welche Gesprächsangebote gibt es in diesen Fällen, um eine durch die Entscheidung ausgelöste Krise abzufedern?

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Um Krisenfälle abzufedern, die durch eine Abtreibung bzw. die Entscheidung zu einer Adoption ausgelöst wurden, würden Gespräche mit Beratung und Betreuung durch den psychologischen Dienst und die weiteren Fachkräfte der JVA Lübeck angeboten. Ebenso würde die Zusammenarbeit mit externen Stellen wie z. B. pro familia und den Frauenberatungsstellen erfolgen.

11. Wie viele Frauen erlitten im erfragten Zeitraum eine Fehlgeburt? Welche Beratung und seelsorgerische Unterstützung gibt es bei Fehlgeburten?AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Es ist kein Fall bekannt.

Gesprächsangebote würden gegebenenfalls wie zuvor beschrieben gemacht.

12. Gibt es für schwangere Frauen geeignete und ausreichende Bewegungsmöglichkeiten?AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Den besonderen Anforderungen, die eine Schwangerschaft mit sich bringt, wird Rechnung getragen. Schwangere werden regelmäßig dem medizinischen Dienst bzw. der externen Gynäkologin oder dem externen Gynäkologen vorgestellt. Ausreichend Bewegungsmöglichkeiten stehen innerhalb des Hauses und auf dem Freistundenhof zur Verfügung.

13. Wie werden die Frauen auf die Geburt vorbereitet? Gibt es für inhaftierte Schwangere Geburtsvorbereitungskurse?AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Die medizinische Versorgung inhaftierter schwangerer Frauen entspricht der Versorgung der werdenden Mutter in Freiheit (Mutterpass). Dazu gehört die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und bei Wunsch der werdenden Mutter auch die Betreuung durch eine Hebamme bei und nach der Entbindung. Diese Leistungen werden durch die Hinzuziehung der externen Gynäkologen ergänzt. Auch wird die Beratung und Unterstützung mit externen Trägern, wie z. B. die der Suchthilfe, organisiert und unterstützt. Geburtsvorbereitungskurse

in Form von Gruppen haben im Frauenvollzug wegen der geringen Anzahl schwangerer Frauen nicht stattgefunden.

14. Wie viele Frauen haben seit 2005 während der Haft ein Kind zur Welt gebracht?

a) Wo entbinden diese Frauen?

b) Wer begleitet sie?

c) Wer ist bei der Geburt anwesend?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Eine statistische Erhebung erfolgt nicht. 3 Fälle sind bekannt.

zu a)

Die Frauen entbinden im UKSH Campus Lübeck Klinik für Gynäkologie.

zu b)

Der Weg ins Krankenhaus wird von weiblichen Bediensteten begleitet.

zu c)

Bei der Entbindung ist justizseitig ausschließlich weibliches Personal zugegen.

Auf Antrag der Schwangeren entscheidet die Anstalt, ob der Partner oder eine ihr nahestehende Person im Kreißaal bei der Geburt anwesend sein darf.

15. Gibt es erleichternde Bestimmungen für den Transport für die Fälle, in denen Frauen zur Entbindung in ein öffentliches Krankenhaus überführt werden, z.B. Verzicht auf Ankettung aufgrund der Wehen oder die Anwesenheit lediglich weiblicher Beamter, ausgenommen Gesundheitspersonal?

Antwort

Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Für den Transport der Frauen zur Entbindung gelten grundsätzlich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Frage der Notwendigkeit einer Fesselung wird die besondere Situation der Schwangeren berücksichtigt. Eine Fesselung würde nur in außergewöhnlichen bisher nicht eingetretenen Fällen erfolgen. Der Transport wird regelmäßig von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführt, soweit es die Bewachung bei körperlichen medizinischen Untersuchungen erforderlich macht, ist nur weibliches Personal zugegen.

16. Wie wird in der Zeit unmittelbar nach der Geburt dafür Sorge getragen, dass die Privatsphäre von Mutter und Neugeborenem geschützt wird, um den Rahmen für den Aufbau einer gefühlsmäßigen Bindung zu schaffen?

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Entsprechend der aktuellen Empfehlung der WHO für die Gestaltung des Vollzuges bei Schwangeren bzw. Müttern mit Neugeborenen wird ein Kontakt zum Neugeborenen in zeitlich angemessenem Rahmen und nach Möglichkeiten des Krankenhauses bzw. dem gesundheitlichen Zustand des Neugeborenen eingeräumt (Gesundheit von Frauen im Strafvollzug - Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern - Weltgesundheitsorganisation 2009).

17. Gibt es eine Unterstützung bei der Versorgung in den ersten zwei bis vier Wochen, z.B. durch Hebammen?AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Soweit die Frau eine Betreuung wünscht, wird diese durch eine ortsansässige Hebamme vorgenommen. In den letzten Fällen der Entbindungen im Frauenvollzug des Landes Schleswig-Holstein mussten die Neugeborenen aufgrund massiver Drogenabhängigkeiten der Mütter intensiv medizinisch im Universitätsklinikum zu Lübeck betreut werden. Unterstützung hat die Gefangene insbesondere durch regelmäßige Ausführungen ins Krankenhaus erfahren.

18. Welche Betreuung gibt es für die Frauen, bspw. Unterstützung bei der Versorgung, welche für die Neugeborenen, bspw. durch Hebammen?AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Siehe Antwort zu Frage 17. Eine Versorgung des Kindes durch die Mutter selbst war aus medizinischen Gründen nicht möglich.

Bei der Gefangenen wurde eine postnatale Betreuung durch einen externen Gynäkologen vorgenommen.

19. Gibt es Beratungen und sorgfältige Untersuchungen der Mütter auf Anzeichen von Depressionen?

AntwortStraf- und Untersuchungshaftvollzug

Bestehen bei weiblichen Gefangenen Hinweise auf depressive Verstimmungen, erfolgt eine fundierte Abklärung durch den anstaltsärztlichen Dienst, gegebenenfalls unter Hinzuziehung externer Kräfte.

20. Wie viele Kinder sind von 2005 bis heute in einer Vollzugsanstalt aufgewachsen bzw. eine Zeitlang geblieben?

21. Werden die Wünsche von Kindern und ihre Beteiligung an Entscheidungen (ihrem Alter entsprechend) berücksichtigt, erleichtert und gefördert?

22. Wird besonderes Augenmerk auf die Ernährung von Kindern gelegt, z.B. viel frisches Obst und Gemüse?

23. Gibt es ausreichende Spielmöglichkeiten für die Kinder, erforderlichenfalls Krippeneinrichtungen? Wie ist der Kontakt zu anderen Kindern organisiert?

24. Gibt es Erkenntnisse über psychosoziale Probleme, mit denen die Kinder in Haftanstalten zu kämpfen haben, z. B. Hyperaktivität? Wie wird darauf reagiert?

Antwort zu 20

In Schleswig-Holstein wird eine Mutter-Kind-Unterbringung nicht angeboten.

III. Ältere Frauen im Strafvollzug

1. Welche zusätzliche Versorgungen werden in Haftanstalten für ältere inhaftierte Frauen angeboten, bspw. Krankengymnastik?

Antwort

Im Folgenden wird unter „ältere Frauen“ die Gruppe der Frauen über 60 Jahre gefasst.

Die Behandlungsmaßnahmen im Frauenvollzug richten sich nach den Bedürfnissen der Einzelnen, dabei ist Alter nur eine Variable unter vielen. Bei Bewegungseinschränkungen wird die Unterbringung hauptsächlich im Erdgeschoß vorgenommen. Hilfsmittel wie Rollatoren stehen zur Verfügung bzw. können beschafft werden. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge

wie beispielsweise Physiotherapie, Massage oder auch Krankengymnastik können auf medizinische Verordnung, meist durch externe Fachkräfte, ermöglicht werden.

2. Welche weiteren therapeutischen Angebote werden für ältere inhaftierte Frauen angeboten?

Antwort

Es steht altersunabhängig für die gesamte Gruppe der Frauen eine Anstaltspsychologin zur Verfügung, die individuell psychotherapeutisch auf die Notwendigkeiten und Bedürfnisse der inhaftierten Frauen eingeht. Wenn es sich um altersspezifische Fragestellungen handelt, werden auch diese individuell und bedarfsgerecht behandelt. Spezielle Angebote, beispielsweise auch Gruppentherapie für Frauen höheren Alters, werden nicht systematisch vorgehalten, da die Anzahl der weiblichen Inhaftierten gleichen Alters variiert.

Sollte bei einer älteren Gefangenen der Wunsch bestehen, ihre Biografie aufzuarbeiten, steht hierfür die Psychologin des Frauenvollzugs zur Verfügung.

Es wird insgesamt eine bedarfsorientierte Betreuung vorgenommen, z.B. Vorbereitung auf ein Leben in einem Altenheim mit entsprechender Hilfe bei der Platzsuche.

IV. Ausländische Frauen im Strafvollzug

1. Wie hoch ist der prozentuale Anteil ausländischer weiblicher Häftlinge und wie wird deren besondere Situation berücksichtigt?

Antwort

Am Stichtag befanden sich 5 ausländische Gefangene in Haft, davon wird eine Frau in Deutschland verbleiben.

Auf die besondere Situation wird durch folgende Möglichkeiten eingegangen:

- Herbeiziehung eines Dolmetschers bei Verständigungsproblemen
- Rücksichtnahme auf die religiösen Gebräuche, soweit dies nicht die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet
- Hinzuziehen des Hodscha für islamische Gefangene bei Bedarf
- Angebot der Teilnahme am Sprachkurs Deutsch
- Bemühung um muttersprachliche Betreuung durch Ehrenamtliche
- Nutzung des Integrationsangebots der Gesamtanstalt der JVA Lübeck
- Kontaktaufnahme zur entsprechenden Landesvertretung

2. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von weiblichen Häftlingen mit Migrationshintergrund und wie wird deren besondere Situation berücksichtigt?

Antwort

Da Migrationshintergrund zu unterschiedlichen Problemlagen führen kann, werden diese im Zugangsgespräch und in der Behandlungsuntersuchung eruiert und im Einzelfall bedarfsentsprechend durch interne und externe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bearbeitet. Insbesondere die Förderung der Sprachfertigkeiten wird mit Sprachkursen unterstützt. (vgl. Antwort zu Frage 1.)

3. Gibt es Unterstützungen für ausländische Frauen, Kontakt zu ihren Kindern und Familien aufzunehmen, die sich häufig auch im Ausland aufhalten?Antwort

Soweit dies nach dem jeweiligen Haftstatus und dem Herkunftsland möglich ist, wird solche Unterstützung gewährt. Schriftwechsel und Telefonate ins Ausland werden im Rahmen des im Vollzug Durchführbaren ermöglicht. Bei Besuchen besteht die Möglichkeit des längeren Sonderbesuchs im Rahmen von Einzelfallentscheidungen.

V. Abschiebehaft**1. Für wie viele Frauen wurde in den letzten fünf Jahren Abschiebehaft angeordnet?**Antwort

Über die Anordnung von Abschiebungshaft wird von den Ausländerbehörden keine Statistik geführt. Generell gilt allerdings, dass Abschiebungshaft nur beantragt werden soll und somit angeordnet werden kann, wenn ein entsprechender Haftplatz zur Verfügung steht.

In Schleswig-Holstein erfolgt die Haftplatzkoordinierung für Abschiebungshaft durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten. Nach dortiger Erfassung ist in den letzten fünf Jahren (01.09.2006 bis 31.08.2011) in 48 Fällen Abschiebungshaft für weibliche Personen angeordnet worden. Anordnungen von Abschiebungshaft im Anschluss an Straf- oder Untersuchungshaft als sogenannte „Überhaft“ sind hierin nicht erfasst, sofern keine Verlegung in die AHE Eisenhüttenstadt erfolgte.

2. In wie vielen Fällen wurde die Abschiebehaft bei Frauen vollzogen?Antwort

Auf die Antwort zu Frage D.V.1 wird verwiesen. In allen angeordneten Fällen wurde die Abschiebungshaft auch vollzogen.

3. Wie viele Frauen waren von 2005 bis 2011 insgesamt in Abschiebehaft?Antwort

Seit dem Jahr 2005 bis zum Jahr 2011 befanden sich insgesamt 59 Frauen in Abschiebungshaft.

4. Wie viele Frauen waren zum Zeitpunkt der Inhaftierung

- a) ledig,
- b) verheiratet,
- c) alleinerziehend,
- d) mit minderjährigen Kindern? (Bitte aufführen, wie viele Kinder und in welchem Alter.)
- e) schwanger

Antwort

Auswertbare Statistiken zum Personenstand betroffener Frauen liegen nicht vor. Die Mehrzahl der in Abschiebungshaft genommenen Personen – auch in der AHE Eisenhüttenstadt – fällt in die Zuständigkeit der Bundespolizei. Zu diesen Fällen kann generell keine Auskunft erteilt werden.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen D.II.1 bis 5 verwiesen.

5. Wie häufig und an welchen Tagen in der Woche steht für die inhaftierten Frauen eine gesundheitliche Versorgung zur Verfügung?Antwort

Jeweils von Montag bis Freitag ist eine Krankenschwester in der AHE Eisenhüttenstadt anwesend. Sie vereinbart, wenn notwendig, Termine bei Allgemein- und Fachärzten. Mindestens einmal in der Woche steht der Vertragsarzt, der die Zugangsuntersuchungen durchführt, für Sprechstunden zur Verfügung. Außerhalb der Dienstzeiten der Krankenschwester kann das Behördenpersonal in der AHE Eisenhüttenstadt zu jeder Tages- und Nachtzeit Fahrdienste zu Bereitschaftsärzten oder zur Notaufnahme des ortsansässigen Krankenhauses leisten.

6. Wie viele Haftplätze stehen an welchen Standorten jeweils für weibliche Abzuschickende aus Schleswig-Holstein zur Verfügung?Antwort

Auf die Antwort zu Frage B.I.1d) wird verwiesen.

7. Berücksichtigt die Landesregierung auch hier das Prinzip der wohnortnahen Unterbringung? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Auf die Antwort zu Frage B.I.7 wird verwiesen.

7. Wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer der weiblichen Abschiebehäftlinge in den Einrichtungen jeweils in den letzten fünf Jahren?Antwort:

Die durchschnittliche Verweildauer weiblicher Abschiebungshaftgefangener aus Schleswig-Holstein in der AHE Eisenhüttenstadt hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Durchschnittliche Haftdauer in Tagen
2005	27,8
2006	32,4
2007	21,8
2008	37,1
2009	38,4
2010	35,4
2011	23

8. Wo findet eine Unterbringung von weiblichen Abschiebehäftlingen statt, wenn in Nordrhein-Westfalen keine Plätze zur Verfügung stehen?Antwort

Schleswig-Holstein nutzt in der Regel keine Haftplätze für weibliche Abschiebungshaftgefangene in Nordrhein-Westfalen. Im Berichtszeitraum wurden weibliche Abschiebungshaftgefangene aus Schleswig-Holstein dort nicht untergebracht.

9. Wie viele weibliche Abschiebehäftlinge wurden aus der Abschiebehaft entlassen, ohne dass die Abschiebung erfolgte? Wie hoch ist der Anteil dieser Fälle gegenüber der Gesamtzahl der Abschiebehäftlinge und aus welchen Gründen erfolgte die Entlassung ohne anschließende Abschiebung?Antwort

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 13 weibliche Personen aus der Abschiebungshaft entlassen; das entspricht einem Anteil von 22 %. Die Gründe, die im Einzelfall zur Haftentlassung geführt haben, werden nicht erfasst. Auf die Antwort zu Frage D.V.4 wird insoweit verwiesen.

Mögliche Ursachen für eine Entlassung aus der Abschiebungshaft können sein: Beachtliche Asyl(folge-)anträge, bei Haftantragstellung unbekanntes zielstaatsbezogene Abschiebungs- bzw. inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse oder Schwierigkeiten bei der Passersatz-

beschaffung, die eine Abschiebung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Drei-Monats-Frist unwahrscheinlich machen.

10. Aus welchen Haushaltstiteln werden die Kosten einer Abschiebung getragen

a) für die Abzuschiebenden,

b) für die Polizei und

c) im Fall von Abschiebehäft für die Vollzugsbediensteten?

Antwort

Nach § 66 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hat die Ausländerin die Kosten, die u.a. durch Abschiebung entstehen, zu tragen. Der Umfang der Kostenhaftung richtet sich nach § 67 AufenthG. Danach gehören zu den Kosten Reise- und Beförderungskosten, die Kosten der Abschiebungshaft sowie sämtlich durch eine erforderliche Begleitung der betroffenen Person entstehenden Kosten sowie Personalkosten.

In der überwiegenden Zahl der Fälle verfügen die abzuschiebenden Personen nicht über entsprechende Mittel. Allerdings wird eine evtl. Befristung der Wiedereinreisesperre (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) u.a. von der Begleichung entstandener Kosten für vorangegangene Abschiebungen abhängig gemacht. Zu diesem Zweck werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Abschiebung entstanden sind, erfasst.

zu a)

Die Kosten für aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die Abzuschiebenden, etwa Beförderungskosten, werden aus dem Titel 0913 – 534 62 getragen, sofern das Landesamt für Ausländerangelegenheiten die Abschiebung koordiniert bzw. durchführt. Wird das Landesamt für Ausländerangelegenheiten im Wege der Amtshilfe für die Ausländerbehörden tätig, sind tatsächlich entstandene Kosten, z.B. Flugkosten, Dolmetscherkosten, Übernachtungskosten, durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu erstatten. Weitere Kosten, insbesondere Personal- und evtl. Haftkosten, werden hingegen zwar erfasst, sind allerdings erst bei einer evtl. Wiedereinreise durch die Ausländerin zu begleichen.

zu b)

Die Kosten für die Polizeivollzugskräfte (Personalkosten, Reisekosten) werden aus dem Haushalt der Polizei (0410 – 422 01, 527 01, 514 01) getragen. Sofern im Zusammenhang mit der Organisation der Abschiebung weitere Kosten entstehen (z.B. Hotelübernachtung am Zielort o.ä.), werden diese durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten gezahlt. Auf die Antwort zu a) wird im Übrigen verwiesen.

zu c)

Vollzugskräfte der Justizvollzugsanstalten bzw. der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg beteiligen sich grundsätzlich nicht an der Durchführung von Abschiebungen.

Die Kosten für die Vollzugskräfte der AHE Eisenhüttenstadt sind im jeweiligen Tageshaftkostensatz enthalten.

- 11. Wie hoch waren seit 2005 bis heute die finanziellen Aufwendungen für weibliche Abschiebehäftlinge in den Bereichen**
- a) der medizinischen Behandlung,**
 - b) Dolmetscher,**
 - c) Betreuungsmaßnahmen sowie**
 - d) Freizeitmaßnahmen und -geräte**
- und aus welchem Haushaltstitel werden diese Kosten jeweils bezahlt?**

Antwort

Die Berechnung der Kosten für die Unterbringung in der AHE Eisenhüttenstadt erfolgt auf der Grundlage von Tageshaftkostensätzen. Seit Änderung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein am 20.07.2010 erfolgt die Kalkulation des Tageshaftkostensatzes jährlich jeweils zum 1. März auf der Grundlage der Jahresabrechnung des Vorjahres. Zuvor war der Tageshaftkostensatz fest vereinbart und seit 2001 unverändert.

Wie hoch der Anteil für die ambulante medizinische Behandlung, Dolmetscher, Betreuungsmaßnahmen sowie Freizeitmaßnahmen und -geräte am jeweiligen Tageshaftkostensatz ist, wird nicht gesondert ausgewiesen. Die Kosten einer stationären Behandlung sind im Tageshaftkostensatz nicht enthalten.

- 12. Wie beurteilt die Landesregierung die Anordnung von Abschiebehäft von schwersttraumatisierten Frauen und Müttern in einem Abschiebehäfthaus, vor dem Hintergrund einer Trennung der Frauen von ihren Kindern?**

Antwort

Entsprechende Fälle sind dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration nicht bekannt geworden.

Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind verpflichtet, beachtlichen Vorträgen gesundheitlicher Beeinträchtigungen in jeder Phase der Abschiebung, auch während der Abschiebungshaft, nachzugehen (Erlass vom 14.03.2005 – IV 608 – 212-29.111.60). Das gilt auch für Traumatisierungen. Liegen - aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen – zielstaatsbezogene Abschiebungs- oder inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse vor, ist eine Abschiebung nicht möglich mit der Folge, dass von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen bzw. eine Inhaftierung umgehend zu beenden ist. Gleiches gilt natürlich auch, wenn aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen Haftunfähigkeit vorliegt.

- 13. Bestehen Überlegungen seitens der Landesregierung, die Abschiebungshaftanstalt aufzulösen? Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?**

Antwort

In Schleswig-Holstein besteht keine Abschiebungshafteinrichtung für Frauen.

VI. Gender Mainstreaming im Strafvollzug

Die Besonderheiten von weiblichen Strafgefangenen unterstreichen die Notwendigkeit eines eigenständigen Frauenvollzugs mit frauenspezifischen Behandlungsansätzen.

1. Welche Förderprogramme stehen in Schleswig-Holstein seit 2005 zur Verfügung, die einen Gender-Mainstreaming-Ansatz in der Behandlung von Frauen im Strafvollzug verfolgen?

Antwort

Vorbemerkung:

Die Forderung auf die grundgesetzlich garantierte gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen an der Gesellschaft findet mit den Instrumenten der Frauenförderung und der Gender-Mainstreaming-Strategie methodische Ansätze zur Beseitigung bestehender Ungleichheit statt, Gender Mainstreaming setzt dabei auf die Offenlegung von Benachteiligungen, die sich aus der sozialen Geschlechtlichkeit (gender) ergeben.

Gerade bei Gefangenen, sowohl weiblichen als auch männlichen, ist eine starke Orientierung an den sogenannten klassischen Rollenstereotypen zu beobachten. Ihre Bewertungen, Entscheidungen und Handlungen werden dadurch geprägt und eingeengt. Um Ihnen Chancen zu eröffnen, ist es erforderlich, eine Akzeptanz von Vielfalt zu erreichen, die hilft, Rollenstereotypen zu überwinden und durch eigene Entscheidungen zu ersetzen.

Gender Mainstreaming ist ausdrücklicher Bestandteil aller seit vielen Jahren im Vollzug durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen, die mit europäischen Fördergeldern durchgeführt werden:

Bezogen auf den Frauenvollzug waren das in den Jahren 2006 und 2007 Qualifizierungsmaßnahmen unter dem Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“, das Programm „E-Learning im Strafvollzug“ (e-lis), welches bereits vor 2005 startete und das Folgeprogramm „Blended learning im Strafvollzug“ (B-Lis), sowie weitere Maßnahmen, die ab dem Jahr 2000 unter den Gemeinschaftsinitiativen EQUAL I und EQUAL II durchgeführt wurden, an denen auch weibliche Gefangene teilnahmen.

Auch für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen, die ab 2008 ausschließlich aus Landesmitteln durch externe Bildungsträger in allen Justizvollzugsanstalten und damit auch im Frauenvollzug der JVA Lübeck durchgeführt werden, gilt über die zu Grunde liegende Richtlinie die Verpflichtung in der Maßnahmedurchführung durch Sensibilisierung, Training, Beratung und Coaching der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Gender Mainstreaming-Ansatz zu realisieren.

2. Wie stellt sich die Finanzierung der Programme im Lauf der Zeit seit 2005 dar und in welchem Umfang sind Erweiterungen im künftigen Landeshaushalt vorgesehen?

Antwort

Die Finanzierung der arbeitsmarktorientierten Maßnahmebereiche über das Programm Arbeit für Schleswig-Holstein wurden in den Jahren 2006 und 2007 aus ESF- und Landesmitteln finanziert. Die Finanzierung der Maßnahmen ab dem Jahr 2008 erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln. Dies steht für die Verstetigung des vorherigen ESF-Projektes.

Weitere Details zur Finanzierung von EU-Projekten, die im Vollzug durchgeführt wurden, können der Drs. 17/1015 des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 19.11.2010 entnommen werden (Kleine Anfrage des Abgeordneten Björn Thoroé (DIE LINKE) und Antwort der Landesregierung).

Konkrete Planungen zu Erweiterungen in künftigen Landeshaushalten bestehen nicht.

Es besteht die Verpflichtung, Gender Mainstreaming weiter als Querschnittsaufgabe zu implementieren. Die Kompetenzen hierfür sind auf den Führungsebenen anzusiedeln, damit diese im Top Down-Ansatz ihre Umsetzung in der Organisation finden und die Qualität sichern. Damit geht nicht automatisch ein konkret erhöhter Mittelbedarf einher.

3. Gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, die derzeitige Finanzierung des Strafvollzugs durch ein geschlechtsspezifisches Datencontrolling, bspw. „Gender Budgeting“, zu ergänzen, um eine geschlechtergerechte Verteilung der eingesetzten Mittel zu erreichen?

Wenn ja, bitte die verantwortlichen Stellen und den Projektstand benennen. Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Die Finanzierung des Strafvollzugs erfolgt entsprechend den Bedarfen, die sich aus den Strafvollzugsgesetzen und dann konkret aus den Belegungszahlen und den Bedarfen des Einzelfalls ergeben. Einen direkten Einfluss auf die Größe und die Bedarfe der weiblichen als auch der männlichen Zielgruppe der Strafgefangenen gibt es nicht.

Die Einsetzung der Mittel erfolgt nach den Bedarfen entsprechend den Strafvollzugsgesetzen geschlechtergerecht, im Rahmen der Verteilung von Frauen und Männern im Vollzug (unter 5% bzw. über 95% im Durchschnitt der letzten Jahre).

Die Datenerhebung erfolgt, soweit dies für die Steuerung erforderlich ist, geschlechterdifferenziert (Bedarfsermittlungen z.B. Hafträume, Behandlungsangebote).

Zur bedarfsorientierten Planung und Entwicklung z.B. der schulischen und beruflichen Maßnahmen und des Übergangsmangements erfolgen geschlechterdifferenzierte Erfassungen im Rahmen des Zuwendungscontrollings.

4. Wie viele inhaftierte Frauen nehmen an welchen Programmen teil?

Antwort

Siehe Antwort zu Frage C.I.2 bezogen auf die berufliche Qualifizierung.

**5. Gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, die Programme auszubauen?
Wenn ja warum, wenn nein, warum nicht?**

Antwort

Die Maßnahmedurchführungen im Behandlungsvollzug orientieren sich an den Bedarfen, siehe Antwort zu Frage VI.3.

Im Rahmen von Förderbescheiden und Leistungsverträgen mit externen Dienstleistern soll Gender Mainstreaming als methodischer Ansatz in geeigneter Form Berücksichtigung finden. Dabei basiert die Leistungsbeschreibung bzw. die Beschreibung deswendungszwecks als auch die Zielgruppe auf der Analyse der Bedarfe, wo die Unterschiedlichkeit der weiblichen und männlichen Zielgruppen neben anderen bereits immanent ist.

6. Gibt es Überlegungen/Ansätze seitens der Landesregierung, die rechtlichen Rahmenbedingungen des Strafvollzugs einem Gender-Check zu unterziehen, um Änderungsbedarfe zu ermitteln und Vorschläge zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit im Strafvollzug auszuarbeiten? Wenn ja, bitte verantwortliche Stellen und Projektstand benennen und begründen, wenn nein, bitte erklären warum nicht?

Antwort

Nein, da die unterschiedlichen Bedarfe von weiblichen und männlichen Strafgefangenen durch den gesonderten Frauenvollzug mit frauenspezifischen Behandlungsansätzen gegeben ist. Die im Rahmen des Gender-Mainstreaming-Ansatzes geforderte Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituationen von Frauen und Männern im Vollzug gehört zum Selbstverständnis des Behandlungsvollzugs auf der Basis der geltenden Strafvollzugsgesetze.

Auf die konkrete Beantwortung der vorhergehenden Fragen zum Frauenvollzug in Schleswig-Holstein wird verwiesen.

Drucksache 17/2135

11.01.2012

Anlage 1

SVE 1 1 -2010-

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat		Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren				
		insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte				
						insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
								allgem. Strafrecht	Jugendstrafrecht	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
0 Straftaten insgesamt	m	20.167	15.985	2.307	1.875	16.193	13.029	182	1.595	1.387
	w	4.277	3.542	331	404	3.397	2.891	37	184	285
	i	24.444	19.527	2.638	2.279	19.590	15.920	219	1.779	1.672
1 StGB §§ 80 bis 168 und 331 bis 357, Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt, außer § 142	m	762	559	164	39	557	411	19	103	24
	w	160	119	23	18	95	72	3	8	12
	i	922	678	187	57	652	483	22	111	36
2 StGB §§ 174 bis 184 f Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	m	278	243	19	16	221	198	-	11	12
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	278	243	19	16	221	198	-	11	12
3 StGB §§ 169-173, 185-241 a, außer §§ 222, 229 i.V.m. Verkehrsunfall Andere Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	m	4.338	3.047	675	616	3.092	2.131	33	459	469
	w	520	295	79	146	345	188	2	44	111
	i	4.858	3.342	754	762	3.437	2.319	35	503	580
4 StGB §§ 242 bis 248 c Diebstahl und Unterschlagung	m	3.910	2.776	499	635	3.165	2.315	27	363	460
	w	1.077	836	79	162	898	731	5	50	112
	i	4.987	3.612	578	797	4.063	3.046	32	413	572
5 StGB §§ 249 bis 255, 316 a Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	m	422	192	121	109	343	128	-	115	100
	w	30	18	7	5	22	11	-	7	4
	i	452	210	128	114	365	139	-	122	104
6 StGB §§ 257 bis 305 a Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkündendelikte	m	4.234	3.656	360	218	3.327	2.925	44	215	143
	w	1.446	1.304	89	53	1.138	1.040	19	46	33
	i	5.680	4.960	449	271	4.465	3.965	63	261	176
7 StGB §§ 306 bis 330 a, außer § 315 b, 315 c, 316 und 316 a, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall Gemeingefährliche einschl. Umwelt-Straftaten	m	312	260	27	25	259	212	2	23	22
	w	30	28	1	1	24	22	-	1	1
	i	342	288	28	26	283	234	2	24	23
8 StGB §§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a i.V.m. Verkehrsunfall, StVG §§ 21, 22, 22 a, 22 b Straftaten im Straßenverkehr	m	4.421	3.959	314	148	3.997	3.629	42	223	103
	w	783	737	38	8	685	653	5	23	4
	i	5.204	4.696	352	156	4.682	4.282	47	246	107
9 Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG)	m	1.490	1.293	128	69	1.232	1.080	15	83	54
	w	231	205	15	11	190	174	3	5	8
	i	1.721	1.498	143	80	1.422	1.254	18	88	62
01 StGB 1. Abschnitt, §§ 80 bis 92 b Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates	m	68	48	16	4	42	30	-	10	2
	w	1	-	1	-	1	-	-	1	-
	i	69	48	17	4	43	30	-	11	2
02 StGB 2. Abschnitt, §§ 93 bis 101 a Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
03 StGB 3. Abschnitt, §§ 102 bis 104 a Straftaten gegen ausländische Staaten	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
04 StGB 4. Abschnitt, §§ 105 bis 108 e Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen	m	65	1	62	2	57	1	14	40	2
	w	9	-	9	-	6	-	1	5	-
	i	74	1	71	2	63	1	15	45	2
05 StGB 5. Abschnitt, §§ 109 bis 109 k Straftaten gegen die Landesverteidigung	m	3	-	3	-	1	-	-	1	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	3	-	3	-	1	-	-	1	-
06 StGB 6. Abschnitt, §§ 111 bis 121 Widerstand gegen die Staatsgewalt	m	246	196	40	10	198	154	2	33	9
	w	33	26	6	1	16	13	-	2	1
	i	279	222	46	11	214	167	2	35	10
07 StGB 7. Abschnitt, §§ 123 bis 145 d Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	m	745	661	68	16	558	506	7	38	7
	w	229	196	24	9	169	149	5	10	5
	i	974	857	92	25	727	655	12	48	12
08 StGB 8. Abschnitt, §§ 146 bis 152 b Geld- und Wertzeichenfälschung	m	8	6	2	-	7	5	-	2	-
	w	3	3	-	-	2	2	-	-	-
	i	11	9	2	-	9	7	-	2	-
09 StGB 9. Abschnitt, §§ 153 bis 162 Falsche uneidliche Aussage und Meineid	m	124	102	15	7	75	64	1	7	3
	w	39	33	2	4	20	17	-	-	3
	i	163	135	17	11	95	81	1	7	6

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat		Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren				
		insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte				
						insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
								allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
10 StGB 10. Abschnitt, §§ 164 und 165	m	52	39	8	5	32	26	-	2	4
Falsche Verdächtigung	w	29	25	-	4	20	17	-	-	3
	i	81	64	8	9	52	43	-	2	7
11 StGB 11. Abschnitt, §§ 166 bis 168	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straftaten, welche sich auf Religion und	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Weltanschauung beziehen	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12 StGB 12. Abschnitt, §§ 169 bis 173	m	68	68	-	-	30	30	-	-	-
Straftaten gegen den Personenstand,	w	6	6	-	-	2	2	-	-	-
die Ehe und die Familie	i	74	74	-	-	32	32	-	-	-
13 StGB 13. Abschnitt, §§ 174 bis 184 g	m	278	243	19	16	221	198	-	11	12
Straftaten gegen die	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sexuelle Selbstbestimmung	i	278	243	19	16	221	198	-	11	12
14 StGB 14. Abschnitt, §§ 185 bis 200	m	556	483	47	26	465	411	7	28	19
Beleidigung	w	80	61	9	10	68	56	1	5	6
	i	636	544	56	36	533	467	8	33	25
15 StGB 15. Abschnitt, §§ 201 bis 206	m	16	15	1	-	12	11	-	1	-
Verletzung des persönlichen	w	3	2	-	1	2	1	-	-	1
Lebens- und Geheimbereichs	i	19	17	1	1	14	12	-	1	1
16 StGB 16. Abschnitt, §§ 211 bis 222	m	43	39	2	2	34	30	-	2	2
Straftaten gegen das Leben	w	6	4	2	-	2	2	-	-	-
	i	49	43	4	2	36	32	-	2	2
17 StGB 17. Abschnitt, §§ 223 bis 231	m	3.344	2.186	599	559	2.395	1.532	25	412	426
Straftaten gegen die	w	423	226	65	132	278	136	1	39	102
körperliche Unversehrtheit	i	3.767	2.412	664	691	2.673	1.668	26	451	528
18 StGB 18. Abschnitt, §§ 232 bis 241 a	m	432	366	36	30	267	218	1	25	23
Straftaten gegen die	w	34	27	4	3	16	14	-	-	2
persönliche Freiheit	i	466	393	40	33	283	232	1	25	25
19 StGB 19. Abschnitt, §§ 242 bis 248 c	m	3.910	2.776	499	635	3.165	2.315	27	363	460
Diebstahl und Unterschlagung	w	1.077	836	79	162	898	731	5	50	112
	i	4.987	3.612	578	797	4.063	3.046	32	413	572
20 StGB 20. Abschnitt, §§ 249 bis 256	m	420	192	119	109	341	128	-	113	100
Raub und Erpressung	w	30	18	7	5	22	11	-	7	4
	i	450	210	126	114	363	139	-	120	104
21 StGB 21. Abschnitt, §§ 257 bis 262	m	126	95	15	16	99	72	1	12	14
Begünstigung und Hehlerei	w	28	24	1	3	19	16	-	1	2
	i	154	119	16	19	118	88	1	13	16
22 StGB 22. Abschnitt, §§ 263 bis 266 b	m	2.996	2.764	189	43	2.392	2.227	32	103	30
Betrug und Untreue	w	1.244	1.140	76	28	989	915	18	37	19
	i	4.240	3.904	265	71	3.381	3.142	50	140	49
23 StGB 23. Abschnitt, §§ 267 bis 282	m	457	401	38	18	356	311	4	28	13
Urkundenfälschung	w	125	115	4	6	99	92	-	3	4
	i	582	516	42	24	455	403	4	31	17
24 StGB 24. Abschnitt, §§ 283 bis 283 d	m	32	32	-	-	28	28	-	-	-
Insolvenzstraftaten	w	7	7	-	-	6	6	-	-	-
	i	39	39	-	-	34	34	-	-	-
25 StGB 25. Abschnitt, §§ 284 bis 297	m	11	8	2	1	8	6	-	1	1
Strafbarer Eigennutz	w	2	2	-	-	-	-	-	-	-
	i	13	10	2	1	8	6	-	1	1
26 StGB 26. Abschnitt, §§ 298 bis 302	m	2	2	-	-	1	1	-	-	-
Straftaten gegen den Wettbewerb	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	2	-	-	1	1	-	-	-
27 StGB 27. Abschnitt, §§ 303 bis 305 a	m	610	354	116	140	443	280	7	71	85
Sachbeschädigung	w	40	16	8	16	25	11	1	5	8
	i	650	370	124	156	468	291	8	76	93
28 StGB 28. Abschnitt, §§ 306 bis 323 c	m	2.671	2.428	195	48	2.498	2.271	30	155	42
Gemeingefährliche Straftaten	w	454	441	11	2	429	416	2	9	2
	i	3.125	2.869	206	50	2.927	2.687	32	164	44

		Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren					
		insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	Verurteilte					
						insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche	
allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht	7	8	9							
Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat		1	2	3	4	5	6	7	8	9	
29	StGB 29. Abschnitt, §§ 324 bis 330 d	m	92	91	1	-	62	61	1	-	-
	Straftaten gegen die Umwelt	w	5	5	-	-	2	2	-	-	-
		i	97	96	1	-	64	63	1	-	-
30	StGB 30. Abschnitt, §§ 331 bis 358	m	23	23	-	-	17	17	-	-	-
	Straftaten im Amt	w	3	3	-	-	2	2	-	-	-
		i	26	26	-	-	19	19	-	-	-
39	Seit dem 1.1. des laufenden Jahres neu in Kraft getretene Strafbestimmungen des StGB, soweit sonst nicht zuordenbar	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
40	Völkerstrafgesetzbuch insgesamt	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	VStGB	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
45	Wehrstrafgesetz insgesamt	m	28	20	7	1	21	16	1	4	-
	WStG	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		i	28	20	7	1	21	16	1	4	-
50	Betäubungsmittelgesetz insgesamt	m	656	543	71	42	589	487	5	59	38
	BtMG	w	70	56	8	6	58	47	1	4	6
		i	726	599	79	48	647	534	6	63	44
55	Aktiengesetz insgesamt	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	AktG	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
60	Aufenthaltsgesetz insgesamt	m	48	47	1	-	30	29	1	-	-
	AufenthG	w	11	10	1	-	9	9	-	-	-
		i	59	57	2	-	39	38	1	-	-
65	Handelsgesetzbuch insgesamt	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	HGB	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
70	Luftverkehrsgesetz insgesamt	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	LuftVG	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
80	Straßenverkehrsgesetz insgesamt	m	1.279	1.073	87	119	1.157	1.016	8	54	79
	StVG	w	136	121	8	7	114	106	-	5	3
		i	1.415	1.194	95	126	1.271	1.122	8	59	82
90	Straftaten nach anderen Bundesgesetzen, die hier nicht genannt sind.	m	758	683	49	26	592	548	8	20	16
		w	150	139	6	5	123	118	2	1	2
		i	908	822	55	31	715	666	10	21	18
92	Straftaten nach ausländischem Recht (nur möglich in Strafvollzugs- und Bewährungshilfestatistik)	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
95	Landesgesetze	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
99	ehem. DDR-Strafrecht	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9005	Straftaten nach dem StGB insgesamt (einschl. Straftaten im Straßenverkehr)	m	17.398	13.619	2.092	1.687	13.804	10.933	159	1.458	1.254
		w	3.910	3.216	308	386	3.093	2.611	34	174	274
		i	21.308	16.835	2.400	2.073	16.897	13.544	193	1.632	1.528
9010	Straftaten im Straßenverkehr	m	4.421	3.959	314	148	3.997	3.629	42	223	103
		w	783	737	38	8	685	653	5	23	4
		i	5.204	4.696	352	156	4.682	4.282	47	246	107
9015	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort insgesamt (§ 142 StGB)	m	572	517	50	5	430	392	5	30	3
		w	186	167	19	-	141	128	3	10	-
		i	758	684	69	5	571	520	8	40	3
9020	Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr (§ 222 StGB)	m	9	8	1	-	9	8	-	1	-
		w	2	1	1	-	-	-	-	-	-
		i	11	9	2	-	9	8	-	1	-

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren					
	insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte					
					insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche	
							allgem. Strafrecht	Jugendstrafrecht		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1118 StGB § 129 b i.V.m. § 129	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kriminelle Vereinigungen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
im Ausland	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1119 StGB § 129 b i.V.m. § 129 a	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bildung terroristischer Vereinigungen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
im Ausland	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1120 StGB § 130 Abs. 1	m	4	4	-	-	2	2	-	-	-
Volksverhetzung durch Aufstachelung zum Hass	w	1	1	-	-	-	-	-	-	-
oder vergleichbare Äußerungen	i	5	5	-	-	2	2	-	-	-
1121 StGB § 130 Abs. 2 Volksverhetzung durch	m	2	2	-	-	2	2	-	-	-
Verbreitung von Schriften oder durch	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rundfunk, Medien- oder Teledienste	i	2	2	-	-	2	2	-	-	-
1122 StGB § 130 Abs. 3 Volksverhetzung durch	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
Billigung, Leugnung oder Verharmlosung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
des nationalsozialistischen Völkermordes	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
1123 StGB § 130 Abs. 4 Volksverhetzung durch	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Billigung, Verherrlichung o. Rechtfertigung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
der nat.soiz. Gewalt- und Willkürherrschaft	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1124 StGB § 130 a	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anleitung zu Straftaten	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1125 StGB § 131	m	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Gewaltdarstellung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	-	-	-	-	-
1126 StGB § 132	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
Amtsanmaßung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
1127 StGB § 132 a	m	4	4	-	-	3	3	-	-	-
Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen	w	1	1	-	-	-	-	-	-	-
	i	5	5	-	-	3	3	-	-	-
1128 StGB § 133	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verwahrungsbruch	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1129 StGB § 134	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verletzung amtlicher Bekanntmachungen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1130 StGB § 136	m	3	3	-	-	3	3	-	-	-
Verstrickungsbruch, Siegelbruch	w	4	4	-	-	3	3	-	-	-
	i	7	7	-	-	6	6	-	-	-
1131 StGB § 138	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nichtanzeige geplanter Straftaten	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1132 StGB § 140	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Belohnung und Billigung von Straftaten	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1134 StGB § 145 Missbrauch von Notrufen und	m	10	7	3	-	9	6	-	3	-
Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und	w	4	2	1	1	2	2	-	-	-
Nothilfemitteln	i	14	9	4	1	11	8	-	3	-
1135 StGB § 145 a	m	7	7	-	-	6	6	-	-	-
Verstoß gegen Weisungen während der	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Führungsaufsicht	i	7	7	-	-	6	6	-	-	-
1136 StGB § 145 c	m	1	-	1	-	1	-	-	1	-
Verstoß gegen das Berufsverbot	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	-	1	-	1	-	-	1	-
1137 StGB § 145 d	m	43	38	3	2	32	28	-	3	1
Vortäuschen einer Straftat	w	18	14	1	3	12	9	-	-	3
	i	61	52	4	5	44	37	-	3	4

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren					
	insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte					
					insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche	
							allgem. Strafrecht	Jugendstrafrecht		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1138 StGB §§ 146 bis 149	m	7	5	2	-	6	4	-	2	-
Geld- und Wertzeichenfälschung	w	1	1	-	-	-	-	-	-	-
	i	8	6	2	-	6	4	-	2	-
1139 StGB § 152 a	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fälschung von Zahlungskarten	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schecks und Wechseln	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1140 StGB § 152 b	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Eurochecks	w	2	2	-	-	2	2	-	-	-
	i	3	3	-	-	3	3	-	-	-
1141 StGB § 153	m	70	53	12	5	40	32	1	4	3
Falsche uneidliche Aussage	w	24	20	1	3	12	10	-	-	2
	i	94	73	13	8	52	42	1	4	5
1142 StGB § 154	m	7	3	2	2	4	2	-	2	-
Meineid	w	1	-	1	-	-	-	-	-	-
	i	8	3	3	2	4	2	-	2	-
1143 StGB § 156	m	44	43	1	-	29	28	-	1	-
Falsche Versicherung an Eides Statt	w	14	13	-	1	8	7	-	-	1
	i	58	56	1	1	37	35	-	1	1
1145 StGB § 160	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verleitung zur Falschaussage	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1146 StGB § 161	m	3	3	-	-	2	2	-	-	-
Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	3	3	-	-	2	2	-	-	-
1151 StGB § 164	m	52	39	8	5	32	26	-	2	4
Falsche Verdächtigung	w	29	25	-	4	20	17	-	-	3
	i	81	64	8	9	52	43	-	2	7
1161 StGB §§ 166, 167	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Religions- und Weltanschauungsdelikte	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1162 StGB §§ 167 a, 168	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Störung einer Bestattungsfeier, Störung der Totenruhe	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1170 StGB § 169	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Personenstands-fälschung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1171 StGB § 170 Abs. 1	m	68	68	-	-	30	30	-	-	-
Verletzung der Unterhaltspflicht	w	2	2	-	-	1	1	-	-	-
	i	70	70	-	-	31	31	-	-	-
1172 StGB § 170 Abs. 2	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber einer Schwangeren	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1173 StGB § 171	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	w	3	3	-	-	1	1	-	-	-
	i	3	3	-	-	1	1	-	-	-
1174 StGB § 172	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Doppelehe	w	1	1	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	-	-	-	-	-
1175 StGB § 173	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beischlaf zwischen Verwandten	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1176 StGB § 174	m	3	3	-	-	3	3	-	-	-
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	3	3	-	-	3	3	-	-	-
1177 StGB § 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat		Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren				
		insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte				
						insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
								allgem. Strafrecht	Jugendstrafrecht	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1178 StGB § 174 b	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sexueller Missbrauch unter	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausnutzung einer Amtsstellung	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1179 StGB § 174 c Abs. 1 Sexueller Missbrauch	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
unter Ausnutzung eines Beratungs-,	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1180 StGB § 174 c Abs. 2 Sexueller Missbrauch	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
unter Ausnutzung eines psychotherapeutischen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Behandlungsverhältnisses	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2 und 3	m	50	43	1	6	43	37	-	1	5
Sexueller Missbrauch von Kindern,	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt	i	50	43	1	6	43	37	-	1	5
1182 StGB § 176 Abs. 4	m	11	11	-	-	8	8	-	-	-
Sexueller Missbrauch von Kindern,	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt	i	11	11	-	-	8	8	-	-	-
1183 StGB § 176 Abs. 5	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sexueller Missbrauch von Kindern,	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anbieten eines Kindes	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1184 StGB § 176 a	m	21	18	2	1	17	16	-	-	1
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	21	18	2	1	17	16	-	-	1
1185 StGB § 176 b	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sexueller Missbrauch von Kindern	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
mit Todesfolge	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1186 StGB § 177 Abs. 1	m	48	40	5	3	24	20	-	3	1
Sexuelle Nötigung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	48	40	5	3	24	20	-	3	1
1187 StGB § 177 Abs. 2 Nr. 1	m	24	17	3	4	23	16	-	3	4
Vergewaltigung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	24	17	3	4	23	16	-	3	4
1188 StGB § 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4	m	5	5	-	-	5	5	-	-	-
Schwerwiegende Fälle der sexuellen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nötigung / Vergewaltigung	i	5	5	-	-	5	5	-	-	-
1189 StGB § 178	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
mit Todesfolge	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1190 StGB § 179	m	12	8	3	1	6	4	-	2	-
Sexueller Missbrauch widerstands-	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
unfähiger Personen	i	12	8	3	1	6	4	-	2	-
1191 StGB § 180	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Förderung sexueller Handlungen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Minderjähriger	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1192 StGB § 180 a	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausbeutung von Prostituierten	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1196 StGB § 181 a	m	1	-	1	-	1	-	-	1	-
Zuhälterei	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	-	1	-	1	-	-	1	-
1197 StGB § 182 Abs. 1, 2 Sexueller Missbrauch	m	2	2	-	-	1	1	-	-	-
von Jugendlichen unter Ausnutzung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
einer Zwangslage oder gegen Entgelt	i	2	2	-	-	1	1	-	-	-
1198 StGB § 182 Abs. 3 Sexueller Missbrauch	m	3	3	-	-	2	2	-	-	-
von Jugendlichen unter Ausnutzung fehlender	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung	i	3	3	-	-	2	2	-	-	-
1199 StGB § 183	m	19	18	-	1	15	14	-	-	1
Exhibitionistische Handlungen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	19	18	-	1	15	14	-	-	1

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren					
	insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte					
					insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche	
							allgem. Strafrecht	Jugendstrafrecht		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1227 StGB § 203	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verletzung von Privatgeheimnissen	w	1	1	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	-	-	-	-	-
1228 StGB § 204	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verwertung fremder Geheimnisse	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1229 StGB § 206	m	8	7	1	-	7	6	-	1	-
Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses	w	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	i	9	8	1	-	8	7	-	1	-
1230 StGB § 211	m	8	8	-	-	7	7	-	-	-
Mord	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	8	8	-	-	7	7	-	-	-
1231 StGB § 211 i.V.m. § 23	m	1	-	-	1	1	-	-	-	1
Versuchter Mord	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	-	-	1	1	-	-	-	1
1232 StGB §§ 212, 213	m	7	6	1	-	4	3	-	1	-
Totschlag	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	7	6	1	-	4	3	-	1	-
1233 StGB § 216	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Tötung auf Verlangen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1235 StGB § 218	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schwangerschaftsabbruch	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1236 StGB § 218 b Abs. 1 Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung, unrichtige ärztliche Feststellung	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1237 StGB § 218 c Abs. 1	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1238 StGB §§ 219 a, 219 b Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft und Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1239 StGB § 221	m	2	1	-	1	2	1	-	-	1
Aussetzung	w	1	1	-	-	-	-	-	-	-
	i	3	2	-	1	2	1	-	-	1
1240 StGB § 222	m	16	16	-	-	11	11	-	-	-
Fahrlässige Tötung, außer im Straßenverkehr	w	3	2	1	-	2	2	-	-	-
	i	19	18	1	-	13	13	-	-	-
1251 StGB § 223	m	1.782	1.231	308	243	1.352	931	19	218	184
Körperverletzung	w	183	91	33	59	136	71	1	22	42
	i	1.965	1.322	341	302	1.488	1.002	20	240	226
1252 StGB § 224 Abs. 1 Nr. 1	m	151	79	30	42	65	16	-	23	26
Gefährliche Körperverletzung, Vergiftung	w	18	8	2	8	6	-	-	1	5
	i	169	87	32	50	71	16	-	24	31
1253 StGB § 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5	m	1.117	615	236	266	766	394	6	157	209
Gefährliche Körperverletzung	w	146	54	28	64	91	21	-	15	55
	i	1.263	669	264	330	857	415	6	172	264
1254 StGB § 225	m	12	9	-	3	5	3	-	-	2
Misshandlung von Schutzbefohlenen	w	5	5	-	-	1	1	-	-	-
	i	17	14	-	3	6	4	-	-	2
1255 StGB § 226 Abs. 1	m	8	6	1	1	4	3	-	-	1
Schwere Körperverletzung	w	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	i	9	7	1	1	5	4	-	-	1
1256 StGB § 226 Abs. 2	m	1	-	1	-	1	-	-	1	-
Absichtliche oder wissentliche schwere Körperverletzung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	-	1	-	1	-	-	1	-

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat		Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren				
		insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte				
						insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
								allgem. Strafrecht	Jugendstrafrecht	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1257 StGB § 227	m	2	2	-	-	2	2	-	-	-
Körperverletzung mit Todesfolge	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	2	-	-	2	2	-	-	-
1258 StGB § 229	m	158	141	14	3	98	90	-	5	3
Fahrlässige Körperverletzung, außer im Straßenverkehr	w	40	37	2	1	20	19	-	1	-
	i	198	178	16	4	118	109	-	6	3
1259 StGB § 231	m	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligung an einer Schlägerei	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	-	-	-	-	-
1260 StGB § 232	m	5	4	1	-	1	1	-	-	-
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	w	3	2	-	1	3	2	-	-	1
	i	8	6	1	1	4	3	-	-	1
1261 StGB § 233	m	4	1	-	3	3	-	-	-	3
Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	4	1	-	3	3	-	-	-	3
1262 StGB § 233 a	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Förderung des Menschenhandels	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1271 StGB § 234	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Menschenraub	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1272 StGB § 234 a	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verschleppung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1273 StGB § 235	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
Entziehung Minderjähriger	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
1274 StGB § 236	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kinderhandel	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1275 StGB § 238	m	13	13	-	-	7	7	-	-	-
Nachstellung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	13	13	-	-	7	7	-	-	-
1276 StGB § 239	m	13	13	-	-	6	6	-	-	-
Freiheitsberaubung	w	3	3	-	-	3	3	-	-	-
	i	16	16	-	-	9	9	-	-	-
1277 StGB § 239 a	m	6	6	-	-	5	5	-	-	-
Erpresserischer Menschenraub	w	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	i	7	7	-	-	6	6	-	-	-
1278 StGB § 239 b	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
Geiselnahme	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
1279 StGB § 240 Abs. 1	m	276	235	22	19	161	133	1	14	13
Nötigung	w	21	16	4	1	5	5	-	-	-
	i	297	251	26	20	166	138	1	14	13
1280 StGB § 240 Abs. 4 Nr. 1	m	2	1	1	-	2	1	-	1	-
Nötigung zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung einer Ehe	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	1	1	-	2	1	-	1	-
1281 StGB § 240 Abs. 4 Nr. 2	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nötigung einer Schwangeren zum Schwangerschaftsabbruch	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1282 StGB § 240 Abs. 4 Nr. 3	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nötigung unter Missbrauch der Befugnisse oder der Stellung als Amtsträger	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1283 StGB § 241	m	105	91	9	5	74	63	-	7	4
Bedrohung	w	6	5	-	1	4	3	-	-	1
	i	111	96	9	6	78	66	-	7	5

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren					
	insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte					
					insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche	
							allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1284 StGB § 241 a	m	6	-	3	3	6	-	-	3	3
Politische Verdächtigung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	6	-	3	3	6	-	-	3	3
1291 StGB § 242	m	2.509	1.874	267	368	2.059	1.616	18	179	246
Diebstahl	w	913	725	53	135	780	651	5	35	89
	i	3.422	2.599	320	503	2.839	2.267	23	214	335
1292 StGB § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	m	534	313	104	117	408	229	5	82	92
Einbruchdiebstahl	w	27	13	6	8	20	10	-	4	6
	i	561	326	110	125	428	239	5	86	98
1293 StGB § 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 7	m	262	162	50	50	211	135	-	39	37
Diebstahl in anderen besonders	w	24	18	5	1	20	16	-	3	1
schweren Fällen	i	286	180	55	51	231	151	-	42	38
1294 StGB § 244 Abs. 1 Nr. 1	m	147	106	17	24	120	84	-	15	21
Diebstahl mit Waffen	w	7	5	-	2	7	5	-	-	2
	i	154	111	17	26	127	89	-	15	23
1295 StGB § 244 Abs. 1 Nr. 2	m	7	2	1	4	6	1	-	1	4
Bandendiebstahl	w	1	-	-	1	1	-	-	-	1
	i	8	2	1	5	7	1	-	1	5
1296 StGB § 244 Abs. 1 Nr. 3	m	112	71	15	26	100	60	-	14	26
Wohnungseinbruchdiebstahl	w	20	8	3	9	14	3	-	2	9
	i	132	79	18	35	114	63	-	16	35
1297 StGB § 244 a	m	12	5	2	5	12	5	-	2	5
Schwerer Bandendiebstahl	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	12	5	2	5	12	5	-	2	5
1298 StGB § 246	m	221	185	17	19	172	146	3	11	12
Unterschlagung	w	64	55	6	3	42	39	-	1	2
	i	285	240	23	22	214	185	3	12	14
1299 StGB § 248 b	m	61	26	20	15	45	17	-	16	12
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs	w	12	6	3	3	8	3	-	3	2
	i	73	32	23	18	53	20	-	19	14
1300 StGB § 248 c	m	45	32	6	7	32	22	1	4	5
Entziehung elektrischer Energie	w	9	6	3	-	6	4	-	2	-
	i	54	38	9	7	38	26	1	6	5
1311 StGB § 249	m	121	45	33	43	98	26	-	32	40
Raub	w	6	2	3	1	5	1	-	3	1
	i	127	47	36	44	103	27	-	35	41
1312 StGB § 250	m	90	35	35	20	83	30	-	33	20
Schwerer Raub	w	6	2	1	3	6	2	-	1	3
	i	96	37	36	23	89	32	-	34	23
1313 StGB § 251	m	1	-	1	-	1	-	-	1	-
Raub mit Todesfolge	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	-	1	-	1	-	-	1	-
1314 StGB § 252	m	38	26	6	6	24	13	-	6	5
Räuberischer Diebstahl	w	8	8	-	-	6	6	-	-	-
	i	46	34	6	6	30	19	-	6	5
1315 StGB § 253 Abs. 1	m	30	24	4	2	15	10	-	4	1
Erpressung	w	5	3	2	-	3	1	-	2	-
	i	35	27	6	2	18	11	-	6	1
1316 StGB § 253 Abs. 4	m	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Besonders schwerer Fall der Erpressung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	-	-	-	-	-
1317 StGB § 255	m	139	61	40	38	120	49	-	37	34
Räuberische Erpressung	w	5	3	1	1	2	1	-	1	-
	i	144	64	41	39	122	50	-	38	34
1319 StGB §§ 257, 258 und 258 a	m	27	21	5	1	19	14	-	4	1
Begünstigung und Strafvereitelung	w	13	11	-	2	10	8	-	-	2
Strafvereitelung im Amt	i	40	32	5	3	29	22	-	4	3

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat		Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren				
		insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	Verurteilte				
						insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
								allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1320 StGB § 259	m	79	54	10	15	61	39	1	8	13
Hehlerei	w	10	8	1	1	5	4	-	1	-
	i	89	62	11	16	66	43	1	9	13
1321 StGB § 260 Abs. 1 Nr. 1	m	7	7	-	-	6	6	-	-	-
Gewerbsmäßige Hehlerei	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	7	7	-	-	6	6	-	-	-
1322 StGB § 260 Abs. 1 Nr. 2	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bandenhehlerei	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1323 StGB § 260 a	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewerbsmäßige Bandenhehlerei	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1324 StGB § 261 Abs. 1 Geldwäsche - Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	w	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	i	2	2	-	-	2	2	-	-	-
1325 StGB § 261 Abs. 2 Geldwäsche - Verschaffen, Verwahren und Verwenden unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
1326 StGB § 261 Abs. 4 Besonders schwerer Fall der Geldwäsche	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
1327 StGB § 261 Abs. 5 Leichtfertige Geldwäsche	m	10	10	-	-	10	10	-	-	-
	w	4	4	-	-	3	3	-	-	-
	i	14	14	-	-	13	13	-	-	-
1328 StGB § 263 Abs. 1 Betrug	m	2.265	2.131	119	15	1.774	1.683	22	59	10
	w	1.065	1.008	47	10	845	807	14	18	6
	i	3.330	3.139	166	25	2.619	2.490	36	77	16
1329 StGB § 263 Abs. 3 und 5 Schwerwiegende Fälle des Betruges	m	131	119	11	1	107	97	-	9	1
	w	23	21	2	-	19	17	-	2	-
	i	154	140	13	1	126	114	-	11	1
1330 StGB § 263 a Computerbetrug	m	91	57	22	12	67	43	1	15	8
	w	32	22	7	3	24	15	-	6	3
	i	123	79	29	15	91	58	1	21	11
1331 StGB § 264 Subventionsbetrug	m	3	3	-	-	3	3	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	3	3	-	-	3	3	-	-	-
1332 StGB § 264 a Kapitalanlagebetrug	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1333 StGB § 265 Versicherungsmisbrauch	m	1	-	1	-	-	-	-	-	-
	w	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	i	2	1	1	-	1	1	-	-	-
1334 StGB § 265 a Erschleichen von Leistungen	m	355	305	36	14	325	286	9	20	10
	w	81	46	20	15	69	44	4	11	10
	i	436	351	56	29	394	330	13	31	20
1335 StGB § 265 b Kreditbetrug	m	1	-	-	1	1	-	-	-	1
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	-	-	1	1	-	-	-	1
1336 StGB § 266 Untreue	m	52	52	-	-	32	32	-	-	-
	w	19	19	-	-	12	12	-	-	-
	i	71	71	-	-	44	44	-	-	-
1337 StGB § 266 a Abs. 1 Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen durch den Arbeitgeber	m	96	96	-	-	82	82	-	-	-
	w	21	21	-	-	17	17	-	-	-
	i	117	117	-	-	99	99	-	-	-
1338 StGB § 266 a Abs. 2 Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen durch den Arbeitgeber	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren					
	insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte					
					insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche	
							allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1339 StGB § 266 a Abs. 3	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Veruntreuen von Arbeitsentgelt	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
durch den Arbeitgeber	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1340 StGB § 266 a Abs. 4	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorenthalten von Beiträgen durch den	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitgeber in besonders schweren Fällen	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1341 StGB § 266 b	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten	w	2	2	-	-	2	2	-	-	-
	i	2	2	-	-	2	2	-	-	-
1342 StGB § 267 Abs. 1	m	406	353	36	17	318	276	4	26	12
Urkundenfälschung	w	118	109	3	6	95	88	-	3	4
	i	524	462	39	23	413	364	4	29	16
1343 StGB § 267 Abs. 3 und 4	m	5	5	-	-	2	2	-	-	-
Schwerwiegende Fälle der Urkundenfälschung	w	2	2	-	-	1	1	-	-	-
	i	7	7	-	-	3	3	-	-	-
1344 StGB § 268	m	6	5	1	-	5	4	-	1	-
Fälschung technischer Aufzeichnungen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	6	5	1	-	5	4	-	1	-
1345 StGB § 269	m	21	19	1	1	17	15	-	1	1
Fälschung beweisheblicher Daten	w	3	2	1	-	2	2	-	-	-
	i	24	21	2	1	19	17	-	1	1
1346 StGB § 271	m	2	2	-	-	1	1	-	-	-
Mittelbare Falschbeurkundung	w	1	1	-	-	-	-	-	-	-
	i	3	3	-	-	1	1	-	-	-
1347 StGB § 273	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
Verändern von amtlichen Ausweisen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
1348 StGB § 274	m	6	6	-	-	3	3	-	-	-
Urkundenunterdrückung, Veränderung einer	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grenzbezeichnung	i	6	6	-	-	3	3	-	-	-
1349 StGB § 275	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorbereitung der Fälschung von	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
amtlichen Ausweisen	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1350 StGB § 276	m	2	2	-	-	1	1	-	-	-
Verschaffen von falschen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
amtlichen Ausweisen	i	2	2	-	-	1	1	-	-	-
1351 StGB § 281	m	7	7	-	-	7	7	-	-	-
Missbrauch von Ausweispapieren	w	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	i	8	8	-	-	8	8	-	-	-
1352 StGB §§ 277, 278 und 279	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
Andere Straftaten der Urkundenfälschung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
1353 StGB § 283	m	26	26	-	-	23	23	-	-	-
Bankrott	w	7	7	-	-	6	6	-	-	-
	i	33	33	-	-	29	29	-	-	-
1354 StGB § 283 a	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
Besonders schwerer Fall des Bankrotts	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
1355 StGB § 283 b	m	4	4	-	-	3	3	-	-	-
Verletzung der Buchführungspflicht	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	4	4	-	-	3	3	-	-	-
1356 StGB § 283 c	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gläubigerbegünstigung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1357 StGB § 283 d	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
Schuldnerbegünstigung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren					
	insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte					
					insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche	
							allgem. Strafrecht	Jugendstrafrecht		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1358 StGB § 284 Abs. 1 und 4, § 287	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels, einer Lotterie oder einer Ausspielung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1359 StGB § 284 Abs. 3	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unerlaubte Veranstaltung eines gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Glücksspiels	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1360 StGB § 285	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1361 StGB §§ 288, 289	m	3	3	-	-	1	1	-	-	-
Vereiteln der Zwangsvollstreckung, Pfandkehr	w	2	2	-	-	-	-	-	-	-
	i	5	5	-	-	1	1	-	-	-
1362 StGB § 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mietwucher	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1363 StGB § 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kreditwucher	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1364 StGB § 291 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
Sonstiger Wucher	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
1365 StGB § 291 Abs. 2	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Besonders schwere Fälle des Wuchers	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1366 StGB § 292	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jagdwilderei	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1367 StGB § 293	m	7	4	2	1	6	4	-	1	1
Fischwilderei	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	7	4	2	1	6	4	-	1	1
1368 StGB §§ 290, 297	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anderer Straftaten des strafbaren Eigennutzes	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1369 StGB § 298	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1370 StGB § 299	m	2	2	-	-	1	1	-	-	-
Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	2	-	-	1	1	-	-	-
1371 StGB § 300	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1372 StGB § 303 Abs. 1	m	484	308	90	86	343	241	4	52	46
Sachbeschädigung	w	28	13	4	11	18	9	1	2	6
	i	512	321	94	97	361	250	5	54	52
1373 StGB § 303 Abs. 2	m	51	26	10	15	43	24	-	7	12
Sachbeschädigung	w	3	1	-	2	3	1	-	-	2
	i	54	27	10	17	46	25	-	7	14
1374 StGB § 303 a	m	14	1	3	10	11	1	-	3	7
Datenveränderung	w	6	-	3	3	2	-	-	2	-
	i	20	1	6	13	13	1	-	5	7
1375 StGB § 303 b	m	8	-	2	6	6	-	-	2	4
Computersabotage	w	1	-	1	-	1	-	-	1	-
	i	9	-	3	6	7	-	-	3	4
1376 StGB § 304 Abs. 1	m	45	19	9	17	33	14	3	5	11
Gemeinschaftliche Sachbeschädigung	w	2	2	-	-	1	1	-	-	-
	i	47	21	9	17	34	15	3	5	11

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren					
	insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	Verurteilte					
					insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche	
							allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1377 StGB § 304 Abs. 2	m	7	-	2	5	6	-	-	2	4
Gemeinschaftliche Sachbeschädigung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	7	-	2	5	6	-	-	2	4
1378 StGB § 305	m	1	-	-	1	1	-	-	-	1
Zerstörung von Bauwerken	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	-	-	1	1	-	-	-	1
1379 StGB § 305 a	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1380 StGB § 306	m	27	11	7	9	22	9	-	6	7
Brandstiftung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	27	11	7	9	22	9	-	6	7
1381 StGB § 306 a	m	16	12	2	2	14	10	-	2	2
Schwere Brandstiftung	w	2	2	-	-	1	1	-	-	-
	i	18	14	2	2	15	11	-	2	2
1382 StGB § 306 b	m	2	1	1	-	2	1	-	1	-
Besonders schwere Brandstiftung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	1	1	-	2	1	-	1	-
1383 StGB § 306 c	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandstiftung mit Todesfolge	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1384 StGB § 306 d	m	11	7	-	4	6	3	-	-	3
Fahrlässige Brandstiftung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	11	7	-	4	6	3	-	-	3
1385 StGB § 306 f	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Herbeiführen einer Brandgefahr	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1386 StGB §§ 307, 308	m	2	1	1	-	2	1	-	1	-
Herbeiführen einer Explosion	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	1	1	-	2	1	-	1	-
1387 StGB § 311, ohne Abs. 3	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freisetzen ionisierender Strahlen - vorsätzlich	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1388 StGB § 311 Abs. 3	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freisetzen ionisierender Strahlen - fahrlässig	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1389 StGB § 312, ohne Abs. 6	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage - vorsätzlich	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1390 StGB § 312 Abs. 6	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage - fahrlässig	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1391 StGB § 315	m	27	20	3	4	24	17	-	3	4
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	w	2	1	-	1	1	-	-	-	1
	i	29	21	3	5	25	17	-	3	5
1392 StGB § 315 a	m	8	8	-	-	6	6	-	-	-
Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	8	8	-	-	6	6	-	-	-
1393 StGB § 316 a	m	2	-	2	-	2	-	-	2	-
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	-	2	-	2	-	-	2	-
1394 StGB §§ 316 b, 317	m	2	-	2	-	2	-	-	2	-
Störung öffentlicher Betriebe und von Telekommunikationsanlagen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	-	2	-	2	-	-	2	-
1395 StGB § 316 c	m	1	-	-	1	1	-	-	-	1
Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr	w	1	-	1	-	1	-	-	1	-
	i	2	-	1	1	2	-	-	1	1

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat		Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren				
		insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte				
						insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
								allgem. Strafrecht	Jugendstrafrecht	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1396 StGB § 323 a	m	117	104	9	4	116	103	1	8	4
Vollrausch, ohne Verkehrsunfall	w	19	19	-	-	19	19	-	-	-
	i	136	123	9	4	135	122	1	8	4
1397 StGB § 323 b	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gefährdung einer Entziehungskur	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1398 StGB § 323 c	m	5	5	-	-	1	1	-	-	-
Unterlassene Hilfeleistung	w	1	1	-	-	-	-	-	-	-
	i	6	6	-	-	1	1	-	-	-
1399 StGB §§ 309, 310, 313, 314, 318 und 319	m	2	-	1	1	1	-	-	-	1
Andere gemeingefährliche Straftaten	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	-	1	1	1	-	-	-	1
1400 StGB § 324, ohne Abs. 3	m	11	11	-	-	5	5	-	-	-
Gewässerverunreinigung - vorsätzlich	w	1	1	-	-	-	-	-	-	-
	i	12	12	-	-	5	5	-	-	-
1401 StGB § 324 Abs. 3	m	7	7	-	-	5	5	-	-	-
Gewässerverunreinigung - fahrlässig	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	7	7	-	-	5	5	-	-	-
1402 StGB § 324 a, ohne Abs. 3	m	5	5	-	-	2	2	-	-	-
Bodenverunreinigung - vorsätzlich	w	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	i	6	6	-	-	3	3	-	-	-
1403 StGB § 324 a Abs. 3	m	2	2	-	-	2	2	-	-	-
Bodenverunreinigung - fahrlässig	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	2	-	-	2	2	-	-	-
1404 StGB § 325 Abs. 1	m	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Luftverunreinigung - vorsätzlich	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	-	-	-	-	-
1405 StGB § 325 Abs. 2	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
Freisetzen von Schadstoffen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
in die Luft - vorsätzlich	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
1406 StGB § 325 Abs. 3	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
Luftverunreinigung - fahrlässig	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
1407 StGB § 325 a Abs. 1	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verursachen von Lärm - vorsätzlich	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1408 StGB § 325 a Abs. 2	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nichtionisierenden Strahlen - vorsätzlich	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1409 StGB § 325 a Abs. 1 und 3 Nr. 1	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verursachen von Lärm - fahrlässig	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1410 StGB § 325 a Abs. 2 und 3 Nr. 2	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nichtionisierenden Strahlen - fahrlässig	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1411 StGB § 326 Abs. 1	m	58	57	1	-	43	42	1	-	-
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen	w	3	3	-	-	1	1	-	-	-
Abfällen - vorsätzlich	i	61	60	1	-	44	43	1	-	-
1412 StGB § 326 Abs. 2	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grenzüberschreitende Verbringung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
gefährlicher Abfälle - vorsätzlich	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1413 StGB § 326 Abs. 3	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nichtablieferung radioaktiver	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abfälle - vorsätzlich	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1414 StGB § 326 Abs. 5 Nr. 1	m	4	4	-	-	3	3	-	-	-
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abfällen - fahrlässig	i	4	4	-	-	3	3	-	-	-

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren				
	insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	Verurteilte				
					insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht	7	8	9					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1415 StGB § 326 Abs. 3 und 5 Nr. 2	m	-	-	-	-	-	-	-	-
Nichtablieferung radioaktiver	w	-	-	-	-	-	-	-	-
Abfälle - fahrlässig	i	-	-	-	-	-	-	-	-
1416 StGB § 327 Abs. 1	m	-	-	-	-	-	-	-	-
Unerlaubtes Betreiben von kerntechnischen	w	-	-	-	-	-	-	-	-
Anlagen - vorsätzlich	i	-	-	-	-	-	-	-	-
1417 StGB § 327 Abs. 2	m	1	1	-	-	-	-	-	-
Unerlaubtes Betreiben anderer	w	-	-	-	-	-	-	-	-
Anlagen - vorsätzlich	i	1	1	-	-	-	-	-	-
1418 StGB § 327 Abs. 1 und 3 Nr. 1	m	-	-	-	-	-	-	-	-
Unerlaubtes Betreiben von kerntechnischen	w	-	-	-	-	-	-	-	-
Anlagen - fahrlässig	i	-	-	-	-	-	-	-	-
1419 StGB § 327 Abs. 2 und 3 Nr. 2	m	-	-	-	-	-	-	-	-
Unerlaubtes Betreiben anderer	w	-	-	-	-	-	-	-	-
Anlagen - fahrlässig	i	-	-	-	-	-	-	-	-
1420 StGB § 328 Abs. 1 und 2 Unerlaubter Umgang	m	-	-	-	-	-	-	-	-
mit radioaktiven und anderen gefährlichen	w	-	-	-	-	-	-	-	-
Stoffen und Gütern - vorsätzlich	i	-	-	-	-	-	-	-	-
1421 StGB § 328 Abs. 3 Unerlaubter Umgang mit	m	1	1	-	-	-	-	-	-
radioaktiven und anderen gef. Stoffen und	w	-	-	-	-	-	-	-	-
Gütern-grobe Pflichtverletzung)-vorsätzlich	i	1	1	-	-	-	-	-	-
1422 StGB § 328 Abs. 5 Unerlaubter Umgang mit	m	-	-	-	-	-	-	-	-
radioaktiven und anderen gefährlichen	w	-	-	-	-	-	-	-	-
Stoffen und Gütern - fahrlässig	i	-	-	-	-	-	-	-	-
1423 StGB § 329, ohne Abs. 4	m	-	-	-	-	-	-	-	-
Gefährdung schutzbedürftiger	w	-	-	-	-	-	-	-	-
Gebiete - vorsätzlich	i	-	-	-	-	-	-	-	-
1424 StGB § 329 Abs. 4	m	-	-	-	-	-	-	-	-
Gefährdung schutzbedürftiger	w	-	-	-	-	-	-	-	-
Gebiete - fahrlässig	i	-	-	-	-	-	-	-	-
1425 StGB § 330	m	-	-	-	-	-	-	-	-
Besonders schwerer Fall	w	-	-	-	-	-	-	-	-
einer Umweltstraftat	i	-	-	-	-	-	-	-	-
1426 StGB § 330 a Abs. 1 und 2	m	-	-	-	-	-	-	-	-
Schwere Gefährdung durch Freisetzen	w	-	-	-	-	-	-	-	-
von Giften - vorsätzlich	i	-	-	-	-	-	-	-	-
1427 StGB § 330 a Abs. 4	m	-	-	-	-	-	-	-	-
Schwere Gefährdung durch Freisetzen	w	-	-	-	-	-	-	-	-
von Giften - fahrlässig	i	-	-	-	-	-	-	-	-
1428 StGB § 330 a Abs. 5	m	-	-	-	-	-	-	-	-
Schwere Gefährdung durch Freisetzen	w	-	-	-	-	-	-	-	-
von Giften - leichtfertig/fahrlässig	i	-	-	-	-	-	-	-	-
1429 StGB § 331	m	-	-	-	-	-	-	-	-
Vorteilsannahme	w	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-
1430 StGB § 332	m	4	4	-	-	2	2	-	-
Bestechlichkeit	w	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	4	4	-	-	2	2	-	-
1431 StGB § 333	m	4	4	-	-	4	4	-	-
Vorteilsgewährung	w	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	4	4	-	-	4	4	-	-
1432 StGB § 334	m	12	12	-	-	10	10	-	-
Bestechung	w	1	1	-	-	-	-	-	-
	i	13	13	-	-	10	10	-	-
1433 StGB § 335	m	1	1	-	-	1	1	-	-
Besonders schwere Fälle der	w	2	2	-	-	2	2	-	-
Bestechlichkeit und Bestechung	i	3	3	-	-	3	3	-	-

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat	Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren					
	insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte					
					insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche	
							allgem. Strafrecht	Jugendstrafrecht		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
2024 WStG § 45	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2025 WStG § 46	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rechtswidriger Waffengebrauch	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2990 Straftaten nach dem Wehrstrafgesetz insgesamt	m	28	20	7	1	21	16	1	4	-
WStG	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe 2001 bis 2009	i	28	20	7	1	21	16	1	4	-
3001 BtMG § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	m	264	187	40	37	230	160	2	35	33
Unerlaubtes Handeltreiben mit, Anbauen, etc. von Betäubungsmitteln	w	33	24	4	5	28	20	-	3	5
	i	297	211	44	42	258	180	2	38	38
3002 BtMG § 29 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 5 ff.	m	30	28	2	-	29	27	1	1	-
Andere vorsätzliche Straftaten	w	1	-	1	-	1	-	-	1	-
nach dem Betäubungsmittelgesetz	i	31	28	3	-	30	27	1	2	-
3003 BtMG § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	m	128	116	10	2	120	111	-	7	2
Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln	w	15	12	2	1	11	9	1	-	1
	i	143	128	12	3	131	120	1	7	3
3004 BtMG § 29 Abs. 3 Nr. 1	m	8	8	-	-	8	8	-	-	-
Andere gewerbsmäßig begangene Straftaten	w	3	3	-	-	3	3	-	-	-
nach dem Betäubungsmittelgesetz	i	11	11	-	-	11	11	-	-	-
3005 BtMG § 29 Abs. 3 Nr. 2	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gefährdung der Gesundheit mehrerer Menschen durch Betäubungsmittel	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3006 BtMG § 29 Abs. 4	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fahrlässige Straftaten	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nach dem Betäubungsmittelgesetz	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3007 BtMG § 29 a Abs. 1 Nr. 1 Unerlaubtes Abgeben, etc. von Betäubungsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch d. Erw. an Kinder o. Jugendliche	m	42	38	4	-	34	31	-	3	-
	w	7	7	-	-	5	5	-	-	-
	i	49	45	4	-	39	36	-	3	-
3008 BtMG § 29 a Abs. 1 Nr. 2 Unerlaubtes Handeltreiben mit, Herstellen, etc. von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	m	139	122	14	3	124	107	2	12	3
	w	10	9	1	-	9	9	-	-	-
	i	149	131	15	3	133	116	2	12	3
3009 BtMG § 30 Abs. 1 Nr. 1 Unerlaubtes Anbauen, Herstellen von, Handeltreiben mit Betäubungsmitteln als Mitglied einer Bande	m	1	1	-	-	-	-	-	-	-
	w	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	i	2	2	-	-	1	1	-	-	-
3010 BtMG § 30 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbsmäßige Abgabe, etc. zum unmittelbaren Verbrauch von Betäubungsm. d. Erw. an Kinder o. Jugendliche	m	2	2	-	-	2	2	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	2	-	-	2	2	-	-	-
3011 BtMG § 30 Abs. 1 Nr. 3 Unerlaubtes Abgeben, Verabreichen, Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch von Betäubungsm. mit Todesfolge	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
3012 BtMG § 30 Abs. 1 Nr. 4 Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	m	31	30	1	-	31	30	-	1	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	31	30	1	-	31	30	-	1	-
3013 BtMG § 30 a Abs. 1 Unerl. Handeltreiben mit., Anbauen, etc. von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge als Mitglied einer Bande	m	3	3	-	-	3	3	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	3	3	-	-	3	3	-	-	-
3014 BtMG § 30 a Abs. 2 Nr. 1 Bestimmung von Kindern oder Jugendlichen d. Erwachsene mit Betäubungsm. unerl. Handel zu treiben, etc.	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3015 BtMG § 30 a Abs. 2 Nr. 2 Unerl. Handeltr., ... von Betäubungsm. in nicht ger. Menge u. Mitf.e.Schusswaffe o.sonst.Gegst., die ...	m	7	7	-	-	7	7	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	7	7	-	-	7	7	-	-	-
3990 Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz insgesamt, BtMG	m	656	543	71	42	589	487	5	59	38
	w	70	56	8	6	58	47	1	4	6
Summe 3001 bis 3015	i	726	599	79	48	647	534	6	63	44

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat		Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren				
		insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte				
						insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
								allgem. Strafrecht	Jugendstrafrecht	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
4635 Zivildienstgesetz	m	11	10	1	-	10	9	-	1	-
ZDG	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	11	10	1	-	10	9	-	1	-
4637 Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ZKDSG	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4640 Sonstiges Bundesgesetz	m	20	12	5	3	4	2	-	2	-
SONSTBUN	w	4	1	-	3	2	1	-	-	1
	i	24	13	5	6	6	3	-	2	1
4990 Straftaten nach anderen Bundesgesetzen	m	806	730	50	26	622	577	9	20	16
insgesamt (ohne VStGB, StGB,	w	161	149	7	5	132	127	2	1	2
WStG, BtMG und StVG), Summe 4001 bis 4640	i	967	879	57	31	754	704	11	21	18
5000 Straftaten nach Landesgesetzen	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
LANDESG	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6000 Straftaten nach dem	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ehemaligen DDR-Strafrecht	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DDRG	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6500 Straftaten nach ausländischem Recht	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
(nur möglich in Strafvollzugs- und	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bewährungshilfestatistik)	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6990 Straftaten ohne Straftaten im Straßen-	m	15.746	12.026	1.993	1.727	12.196	9.400	140	1.372	1.284
verkehr insgesamt	w	3.494	2.805	293	396	2.712	2.238	32	161	281
	i	19.240	14.831	2.286	2.123	14.908	11.638	172	1.533	1.565
7001 StGB § 142 Abs. 1 Unerl. Entf. vom Unfallort	m	138	118	19	1	133	115	3	14	1
vor Feststellung der Unfallbeteiligung	w	25	22	3	-	23	20	-	3	-
ohne Personenschaden - in Trunkenheit	i	163	140	22	1	156	135	3	17	1
7002 StGB § 142 Abs. 1 Unerl. Entf. vom Unfallort	m	427	395	29	3	293	275	2	15	1
vor Feststellung der Unfallbeteiligung	w	160	145	15	-	117	108	3	6	-
ohne Personenschaden	i	587	540	44	3	410	383	5	21	1
7003 StGB § 142 Abs. 2 Entf. vom Unfallort ohne	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nachträgl. Meldung der Unfallbeteiligung	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ohne Personenschaden - in Trunkenheit	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7004 StGB § 142 Abs. 2 Entf. vom Unfallort ohne	m	7	4	2	1	4	2	-	1	1
nachträgl. Meldung der Unfallbeteiligung	w	1	-	1	-	1	-	-	1	-
ohne Personenschaden	i	8	4	3	1	5	2	-	2	1
7005 StGB § 222 Fahrlässige Tötung	m	2	1	1	-	2	1	-	1	-
im Straßenverkehr in Trunkenheit	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	1	1	-	2	1	-	1	-
7006 StGB § 222 Fahrlässige Tötung	m	7	7	-	-	7	7	-	-	-
im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	w	2	1	1	-	-	-	-	-	-
	i	9	8	1	-	7	7	-	-	-
7007 StGB § 229 Fahrlässige Körperverletzung	m	69	67	2	-	65	63	-	2	-
im Straßenverkehr in Trunkenheit	w	17	17	-	-	15	15	-	-	-
	i	86	84	2	-	80	78	-	2	-
7008 StGB § 229 Fahrlässige Körperverletzung	m	43	35	7	1	37	30	-	6	1
im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	w	13	13	-	-	8	8	-	-	-
	i	56	48	7	1	45	38	-	6	1
7009 StGB § 315 b	m	41	32	5	4	24	17	-	5	2
Gefährliche Eingriffe	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
in den Straßenverkehr	i	41	32	5	4	24	17	-	5	2
7010 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a Straßenverkehrs-	m	90	70	20	-	84	64	2	18	-
gefährdung infolge Trunkenheit mit Verkehrs-	w	12	12	-	-	12	12	-	-	-
unfall ohne Personenschaden	i	102	82	20	-	96	76	2	18	-
7011 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a Straßenverkehrs-	m	212	180	28	4	181	151	10	16	4
gefährdung infolge Trunkenheit	w	43	43	-	-	40	40	-	-	-
ohne Verkehrsunfall	i	255	223	28	4	221	191	10	16	4

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat		Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren				
		insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte				
						insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
								allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
7012 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1 b Straßenverkehrs- gefährdung infolge geistiger oder körperl.	m	8	8	-	-	8	8	-	-	-
	w	1	1	-	-	1	1	-	-	-
Mängel mit Verkehrsunfall o. Personenschaden	i	9	9	-	-	9	9	-	-	-
7013 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1 b Straßenverkehrs- gefährdung infolge geistiger oder körperl.	m	27	25	2	-	19	18	-	1	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mängel ohne Verkehrsunfall	i	27	25	2	-	19	18	-	1	-
7014 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 a	m	2	1	1	-	2	1	-	1	-
Nichtbeachten der Vorfahrt	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
mit Verkehrsunfall ohne Personenschaden	i	2	1	1	-	2	1	-	1	-
7015 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 a	m	2	2	-	-	1	1	-	-	-
Nichtbeachten der Vorfahrt	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ohne Verkehrsunfall	i	2	2	-	-	1	1	-	-	-
7016 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b	m	4	3	1	-	4	3	-	1	-
Falsches Überholen mit Verkehrsunfall	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ohne Personenschaden	i	4	3	1	-	4	3	-	1	-
7017 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b	m	23	18	5	-	11	7	3	1	-
Falsches Überholen ohne Verkehrsunfall	w	2	2	-	-	1	1	-	-	-
	i	25	20	5	-	12	8	3	1	-
7018 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 c	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Falsches Fahren an Fußgängerüberwegen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
mit Verkehrsunfall ohne Personenschaden	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7019 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 c	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Falsches Fahren an Fußgängerüberwegen	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ohne Verkehrsunfall	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7020 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 d Zu schnelles Fahren an unübersichtlichen Stellen etc.	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	1	1	-	-	1	1	-	-	-
mit Verkehrsunfall ohne Personenschaden	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
7021 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 d Zu schnelles Fahren an unübersichtlichen Stellen etc.	m	3	3	-	-	3	3	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ohne Verkehrsunfall	i	3	3	-	-	3	3	-	-	-
7022 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 e	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nichteinhalten der rechten Fahrbahnseite	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
mit Verkehrsunfall ohne Personenschaden	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7023 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 e	m	3	3	-	-	3	3	-	-	-
Nichteinhalten der rechten Fahrbahnseite	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ohne Verkehrsunfall	i	3	3	-	-	3	3	-	-	-
7024 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 f Verbotenes Wenden, Rückwärtsfahren oder ...	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
mit Verkehrsunfall ohne Personenschaden	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7025 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 f Verbotenes Wenden, Rückwärtsfahren oder ...	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	1	1	-	-	-	-	-	-	-
ohne Verkehrsunfall	i	1	1	-	-	-	-	-	-	-
7026 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 g Nichtkenntlich- machen haltender oder liegendebl. Fahrzeuge	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
mit Verkehrsunfall ohne Personenschaden	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7027 StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 2 g Nichtkenntlich- machen haltender oder liegendebl. Fahrzeuge	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ohne Verkehrsunfall	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7028 StGB § 316 Trunkenheit im Verkehr	m	139	119	18	2	136	116	1	17	2
mit Verkehrsunfall ohne Fremdschaden (Personenschaden)	w	18	18	-	-	18	18	-	-	-
	i	157	137	18	2	154	134	1	17	2
7029 StGB § 316 Trunkenheit im Verkehr	m	1.886	1.787	86	13	1.814	1.720	13	69	12
ohne Verkehrsunfall	w	347	336	10	1	330	319	2	8	1
	i	2.233	2.123	96	14	2.144	2.039	15	77	13
7030 StGB § 323 a	m	9	8	1	-	9	8	-	1	-
Vollrausch in Verbindung	w	4	4	-	-	4	4	-	-	-
mit Verkehrsunfall	i	13	12	1	-	13	12	-	1	-

Straftatenverzeichnis-Nr. (STV-Nr.) - Straftat		Abgeurteilte				Von den Abgeurteilten waren				
		insgesamt	Erwachsene (21 Jahre und älter)	Heranwachsende (18 bis 21 Jahre)	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	Verurteilte				
						insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende, verurteilt nach		Jugendliche
								allgem. Strafrecht	Jugendstrafrecht	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
7990 Straftaten im Straßenverkehr	m	3.142	2.886	227	29	2.840	2.613	34	169	24
nach dem StGB insgesamt	w	647	616	30	1	571	547	5	18	1
Summe 7001 bis 7030	i	3.789	3.502	257	30	3.411	3.160	39	187	25
8001 StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1 Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots mit Verkehrsunfall	m	31	20	6	5	28	20	1	3	4
	w	1	-	-	1	-	-	-	-	-
	i	32	20	6	6	28	20	1	3	4
8002 StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1 Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots ohne Verkehrsunfall	m	1.160	972	78	110	1.051	923	6	49	73
	w	91	77	8	6	79	71	-	5	3
	i	1.251	1.049	86	116	1.130	994	6	54	76
8003 StVG § 21 Abs. 1 Nr. 2 Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeuges	m	33	28	2	3	27	23	-	2	2
	w	32	32	-	-	24	24	-	-	-
	i	65	60	2	3	51	47	-	2	2
8004 StVG § 21 Abs. 2 Sonstiges unerlaubtes Führen oder Anordnen oder Zulassen des unerlaubten Führens eines Kraftfahrzeuges	m	48	46	1	1	46	45	1	-	-
	w	11	11	-	-	10	10	-	-	-
	i	59	57	1	1	56	55	1	-	-
8005 StVG § 22 Abs. 1 Nr. 1 Vortäuschen der Kennzeichnung	m	6	6	-	-	4	4	-	-	-
	w	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	i	7	7	-	-	5	5	-	-	-
8006 StVG § 22 Abs. 1 Nr. 2 Verfälschen der zugelassenen Kennzeichnung	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8007 StVG § 22 Abs. 1 Nr. 3 Unterdrücken des amtlich angebrachten Kennzeichens	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8008 StVG § 22 Abs. 2 Gebrauchmachen von Kraftfahrzeugen o. Kfz-Anhängern mit gefälschten, verfälschten oder unterdrückten Kennzeichen	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8009 StVG § 22 a Missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8010 StVG § 22 b Missbrauch von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern	m	1	1	-	-	1	1	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	1	-	-	-
8990 Straftaten nach dem StVG insgesamt	m	1.279	1.073	87	119	1.157	1.016	8	54	79
Summe 8001 bis 8010	w	136	121	8	7	114	106	-	5	3
	i	1.415	1.194	95	126	1.271	1.122	8	59	82

Drucksache 17/2135

11.01.2012

Anlage 2

SVE 1 3 -2010-

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat													
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche			Heran- wach- sende	Erwachsene							
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21		21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90
STV- Nr.				20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
0	m	9.160	2.075	514	873	1.777	2.580	2.300	3.215	2.808	1.347	560	188	27	4
	w	1.394	373	119	166	221	389	429	751	757	376	138	43	8	-
	i	10.554	2.448	633	1.039	1.998	2.969	2.729	3.966	3.565	1.723	698	231	35	4
1	m	341	55	3	21	122	101	77	94	83	39	12	5	-	-
	w	33	9	6	6	11	13	9	26	13	6	5	-	-	-
	i	374	64	9	27	133	114	86	120	96	45	17	5	-	-
2	m	80	21	8	4	11	20	27	49	63	27	10	2	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	80	21	8	4	11	20	27	49	63	27	10	2	-	-
3	m	1.920	399	168	301	492	565	409	537	400	136	59	19	5	1
	w	141	39	45	66	46	36	45	44	37	17	6	3	-	-
	i	2.061	438	213	367	538	601	454	581	437	153	65	22	5	1
4	m	2.216	475	195	265	390	465	440	633	478	188	87	21	3	-
	w	519	165	52	60	55	117	99	182	165	105	42	18	3	-
	i	2.735	640	247	325	445	582	539	815	643	293	129	39	6	-
5	m	231	63	42	58	115	56	38	22	9	2	1	-	-	-
	w	10	2	2	2	7	2	2	4	2	1	-	-	-	-
	i	241	65	44	60	122	58	40	26	11	3	1	-	-	-
6	m	1.991	330	51	92	259	533	587	793	604	310	88	9	1	-
	w	496	89	12	21	65	143	177	313	261	116	26	2	2	-
	i	2.487	419	63	113	324	676	764	1.106	865	426	114	11	3	-
7	m	133	29	12	10	25	32	30	53	57	22	14	4	-	-
	w	6	3	-	1	1	-	2	7	11	1	1	-	-	-
	i	139	32	12	11	26	32	32	60	68	23	15	4	-	-
8	m	1.614	500	21	82	265	556	486	769	882	544	253	120	16	3
	w	131	44	-	4	28	52	72	137	214	104	54	17	3	-
	i	1.745	544	21	86	293	608	558	906	1.096	648	307	137	19	3
9	m	634	203	14	40	98	252	206	265	232	79	36	8	2	-
	w	58	22	2	6	8	26	23	38	54	26	4	3	-	-
	i	692	225	16	46	106	278	229	303	286	105	40	11	2	-
01	m	33	-	-	2	10	15	5	7	1	2	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	33	-	-	2	11	15	5	7	1	2	-	-	-	-
02	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
03	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
04	m	26	10	1	1	54	1	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	2	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	28	10	1	1	60	1	-	-	-	-	-	-	-	-
05	m	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
06	m	130	20	1	8	35	41	40	30	34	5	2	2	-	-
	w	8	1	-	1	2	2	1	3	5	1	1	-	-	-
	i	138	21	1	9	37	43	41	33	39	6	3	2	-	-
07	m	214	78	1	6	45	94	67	85	109	62	42	35	9	3
	w	25	13	4	1	15	15	14	30	39	21	19	9	2	-
	i	239	91	5	7	60	109	81	115	148	83	61	44	11	3
08	m	2	3	-	-	2	1	-	2	1	1	-	-	-	-
	w	-	2	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-
	i	2	5	-	-	2	1	1	3	1	1	-	-	-	-
09	m	34	6	-	3	8	12	7	12	12	14	6	1	-	-
	w	4	3	-	3	-	3	2	8	3	1	-	-	-	-
	i	38	9	-	6	8	15	9	20	15	15	6	1	-	-

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat													
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche			Heran- wach- sende	Erwachsene							
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21		21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90
STV- Nr.				20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
10	m	18	1	-	4	2	6	-	10	4	5	-	1	-	-
	w	9	1	2	1	-	4	-	7	2	2	2	-	-	-
	i	27	2	2	5	2	10	-	17	6	7	2	1	-	-
11	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	m	20	1	-	-	-	1	2	10	14	1	2	-	-	-
	w	-	1	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-
	i	20	2	-	-	-	1	3	11	14	1	2	-	-	-
13	m	80	21	8	4	11	20	27	49	63	27	10	2	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	80	21	8	4	11	20	27	49	63	27	10	2	-	-
14	m	315	51	7	12	35	110	74	102	67	33	18	7	-	-
	w	36	9	1	5	6	10	12	11	13	6	2	2	-	-
	i	351	60	8	17	41	120	86	113	80	39	20	9	-	-
15	m	4	-	-	-	1	-	5	3	2	1	-	-	-	-
	w	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	4	-	1	-	1	1	5	3	2	1	-	-	-	-
16	m	6	4	-	2	2	3	2	6	7	7	2	1	1	1
	w	-	1	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-
	i	6	5	-	2	2	3	4	6	7	7	2	1	1	1
17	m	1.426	322	152	274	437	437	307	377	278	80	31	17	5	-
	w	105	27	42	60	40	25	32	34	27	13	4	1	-	-
	i	1.531	349	194	334	477	462	339	411	305	93	35	18	5	-
18	m	173	30	10	13	26	38	31	58	54	24	10	3	-	-
	w	5	3	1	1	-	2	3	2	3	2	1	1	-	-
	i	178	33	11	14	26	40	34	60	57	26	11	4	-	-
19	m	2.216	475	195	265	390	465	440	633	478	188	87	21	3	-
	w	519	165	52	60	55	117	99	182	165	105	42	18	3	-
	i	2.735	640	247	325	445	582	539	815	643	293	129	39	6	-
20	m	230	63	42	58	113	56	38	22	9	2	1	-	-	-
	w	10	2	2	2	7	2	2	4	2	1	-	-	-	-
	i	240	65	44	60	120	58	40	26	11	3	1	-	-	-
21	m	52	23	6	8	13	16	19	17	12	5	2	1	-	-
	w	6	1	-	2	1	3	2	6	4	1	-	-	-	-
	i	58	24	6	10	14	19	21	23	16	6	2	1	-	-
22	m	1.436	221	6	24	135	356	460	608	477	255	66	5	-	-
	w	431	74	6	13	55	125	161	275	227	100	23	2	2	-
	i	1.867	295	12	37	190	481	621	883	704	355	89	7	2	-
23	m	217	56	4	9	32	52	57	92	73	29	8	-	-	-
	w	49	13	-	4	3	12	12	29	26	11	2	-	-	-
	i	266	69	4	13	35	64	69	121	99	40	10	-	-	-
24	m	11	1	-	-	-	-	-	6	9	6	6	1	-	-
	w	1	-	-	-	-	-	-	-	2	3	1	-	-	-
	i	12	1	-	-	-	-	-	6	11	9	7	1	-	-
25	m	6	1	-	1	1	1	2	1	-	1	1	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	6	1	-	1	1	1	2	1	-	1	1	-	-	-
26	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
27	m	269	28	35	50	78	108	49	69	33	13	5	2	1	-
	w	9	1	6	2	6	3	2	3	2	1	-	-	-	-
	i	278	29	41	52	84	111	51	72	35	14	5	2	1	-
28	m	815	248	17	25	185	307	272	476	578	385	186	64	3	-
	w	68	24	-	2	11	22	43	86	156	73	30	6	-	-
	i	883	272	17	27	196	329	315	562	734	458	216	70	3	-

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat															
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche			Heran- wach- sende	Erwachsene									
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21		davon im Alter von ... bis unter ... Jahren									
STV- Nr.				20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
29	m	25	6	-	-	1	1	2	16	25	8	7	2	-	-		
	w	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-		
	i	26	6	-	-	1	1	2	17	25	8	8	2	-	-		
30	m	1	2	-	-	-	-	7	2	4	4	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-		
	i	1	2	-	-	-	-	7	2	6	4	-	-	-	-		
39	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
40	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
45	m	11	-	-	-	5	10	4	2	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	11	-	-	-	5	10	4	2	-	-	-	-	-	-		
50	m	337	92	12	26	64	128	130	126	88	12	2	1	-	-		
	w	24	3	2	4	5	11	15	12	8	1	-	-	-	-		
	i	361	95	14	30	69	139	145	138	96	13	2	1	-	-		
55	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
60	m	10	27	-	-	1	7	3	12	6	1	-	-	-	-		
	w	2	8	-	-	-	1	1	1	5	1	-	-	-	-		
	i	12	35	-	-	1	8	4	13	11	2	-	-	-	-		
65	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
70	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
80	m	767	201	15	64	62	187	181	257	232	109	32	15	3	-		
	w	48	10	-	3	5	17	17	30	25	9	6	1	1	-		
	i	815	211	15	67	67	204	198	287	257	118	38	16	4	-		
90	m	276	84	2	14	28	107	69	125	138	66	34	7	2	-		
	w	32	11	-	2	3	14	7	25	41	24	4	3	-	-		
	i	308	95	2	16	31	121	76	150	179	90	38	10	2	-		
92	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
95	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
99	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
9005	m	7.759	1.671	485	769	1.617	2.141	1.913	2.693	2.344	1.159	492	165	22	4		
	w	1.288	341	117	157	208	346	389	683	678	341	128	39	7	-		
	i	9.047	2.012	602	926	1.825	2.487	2.302	3.376	3.022	1.500	620	204	29	4		
9010	m	1.614	500	21	82	265	556	486	769	882	544	253	120	16	3		
	w	131	44	-	4	28	52	72	137	214	104	54	17	3	-		
	i	1.745	544	21	86	293	608	558	906	1.096	648	307	137	19	3		
9015	m	117	65	-	3	35	69	49	54	82	54	38	34	9	3		
	w	15	11	-	-	13	11	9	23	38	19	17	9	2	-		
	i	132	76	-	3	48	80	58	77	120	73	55	43	11	3		
9020	m	1	1	-	-	1	1	2	1	2	1	1	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	1	1	-	-	1	1	2	1	2	1	1	-	-	-		

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat															
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche			Heran- wach- sende	Erwachsene									
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21		davon im Alter von ... bis unter ... Jahren									
				20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
1118	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1119	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1120	m	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	2	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-		
1121	m	2	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	2	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-		
1122	m	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-		
1123	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1124	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1125	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1126	m	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-		
1127	m	2	-	-	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	2	-	-	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	-		
1128	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1129	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1130	m	1	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	1	-	-	-		
	i	1	-	-	-	-	-	-	1	3	1	1	-	-	-		
1131	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1132	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1134	m	9	1	-	-	3	1	-	1	3	1	-	-	-	-		
	w	1	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-		
	i	10	1	-	-	3	2	-	2	3	1	-	-	-	-		
1135	m	6	1	-	-	-	1	2	2	1	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	6	1	-	-	-	1	2	2	1	-	-	-	-	-		
1136	m	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1137	m	19	3	1	-	3	7	7	8	5	1	-	-	-	-		
	w	5	-	2	1	-	2	4	2	-	-	1	-	-	-		
	i	24	3	3	1	3	9	11	10	5	1	1	-	-	-		

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat															
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche			Heran- wach- sende	Erwachsene									
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21		davon im Alter von ... bis unter ... Jahren									
				20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
STV- Nr.																	
1178	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1179	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1180	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1181	m	17	5	4	1	1	2	6	6	10	11	2	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	17	5	4	1	1	2	6	6	10	11	2	-	-	-		
1182	m	4	-	-	-	-	-	-	1	4	2	-	1	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	4	-	-	-	-	-	-	1	4	2	-	1	-	-		
1183	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1184	m	6	1	-	1	-	2	2	1	7	1	3	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	6	1	-	1	-	2	2	1	7	1	3	-	-	-		
1185	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1186	m	11	6	1	-	3	4	3	4	9	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	11	6	1	-	3	4	3	4	9	-	-	-	-	-		
1187	m	14	4	2	2	3	2	2	5	5	2	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	14	4	2	2	3	2	2	5	5	2	-	-	-	-		
1188	m	2	-	-	-	-	2	1	1	1	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	2	-	-	-	-	2	1	1	1	-	-	-	-	-		
1189	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1190	m	3	-	-	-	2	1	-	1	2	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	3	-	-	-	2	1	-	1	2	-	-	-	-	-		
1191	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1192	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1196	m	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1197	m	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-		
1198	m	2	1	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	2	1	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-		
1199	m	6	3	1	-	-	1	1	5	3	2	1	1	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	6	3	1	-	-	1	1	5	3	2	1	1	-	-		

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat													
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche			Heran- wach- sende	Erwachsene							
				davon im Alter von ... bis unter ... Jahren											
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90	90 und älter
STV- Nr.		20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
1257	m	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-
1258	m	45	15	-	3	5	9	14	20	26	7	5	5	4	-
	w	4	2	-	-	1	2	5	5	4	2	1	-	-	-
	i	49	17	-	3	6	11	19	25	30	9	6	5	4	-
1259	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1260	m	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
	w	1	2	-	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	2	-	1	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-
1261	m	2	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1262	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1271	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1272	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1273	m	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
1274	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1275	m	6	-	-	-	-	-	1	2	4	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	6	-	-	-	-	-	1	2	4	-	-	-	-	-
1276	m	4	-	-	-	-	1	-	1	3	-	1	-	-	-
	w	1	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-
	i	5	-	-	-	-	2	1	2	3	-	1	-	-	-
1277	m	4	1	-	-	-	1	1	2	1	-	-	-	-	-
	w	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
	i	5	1	-	-	-	1	1	2	1	1	-	-	-	-
1278	m	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
1279	m	99	17	5	8	15	25	21	29	32	16	8	2	-	-
	w	1	-	-	-	-	-	-	1	3	-	-	1	-	-
	i	100	17	5	8	15	25	21	30	35	16	8	3	-	-
1280	m	2	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-
1281	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1282	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1283	m	51	12	4	-	7	11	8	22	12	8	1	1	-	-
	w	1	1	1	-	-	-	1	-	-	1	1	-	-	-
	i	52	13	5	-	7	11	9	22	12	9	2	1	-	-

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat													
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche			Heran- wach- sende	Erwachsene							
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21		davon im Alter von ... bis unter ... Jahren							
STV- Nr.				20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
1284	m	2	-	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	2	-	1	2	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1291	m	1.472	331	109	137	197	265	292	434	355	169	78	20	3	-
	w	461	155	40	49	40	95	93	154	148	99	41	18	3	-
	i	1.933	486	149	186	237	360	385	588	503	268	119	38	6	-
1292	m	280	45	35	57	87	89	50	57	27	3	3	-	-	-
	w	10	1	1	5	4	3	1	3	3	-	-	-	-	-
	i	290	46	36	62	91	92	51	60	30	3	3	-	-	-
1293	m	133	37	15	22	39	38	26	44	24	3	-	-	-	-
	w	14	4	1	-	3	7	-	5	2	2	-	-	-	-
	i	147	41	16	22	42	45	26	49	26	5	-	-	-	-
1294	m	88	20	8	13	15	21	19	24	16	1	3	-	-	-
	w	5	-	1	1	-	-	1	2	2	-	-	-	-	-
	i	93	20	9	14	15	21	20	26	18	1	3	-	-	-
1295	m	4	1	1	3	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	4	1	2	3	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
1296	m	74	18	14	12	14	16	17	18	9	-	-	-	-	-
	w	4	-	7	2	2	1	-	1	1	-	-	-	-	-
	i	78	18	21	14	16	17	17	19	10	-	-	-	-	-
1297	m	6	3	-	5	2	3	-	2	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	6	3	-	5	2	3	-	2	-	-	-	-	-	-
1298	m	107	15	7	5	14	24	26	46	38	9	2	1	-	-
	w	16	4	1	1	1	11	4	13	7	3	1	-	-	-
	i	123	19	8	6	15	35	30	59	45	12	3	1	-	-
1299	m	32	4	5	7	16	7	6	2	2	-	-	-	-	-
	w	5	-	-	2	3	-	-	2	1	-	-	-	-	-
	i	37	4	5	9	19	7	6	4	3	-	-	-	-	-
1300	m	20	1	1	4	5	2	3	6	7	3	1	-	-	-
	w	4	1	-	-	2	-	-	2	1	-	-	-	-	-
	i	24	2	1	4	7	2	3	8	8	4	1	-	-	-
1311	m	60	8	15	25	32	15	6	5	-	-	-	-	-	-
	w	3	-	-	1	3	-	-	1	-	-	-	-	-	-
	i	63	8	15	26	35	15	6	6	-	-	-	-	-	-
1312	m	50	23	10	10	33	13	10	5	2	-	-	-	-	-
	w	1	-	2	1	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-
	i	51	23	12	11	34	14	10	6	2	-	-	-	-	-
1313	m	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1314	m	19	5	1	4	6	2	4	5	2	-	-	-	-	-
	w	4	2	-	-	-	-	1	2	2	1	-	-	-	-
	i	23	7	1	4	6	2	5	7	4	1	-	-	-	-
1315	m	9	1	1	-	4	1	2	4	1	2	-	-	-	-
	w	2	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	11	1	1	-	6	2	2	4	1	2	-	-	-	-
1316	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1317	m	91	25	15	19	37	25	16	3	4	-	1	-	-	-
	w	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
	i	91	25	15	19	38	25	17	3	4	-	1	-	-	-
1319	m	9	2	1	-	4	4	4	4	2	-	-	-	-	-
	w	3	-	-	2	-	1	1	4	2	-	-	-	-	-
	i	12	2	1	2	4	5	5	8	4	-	-	-	-	-

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat															
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche			Heran- wach- sende	Erwachsene									
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21		davon im Alter von ... bis unter ... Jahren									
				20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
STV- Nr.																	
1320	m	31	15	5	8	9	9	11	4	8	4	2	1	-	-		
	w	3	1	-	-	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-		
	i	34	16	5	8	10	10	12	5	9	4	2	1	-	-		
1321	m	3	2	-	-	-	1	1	2	2	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	3	2	-	-	-	1	1	2	2	-	-	-	-	-		
1322	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1323	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1324	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-		
1325	m	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-		
1326	m	1	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	1	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-		
1327	m	7	3	-	-	-	2	3	5	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	1	-	-	1	1	-	-	-	-		
	i	7	3	-	-	-	3	3	5	1	1	-	-	-	-		
1328	m	1.036	155	2	8	81	232	349	472	368	207	53	2	-	-		
	w	357	68	1	5	32	101	146	250	202	88	17	2	1	-		
	i	1.393	223	3	13	113	333	495	722	570	295	70	4	1	-		
1329	m	75	7	-	1	9	16	15	31	20	9	6	-	-	-		
	w	10	-	-	-	2	1	-	9	6	1	-	-	-	-		
	i	85	7	-	1	11	17	15	40	26	10	6	-	-	-		
1330	m	44	10	1	7	16	14	9	7	10	3	-	-	-	-		
	w	11	3	1	2	6	4	1	3	4	1	2	-	-	-		
	i	55	13	2	9	22	18	10	10	14	4	2	-	-	-		
1331	m	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-		
1332	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1333	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
	i	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
1334	m	239	32	2	8	29	91	80	73	29	11	1	1	-	-		
	w	44	2	4	6	15	19	11	5	5	3	1	-	-	-		
	i	283	34	6	14	44	110	91	78	34	14	2	1	-	-		
1335	m	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1336	m	12	3	-	-	-	2	3	8	11	5	1	2	-	-		
	w	3	-	-	-	-	-	1	3	4	2	2	-	-	-		
	i	15	3	-	-	-	2	4	11	15	7	3	2	-	-		
1337	m	30	14	-	-	-	1	4	16	37	19	5	-	-	-		
	w	5	1	-	-	-	-	1	4	5	5	1	-	1	-		
	i	35	15	-	-	-	1	5	20	42	24	6	-	1	-		
1338	m	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-		

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat														
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche		Heran- wach- sende	Erwachsene									
				davon im Alter von ... bis unter ... Jahren												
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90	90 und älter	
STV- Nr.		20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	
1339	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1340	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1341	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	
1342	m	196	46	4	8	30	48	49	82	64	26	7	-	-	-	
	w	46	13	-	4	3	12	11	27	26	10	2	-	-	-	
	i	242	59	4	12	33	60	60	109	90	36	9	-	-	-	
1343	m	2	1	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	
	w	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
	i	3	1	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	
1344	m	2	2	-	-	1	-	1	1	2	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	2	2	-	-	1	-	1	1	2	-	-	-	-	-	
1345	m	8	4	-	1	1	2	2	4	5	1	1	-	-	-	
	w	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	
	i	9	4	-	1	1	2	3	5	5	1	1	-	-	-	
1346	m	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	
1347	m	1	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	1	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
1348	m	1	-	-	-	-	-	1	1	-	1	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	1	-	-	-	-	-	1	1	-	1	-	-	-	-	
1349	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1350	m	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
1351	m	4	2	-	-	-	2	3	2	-	-	-	-	-	-	
	w	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
	i	5	2	-	-	-	2	3	2	-	1	-	-	-	-	
1352	m	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
1353	m	8	1	-	-	-	-	-	4	8	6	4	1	-	-	
	w	1	-	-	-	-	-	-	-	2	3	1	-	-	-	
	i	9	1	-	-	-	-	-	4	10	9	5	1	-	-	
1354	m	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
1355	m	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	2	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	2	-	-	-	
1356	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1357	m	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat													
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche			Heran- wach- sende	Erwachsene							
				davon im Alter von ... bis unter ... Jahren											
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90	90 und älter
STV- Nr.		20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
1358	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1359	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1360	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1361	m	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
1362	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1363	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1364	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
1365	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1366	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1367	m	5	-	-	1	1	1	2	1	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	5	-	-	1	1	1	2	1	-	-	-	-	-	-
1368	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1369	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1370	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
1371	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1372	m	223	26	18	28	56	86	43	62	30	12	5	2	1	-
	w	6	1	4	2	3	2	2	3	1	1	-	-	-	-
	i	229	27	22	30	59	88	45	65	31	13	5	2	1	-
1373	m	21	-	3	9	7	12	4	6	2	-	-	-	-	-
	w	1	-	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	22	-	5	9	7	13	4	6	2	-	-	-	-	-
1374	m	3	1	3	4	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	4	1	3	4	5	1	-	-	-	-	-	-	-	-
1375	m	1	-	3	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	w	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	i	1	-	3	1	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1376	m	20	1	4	7	8	9	2	1	1	1	-	-	-	-
	w	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
	i	21	1	4	7	8	9	2	1	2	1	-	-	-	-

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat															
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche			Heran- wach- sende	Erwachsene									
				davon im Alter von ... bis unter ... Jahren													
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21		21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90	90 und älter	
STV- Nr.		20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33		
1396	m	75	11	1	3	9	18	16	29	24	11	4	1	-	-		
	w	5	3	-	-	-	-	2	6	10	1	-	-	-	-		
	i	80	14	1	3	9	18	18	35	34	12	4	1	-	-		
1397	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1398	m	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
1399	m	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1400	m	3	-	-	-	-	-	-	2	1	-	1	1	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	3	-	-	-	-	-	-	2	1	-	1	1	-	-		
1401	m	-	2	-	-	-	-	-	1	3	1	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	2	-	-	-	-	-	1	3	1	-	-	-	-		
1402	m	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	1	-	-	-		
1403	m	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-		
1404	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1405	m	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-		
1406	m	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
1407	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1408	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1409	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1410	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1411	m	20	3	-	-	1	1	2	10	17	5	6	1	-	-		
	w	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-		
	i	21	3	-	-	1	1	2	11	17	5	6	1	-	-		
1412	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1413	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
1414	m	-	1	-	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	1	-	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-		

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat														
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche		Heran- wach- sende	Erwachsene									
				davon im Alter von ... bis unter ... Jahren												
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90	90 und älter	
STV- Nr.		20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	
1415	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1416	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1417	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1418	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1419	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1420	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1421	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1422	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1423	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1424	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1425	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1426	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1427	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1428	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1429	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1430	m	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	
1431	m	-	1	-	-	-	-	-	-	3	1	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	1	-	-	-	-	-	-	3	1	-	-	-	-	
1432	m	1	1	-	-	-	7	2	-	1	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	1	1	-	-	-	7	2	-	1	-	-	-	-	-	
1433	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-	

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat															
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche			Heran- wach- sende	Erwachsene									
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21		davon im Alter von ... bis unter ... Jahren									
				20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
STV- Nr.																	
2024	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2025	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2990	m	11	-	-	-	5	10	4	2	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	11	-	-	-	5	10	4	2	-	-	-	-	-	-		
3001	m	137	14	12	21	37	47	46	37	24	6	-	-	-	-		
	w	12	-	1	4	3	3	8	7	2	-	-	-	-	-		
	i	149	14	13	25	40	50	54	44	26	6	-	-	-	-		
3002	m	10	7	-	-	2	5	7	10	4	1	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	10	7	-	-	3	5	7	10	4	1	-	-	-	-		
3003	m	83	14	-	2	7	32	30	28	20	-	1	-	-	-		
	w	6	1	1	-	1	2	4	1	2	-	-	-	-	-		
	i	89	15	1	2	8	34	34	29	22	-	1	-	-	-		
3004	m	3	1	-	-	-	3	3	1	1	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-		
	i	3	1	-	-	-	4	4	1	2	-	-	-	-	-		
3005	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
3006	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
3007	m	20	3	-	-	3	15	6	5	5	-	-	-	-	-		
	w	2	-	-	-	-	2	-	1	1	1	-	-	-	-		
	i	22	3	-	-	3	17	6	6	6	1	-	-	-	-		
3008	m	68	29	-	3	14	19	27	31	24	5	1	-	-	-		
	w	3	2	-	-	-	2	2	3	2	-	-	-	-	-		
	i	71	31	-	3	14	21	29	34	26	5	1	-	-	-		
3009	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-		
3010	m	2	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	2	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-		
3011	m	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-		
3012	m	7	23	-	-	1	3	9	8	9	-	-	1	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	7	23	-	-	1	3	9	8	9	-	-	1	-	-		
3013	m	2	-	-	-	-	1	-	2	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	2	-	-	-	-	1	-	2	-	-	-	-	-	-		
3014	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
3015	m	5	-	-	-	-	2	2	3	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	5	-	-	-	-	2	2	3	-	-	-	-	-	-		
3990	m	337	92	12	26	64	128	130	126	88	12	2	1	-	-		
	w	24	3	2	4	5	11	15	12	8	1	-	-	-	-		
	i	361	95	14	30	69	139	145	138	96	13	2	1	-	-		

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat															
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche			Heran- wach- sende	Erwachsene									
				davon im Alter von ... bis unter ... Jahren													
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21		21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90	90 und älter	
STV- Nr.		20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33		
4635	m	5	-	-	-	1	8	1	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	5	-	-	-	1	8	1	-	-	-	-	-	-	-		
4637	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
4640	m	1	1	-	-	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-		
	w	-	1	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
	i	1	2	-	1	2	-	-	-	3	-	-	-	-	-		
4990	m	286	111	2	14	29	114	72	137	144	67	34	7	2	-		
	w	34	19	-	2	3	15	8	26	46	25	4	3	-	-		
	i	320	130	2	16	32	129	80	163	190	92	38	10	2	-		
5000	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6000	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6500	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
6990	m	7.546	1.575	493	791	1.512	2.024	1.814	2.446	1.926	803	307	68	11	1		
	w	1.263	329	119	162	193	337	357	614	543	272	84	26	5	-		
	i	8.809	1.904	612	953	1.705	2.361	2.171	3.060	2.469	1.075	391	94	16	1		
7001	m	39	12	-	1	17	28	23	23	23	10	4	4	-	-		
	w	5	2	-	-	3	1	2	3	9	3	2	-	-	-		
	i	44	14	-	1	20	29	25	26	32	13	6	4	-	-		
7002	m	75	52	-	1	17	41	26	31	58	44	34	30	8	3		
	w	10	9	-	-	9	10	7	20	29	16	15	9	2	-		
	i	85	61	-	1	26	51	33	51	87	60	49	39	10	3		
7003	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
7004	m	3	1	-	1	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-		
	w	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	3	1	-	1	2	-	-	-	1	-	-	-	1	-		
7005	m	-	1	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	1	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-		
7006	m	1	-	-	-	-	-	2	1	2	1	1	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	1	-	-	-	-	-	2	1	2	1	1	-	-	-		
7007	m	17	4	-	-	2	14	8	12	15	8	3	3	-	-		
	w	4	1	-	-	-	2	3	3	5	2	-	-	-	-		
	i	21	5	-	-	2	16	11	15	20	10	3	3	-	-		
7008	m	6	4	1	-	6	9	2	6	5	1	-	6	1	-		
	w	1	1	-	-	-	-	2	1	1	2	1	1	-	-		
	i	7	5	1	-	6	9	4	7	6	3	1	7	1	-		
7009	m	14	7	1	1	5	5	1	5	3	3	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	14	7	1	1	5	5	1	5	3	3	-	-	-	-		
7010	m	20	8	-	-	20	12	7	16	15	8	4	2	-	-		
	w	2	-	-	-	-	2	2	1	5	-	2	-	-	-		
	i	22	8	-	-	20	14	9	17	20	8	6	2	-	-		
7011	m	46	20	1	3	26	23	31	26	32	22	11	5	1	-		
	w	3	2	-	-	-	2	4	10	19	5	-	-	-	-		
	i	49	22	1	3	26	25	35	36	51	27	11	5	1	-		

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat															
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche			Heran- wach- sende	Erwachsene									
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21		21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90	90 und älter	
STV- Nr.				20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
7012	m	-	4	-	-	-	2	2	1	1	-	2	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-		
	i	-	4	-	-	-	2	2	1	1	1	2	-	-	-		
7013	m	3	7	-	-	1	6	1	3	3	3	1	1	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	3	7	-	-	1	6	1	3	3	3	1	1	-	-		
7014	m	2	1	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	2	1	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-		
7015	m	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-		
7016	m	1	1	-	-	1	1	-	1	1	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	1	1	-	-	1	1	-	1	1	-	-	-	-	-		
7017	m	4	1	-	-	4	1	1	2	-	1	1	-	1	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-		
	i	4	1	-	-	4	1	1	2	1	1	1	-	1	-		
7018	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
7019	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
7020	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-		
7021	m	2	1	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	2	1	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-		
7022	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
7023	m	1	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	1	-	-	-	-	1	-	1	1	-	-	-	-	-		
7024	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
7025	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
7026	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
7027	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
7028	m	29	8	1	1	18	17	11	28	25	21	6	8	-	-		
	w	2	-	-	-	-	-	2	2	9	5	-	-	-	-		
	i	31	8	1	1	18	17	13	30	34	26	6	8	-	-		
7029	m	582	166	2	10	82	206	188	353	464	311	153	44	1	-		
	w	54	19	-	1	10	17	32	65	110	61	28	6	-	-		
	i	636	185	2	11	92	223	220	418	574	372	181	50	1	-		
7030	m	1	1	-	-	1	-	1	1	1	2	1	2	-	-		
	w	1	-	-	-	-	-	1	2	1	-	-	-	-	-		
	i	2	1	-	-	1	-	2	3	2	2	1	2	-	-		

		Von den Verurteilten waren zur Zeit der Tat														
		Vorbe- strafte (früher verur- teilt)	Nicht- deutsche oder Staaten- lose	Jugendliche		Heran- wach- sende	Erwachsene									
				davon im Alter von ... bis unter ... Jahren												
				14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90	90 und älter	
STV- Nr.		20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	
7990	m	847	299	6	18	203	369	305	512	650	435	221	105	13	3	
	w	83	34	-	1	23	35	55	107	189	95	48	16	2	-	
	i	930	333	6	19	226	404	360	619	839	530	269	121	15	3	
8001	m	17	3	2	2	4	5	1	5	5	3	-	1	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	17	3	2	2	4	5	1	5	5	3	-	1	-	-	
8002	m	706	181	13	60	55	162	175	241	207	95	28	12	3	-	
	w	40	5	-	3	5	13	13	18	16	6	4	1	-	-	
	i	746	186	13	63	60	175	188	259	223	101	32	13	3	-	
8003	m	15	5	-	2	2	11	1	3	6	1	1	-	-	-	
	w	7	2	-	-	-	3	4	7	5	3	2	-	-	-	
	i	22	7	-	2	2	14	5	10	11	4	3	-	-	-	
8004	m	27	11	-	-	1	9	4	6	12	10	2	2	-	-	
	w	1	3	-	-	-	1	-	4	4	-	-	-	1	-	
	i	28	14	-	-	1	10	4	10	16	10	2	2	1	-	
8005	m	1	-	-	-	-	-	-	1	2	-	1	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
	i	1	-	-	-	-	-	-	2	2	-	1	-	-	-	
8006	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
8007	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
8008	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
8009	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
8010	m	1	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
	w	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	i	1	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
8990	m	767	201	15	64	62	187	181	257	232	109	32	15	3	-	
	w	48	10	-	3	5	17	17	30	25	9	6	1	1	-	
	i	815	211	15	67	67	204	198	287	257	118	38	16	4	-	

Drucksache 17/2135

11.01.2012

Anlage 3

Berechnung des Arbeitsentgeltes 2011

I. Gefangene (einschließlich der jugendlichen/heranwachsenden Untersuchungsgefangenen
 (§§ 200, 176 Abs. 1 StVollzG, § 57 JStVollzG)

1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr	Bezugsgröße* €	§ 200 StVollzG (% von Sp. 2)	Verg. St.	Prozent der Eckverg.	Jahres-Grundlohn €	Tagessatz 1/250 €	Minutensatz Cent
2011	30660,00	9	I.	75	2069,55	8,28	1,784
			II.	88	2428,27	9,71	2,093
			III.	100	2759,40	11,04	2,379
			IV.	112	3090,53	12,36	2,664
			V.	125	3449,25	13,80	2,974

II. II. Erwachsene Untersuchungsgefangene
 (§§ 177, S. 2 StVollzG)

1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr	Bezugsgröße* €	§ 200 StVollzG (% von Sp. 2)	Verg. St.	Prozent der Eckverg.	Jahres-Grundlohn €	Tagessatz 1/250 €	Minutensatz Cent
2011	30660,00	5	I.	75	1149,75	4,60	0,991
			II.	88	1349,04	5,40	1,164
			III.	100	1533,00	6,13	1,321
			IV.	112	1716,96	6,87	1,481
			V.	125	1916,25	7,67	1,653